

Mitteilungen

MAV
Münchener Anwaltverein e. V.



Mitglied im
Deutschen Anwaltverein

August/September 2005



Aktuelle Termine und Tagungen

Jahresmitgliederversammlung 2005

15. September 2005, 19.00 Uhr, Platzl Stube, Platzl Hotel

4. Bayerischer IT-Rechtstag

27. Oktober 2005 von 09.00 bis 18.00 Uhr

→ Tagungsprogramm und Anmeldung S. 8

1. Bayerischer Anwaltstag

28. Oktober 2005 von 09.00 bis 18.00 Uhr

→ Tagungsprogramm siehe unter www.muenchener.anwaltverein.de

§ 15 FAO

Aus dem Inhalt

Seite

1. Briefwechsel mit Kiew/Kyiv (RA Dudek)	2
2. Einladung zur Jahresmitgliederversammlung mit Wahl am 15. September 2005	3
3. Vom Schreibtisch der Vorsitzenden - Wiedersehen mit dem Schreibtisch (RAin Heinicke)	4
4. Aktuelles/Wichtige Entscheidung: Geschäftsgebühr bei Verkehrsunfällen (RA Mitterreiter)	5
5. Veranstaltungshinweis des BAV: 4. Bayerischer IT-Rechtstag am 27.10.2005	8
6. Nachlese: Schriftwechsel zum Rundschreiben des DAV Präsidenten RA Kilger, RA Schönefelder, RA Dr. Wenzel, RA Dr. Kunz-Hallstein	10
7. Interessantes: Vorsorgevollmacht, Justizstatistik	11
8. Personalien: Verdienstkreuz an RA Dr. Kempfer, RA Dr. Bauer neuer Präsident des Anwaltsgerichtshofes	12
9. Kuriosum: "Des Gesetzes Wille sei des Richters Himmelreich"	12
10. Nützliches und Hilfreiches (Broschüren, Ratgeber, Internetadressen, Termine)	12
11. Neues vom DAV	14
12. Kulturveranstaltungen: Französische Malerei des 17. u. 18. Jahrhunderts Haus der Kunst am 17.10.2005	15
13. Veranstaltungshinweise der ARGE Familienmediation im MAV	17
14. Buchbesprechung (Regierungsrat Kempfler)	19
15. Stellenanzeigen und Verschiedenes	20
16. Veranstaltungskalender	28
17. Seminarprogramm - MAV&schweitzer.Seminare (Heftmitte)	

Für Ihren Erfolg
im Kanzleialltag:

SoldanShop.de

Aktuell | Kompetent | Einfach | Sicher | **Soldan**
Dienste für Anwälte



www.muenchener.anwaltverein.de

Impressum:

Herausgeber:

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.s.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Geschäftsstelle

Karolina Fesl

Eva Maria Haag

Maxburgstr. 4/C 142

80333 München

Geschäftszeiten:

Mo.–Fr. 8.30–12.00 Uhr

Telefondienst

9.00 Uhr bis 11.30 Uhr

Tel.: 0 89-29 50 86

Fax: 0 89-29 16 10 46

E-Mail: geschaeftsstelle@muenchener.anwaltverein.de

Postbank München - Kto. 76875-801

BLZ 700 100 80

Anzeigenannahme:

Geschäftsstelle - AnwaltServiceCenter

Claudia Breitenauer

Eva Maria Haag

Prielmayerstr. 7/Zi. 63

80335 München

Geschäftszeiten:

Mo.-Fr. 8.30-16.30 Uhr

Telefondienst

Mo., Di., Do. 9.00 bis 13.00 Uhr

Mi. 11.00 bis 13.00 Uhr

Tel.: 089 - 55 86 50

Fax: 089 - 55 02 70 06

E-mail: info@muenchener.anwaltverein.de

Auflage: 3.100 Exemplare; 10 x jährlich

Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Münchener AnwaltVerein im Internet:

<http://www.muenchener.anwaltverein.de>

Anzeigen-Preisliste gültig ab 1. Januar 2002

(inkl. MwSt. 16 %)

Für die endgültige Gestaltung der Anzeigen übernimmt die MAV-Redaktion keine Gewähr.

bis 10 Zeilen	30,00 €
viertel Seite	178,00 €
halbe Seite	297,00 €
ganze Seite	534,00 €

Mehrpreis für Sondergestaltung (Rahmen / Satz / Scannen) auf Anfrage.

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:

Annahmeschluss von Anzeigen ist jeweils der 10. Kalendertag für den darauf folgenden Monat.

Der Inhalt der abgedruckten Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autoren und nicht des MAV wider.

Editorial



Briefwechsel mit Kiew

Ihr

Michael Dudek

Geschäftsführer

*Die Einladung erfolgt nur
über die Vereinszeitung!*

EINLADUNG

ZUR ORDENTLICHEN JAHRESMITGLIEDERVERSAMMLUNG mit Wahlen 2005

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, der Münchener Anwaltverein e.V. lädt Sie herzlich zur diesjährigen Mitgliederversammlung ein.

Donnerstag, den 15. September 2005, 19.00 Uhr

Hotel Platzl, Platzl-Stube, Eingang: Pfisterstr. 4

80333 München, Tel. 089 - 2 37 03 - 0

U- u. S-Bahn - Marienplatz u. Tram 19 - Nationaltheater

Tagesordnung

1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende RAin Petra Heinicke
2. Bericht der 1. Vorsitzenden und des Geschäftsführers
3. Bericht der Schatzmeisterin, Jahresabschluss 2004
4. Aussprache zu den Berichten
5. Entlastung des Vorstands
6. Vorstellung der neuen Marketingaktivitäten des DAV
7. Vorratsbeschluss über eine Umlage für die Marketingaktivitäten des DAV bis 50.- Euro/p.A. für max. 3 Jahre
8. Bericht aus Berlin
9. Neuwahl des Vorstands
10. Verschiedenes

Laut § 11 der Satzung können Wahlvorschläge bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, schriftlich bei der Geschäftsstelle Maxburgstr. 4, 80333 München, eingereicht werden. Später eingehende Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Jedes Vereinsmitglied kann mehrere Wahlvorschläge einreichen oder unterstützen und sich auch selbst zur Wahl vorschlagen.

Wir bitten die Mitglieder, durch den Besuch der Jahresmitgliederversammlung ihr Interesse am Vereinsgeschehen zu bekunden.

Für Ihr leibliches Wohl liegt eine kleine Speisekarte auf.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Wiedersehen mit dem Schreibtisch (Schreibtisch revisited)

Also, das wird diesmal wirklich knapp. Gerade eben erst bin ich leicht betäubt unter der Postlawine hervorgekrochen, die mich bei meiner Rückkehr aus dem Urlaub empfangen hat. Ich war nur eine Woche weg - was die Post betrifft kommt es mir vor, als wären es drei gewesen. Weil auch andere Menschen ihren wohlverdienten Urlaub machen möchten, steht nun auch noch der vorgezogene Redaktionsschluss drohend vor der Tür. Und dummerweise muß ich gleich durch diese Tür, weil ich mir für den dritten Tag nach meiner Urlaubsrückkehr ein paar Arzttermine in den Tag verteilt habe - wieder einmal zeigt sich, dass Planung die Ersetzung des Zufalls durch den Irrtum ist. Beim besten Willen - gestern konnte ich den Beitrag einfach nicht diktieren, weil wir in Bayern ja wunderbarerweise einen zusätzlichen Feiertag haben, der den Fristablauf in anderen Bundesländern aber dummerweise nicht berührt, müssen diese Woche noch einige Sachen dringend in den Auslauf, ich habe gestern sogar schon selbst ein Stückchen getippt (und das tue ich wirklich nur in der Stunde höchster Not!).

Naturgemäß habe ich deshalb im Moment nur einen schwachen Dunst von dem, was diesmal in unserem Heft stehen wird - vor dem Urlaub habe ich mir die bereits vorliegenden Beiträge zwar schon angesehen, diese aber im glücklichen Taumel einer Konzertwoche aber leider wieder verdrängt. Das wird sich zwar in Kürze ändern, dann ist der Beitrag aber schon geschrieben. Mir bleibt also nur, einmal das schriftlich festzuhalten, was man von allen Kollegen immer wieder hört: Offensichtlich ist es ein allgemein bekanntes Phänomen, dass man eine Woche vor dem Urlaub meint, man könnte die Arbeitsberge bis zum Urlaub überhaupt nicht mehr bewältigen. Entweder tritt man den Urlaub dann ein bis zwei Tage verspätet an oder man schafft es mit Hilfe von Nacht- und Sonderschichten und geduldigem und hilfsbereitem Personal, die Agenda vor dem Urlaub abzuarbeiten. Seltsamerweise gelingt es unter dem Arbeitsdruck vor dem Urlaub auch plötzlich ganz mühelos, ein paar alte Hunde mit einzuspeisen, die schon lange auf den Gnadentod warten. Bei mir gibt es nur noch drei Überlebende, es handelt sich nicht um besonders große Tiere. Ich habe noch nie einen Kollegen oder eine Kollegin getroffen, die mir erklärt hat, vor dem Urlaub sei für sie alles gar

kein Problem - vielleicht gibt es diese Kolleginnen und Kollegen und sie trauen sich einfach nicht, uns anderen das gnadenlos ins Gesicht zu sagen. Nach dem Urlaub - ziemlich egal, wie kurz oder wie lang er war - tritt man gut gelaunt und frisch erholt ins Büro und verhält sofort den Schritt: Vor dem Schreibtisch türmen sich größere Aktenberge - wie kann das sein, wo ich doch nach der gemeinsamen Sonderschicht mit Frau Schwalbe am Samstag vor Urlaubsantritt sogar noch alle Wiedervorlagen wegverfügt habe und sie einen Tag vor mir wieder angefangen hat - Rätsel des Alltags, der mich nun wieder hat! Eine andere unguete Entwicklung vor dem Urlaub hatte ich auch ganz vergessen - die Kaffeemaschine hat zwei Tage vor dem Urlaub den Geist aufgegeben und die Werkstatt hat leider noch nicht den Vollzug der Reparatur verkündet. Also flugs mit einem Tässchen Kamillentees durch den Aktenberg. Der Wahn, dass die vor dem Urlaub noch liegendegebliebenen drei alten Hunde am Ende des ersten Arbeitstages durch eine kleine Sonderschicht der Vergangenheit angehören werden, löst sich rasch in der Realität auf. Vielleicht gelingt es ja in den nächsten Tagen, ich bin wild entschlossen: Ihre Tage sind gezählt. Und eh man sich so versieht, kommt einem der Urlaub schon wieder ein Weilchen her und sehr kurz vor. Das Leben ist eben ein ewiger Kreislauf.

Vielleicht kommt es Ihnen ja böse vor, wenn ich sage, mir tut es gut, dass es anderen auch so geht - als uneigennützig Frau sollte ich mir eigentlich wünschen, dass ich die einzige wäre, die die Probleme mit dem Urlaub und seiner Vor- und Nachbereitung hat. Aber nachdem es nicht so ist, macht es doch Sinn, Nutzen aus der Situation zu ziehen und sich mit dem Gedanken zu trösten, dass auch andere solidarisch Freude und Leid mit dem Urlaub erleben. Ganz ehrlich gesagt, in der Zeit, als ich noch dachte, ich sei die einzige, die solche Probleme hat und die einzige, bei der nicht alle Akten immer ganz perfekt und überpünktlich erledigt sind, ist viel Energie durch Selbstvorwürfe und schlechtes Gewissen abgezogen worden. Seit ich mich zu einer etwas realistischeren Sichtweise bereit gefunden habe und dementsprechend das tägliche Zurückbleiben hinter dem Optimum nicht mehr als existentielles Versagen einschätze, komme ich näher an das Optimum heran und die Rückstände sind kleiner geworden - mehr Gelassenheit beim Arbeiten hat nämlich mit Gleichgültigkeit gegenüber den Ergebnissen nichts zu tun.

Vielleicht hilft Ihnen ja dieser Gedankensplitter von meinem Schreibtisch im Alltag ein bisschen weiter - ansonsten kann ich Ihnen nur wünschen, dass Sie eine der glückbringenden Sternschnuppen, die im August ja zahlreich sind, gesehen haben und/oder einen tollen Urlaub vor oder hinter sich haben.

Bis zum Wiederlesen
bzw. bis zur Mitgliederversammlung am 15.09.2005
Petra Heinicke
1. Vorsitzende

§*§*§

Aktuelles / Wichtige Entscheidungen

Nachfolgend abgedruckt ein von unserem Mitglied RA Kurt Mitterreiter verfasster Text, zur aktuellen Rechtsprechung des AG München zur Geschäftsgebühr bei Verkehrsunfällen.

GESCHÄFTSGEBÜHR

aktuelle Rechtsprechung des Amtsgerichts München

Die Höhe der Geschäftsgebühr gem. Nr. 2400 VV ist seit Einführung der RVG zum 01.07.2004 Gegenstand einer Vielzahl von Urteilen.

Vor allem in der Abwicklung von Verkehrsunfällen ist dieser Streitpunkt entstanden, da mit Einführung des RVG die DAV-Gebührempfehlung entfallen ist. Unter der DAV-Gebührempfehlung gem. § 118 BRAGO (mittlerweile bieten einige Haftpflichtversicherungen neue Regulierungsvereinbarungen an) entstand unabhängig vom Anfall der Gebühren ein Anspruch auf 15/10 nach § 118 BRAGO.

1. Die jetzige Gebührenziffer des VV 2400 sieht einen Gebührenrahmen von 0,5 bis 2,5 vor.

Die Mittelgebühr liegt damit bei 1,5. Daneben sieht die Anmerkung zu Nr. 2400 VV vor, dass eine höhere Gebühr als 1,3 nur entsteht, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war (sogenannte Schwellengebühr). Nach der amtlichen Begründung zum Gesetzesentwurf (Bundestagsdrucksache 15/1971 Seite 257) soll in "durchschnittlichen Angelegenheiten ... grundsätzlich von der Mittelgebühr (1,5) auszugehen" sein. Eine höhere Gebühr als 1,3 soll der Anwalt jedoch nur dann fordern können, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. Dies bedeutet, dass der Umfang oder die Schwierigkeit über dem Durchschnitt liegen müssen. In allen anderen Fällen soll die Schwellengebühr von 1,3 zur "Regelgebühr" werden.

2. Innerhalb dieses Gebührenrahmens hat der Rechtsanwalt nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Kriterien des § 14 RVG - Umfang und Schwierigkeit der Tätigkeit, Bedeutung der Angelegenheit, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers - die zutreffende Gebühr zu bestimmen.

Auch kann das besondere Haftungsrisiko des Anwalts herangezogen werden.

Sind alle Merkmale des § 14 RVG als durchschnittlich zu bewerten, steht dem Anwalt eine sog. Mittelgebühr zu. Diese Gebühr ist angemessen zu ermäßigen oder zu erhöhen, wenn einzelne Merkmale als unter- oder überdurchschnittlich zu bewerten sind.

Dem Auftraggeber gegenüber ist hierbei jede Bestimmung des Anwalts, die keinen Ermessensmißbrauch darstellt, verbindlich. Das Gericht kann dies nur in den Grenzen von § 315 I, III BGB überprüfen, wobei eine Toleranzgrenze, die bisher bei 20 % anzusetzen ist, besteht.

Bei dieser Ermessensausübung sind u. a. zu berücksichtigen:

- rechtliche Probleme
- Viele einzelne Schadenspositionen
- Umfangreiche Ermittlungsakte
- Mehrere Besprechungstermine mit dem Mandanten
- Besprechung mit Sachverständigen oder sonstigen Dritten
- Umfang des Schriftverkehrs
- Mangelnde Deutschkenntnisse des Mandanten
- Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Mandanten
- Höhe des Sachschadens (Bedeutung für Mandanten!)

3. Die mittlerweile vorliegenden Urteile sprechen Gebühren in Höhe von 0,8 bis 1,8 bei Unfallregulierungen zu. Die Mehrzahl der Urteile (mittlerweile über 100) hält eine 1,3-Gebühr für angemessen (siehe u. a. die Darstellung des IWW-Instituts für Wirtschaftspublizistik im Onlineservice des Internetauftrittes, sowie auf der Homepage des DAV, sowie in dem vom DAV eingerichteten Anwaltsforum unter

www.anwaltsforum.de, sowie die Darstellung von Schons in NJW 2005 Seite 1024, sowie die Urteilssammlung auf der Homepage auf der Rechtsanwaltskammer Braunschweig (www.rak-braunschweig.de) sowie die Beiträge von Zorn in VRR 2005 auf Seite 26, 98 sowie 215 von Zorn).

4. Soweit bekannt hat das Amtsgericht München sich bisher in sieben Entscheidungen mit der Gebührenhöhe bei Verkehrsunfällen befasst, wovon fünf Urteile eine 1,3 Gebühren als angemessen erachteten sowie einmal eine 1,0 Gebühr bzw. 0,8 Gebühr.

Die Urteile im Einzelnen:

Für die 1,3 Gebühr

a)	Urteil vom 22.12.2004	AZ: 345 C 31153/04
b)	Urteil vom 29.12.2004	AZ: 343 C 33462/04
c)	Urteil vom 11.03.2005	AZ: 343 C 34020/04
d)	Urteil vom 29.03.2005	AZ: 322 C 39362/04
e)	Urteil vom 25.04.2005	AZ: 311 C 385 /05

Für die 0,8 Gebühr

f)	Urteil vom 03.03.2005	AZ: 332 C 33535/04
----	-----------------------	--------------------

Für die 1,0 Gebühr

g)	Urteil vom 08.03.2005	AZ: 343 C 41100/04
----	-----------------------	--------------------

Amtsgericht München

a. Urteil vom 22.12.2004: 1,3

Vorgerichtlich wurde nur teilweise reguliert und auch nur eine 0,9-fache Gebühr erstattet. Der Klägerevertreter hatte lediglich 1,1-fache Gebühr gefordert und die fehlende Differenz ebenfalls geltend gemacht. Das AG erklärte, daß sogar die Berechnung einer 1,3-fachen Gebühr möglich gewesen wäre, da Bedenken bestünden, ob noch von einem durchschnittlichen Schadensfall ohne besondere Schwierigkeiten ausgegangen werden konnte, da die beklagte Haftpflichtversicherung aufgrund einer ihrer Auffassung nach anzuwendenden Rechtsprechung weitere Zahlungen verweigert hatte.

Ein Ansatz über dem 1,3-fachem ist erst bei überdurchschnittlichen Bearbeitungsaufwand angemessen. Dies bedeutet, daß ein Anwalt, der lediglich die 1,3-fache der Gebühr verlangt, diesen Ansatz nicht begründen muß. Es bleibt dem Ermessen des Anwalts überlassen welchen Vervielfältiger er seiner Gebührenrechnung zugrunde legt. Da der Anwalt, wenn er das 1,3-fache der Gebühr verlangt, diesen Ansatz nicht einmal begründen muß, ist es auch dem Gericht versagt eigenes Ermessen an die Stelle des Ermessens des Anwalts zu setzen.

b. Urteil vom 29.12.2004: 1,3

Die 1,3-fache Geschäftsgebühr ist angemessen, da es sich um eine durchschnittliche Angelegenheit handelt, da bei unfallbedingtem Wiederherstellungskosten in Höhe von EUR 1.250,00 fraglich sein konnte, ob auch die vorgerichtlichen Gutachterskosten in Höhe von EUR 270,00 zu erstatten sind. Die Höhe der Wiederherstellungskosten liegen in einem Grenzbereich, bei dem teilweise in der Rechtsprechung die Gutachterkosten in voller Höhe in Ansatz zu bringen sind, teilweise nach anderer Auffassung nicht. Demzufolge handelt es sich allein aufgrund der rechtlichen Probleme nicht um einen unterdurchschnittlichen Fall.

c. Urteil vom 11.03.2005: 1,3

Der Verkehrsunfallsschaden wurde vorgerichtlich nur teilweise reguliert. Die geltend gemachte 1,3-fache Gebühr sprach das Gericht zu, da es sich um eine Schadensposition bezüglich der Rechtsverfolgungskosten handelte, die nicht davon abhängig ist, daß sie gegenüber dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin beglichen sei.

d. Urteil vom 29.03.05: 1,3

Hier wurde vorgerichtlich der Sachschaden voll reguliert. Auf die Rechtsanwaltskosten zahlte die Haftpflichtversicherung jedoch nur einen Gebührensatz von 1,0.

Das Amtsgericht sprach 1,3 zu, da diese Gebühr bereits als Grundge-

Nachrichten und aktuelle Beiträge

büher mit der ersten Tätigkeit des Rechtsanwalts entstanden ist und sämtliche außergerichtlichen Haupt- und Nebentätigkeiten abdeckt. Der Gesetzgeber hat den Regelgebührenfaktor für einen Durchschnittsfall mit dem 1,3-fachen Gebührenfaktor bestimmt. Ein einfacher Regulierungsschaden als durchschnittlicher Fall anzusehen. Der Umfang der außergerichtlichen Tätigkeit des Rechtsanwalts und deren Schwierigkeitsgrad ist auch bei einem klaren Sachverhalt als üblich und durchschnittlich zu betrachten. Das Abfassen des Schriftsatzes den der Rechtsanwalt zur Geltendmachung der Ansprüche erstellt erfordert vom Anwalt die übliche Sachkunde sowie den üblichen außergerichtlichen Aufwand, der auch bei sonstigen streitigen Verfahren im außergerichtlichen Stadium anfällt. Allein aus dem sofortigen Anerkenntnis einer 100 % igen Haftung und der sich daran anschließenden Regulierung wird der Fall nicht gebührentechnisch unterdurchschnittlich.

e. Urteil vom 25.04.05: 1,3

Hier geht es nur noch um restliche Anwaltsgebühren aus der Unfallregulierung. Geltend gemacht war eine 1,3 Geschäftsgebühr, reguliert wurde eine 0,8 Geschäftsgebühr.

Nach Auffassung des Gerichtes ergibt sich aus der Begründung zum Gesetzentwurf auf Seite 2, 107, linke Spalte, daß die Regelgebühr bei 1,3 liegt. Die Mittelgebühr ist bei 1,5 anzusetzen. Wenn der Umfang und die Schwierigkeit der Sache nur von durchschnittlicher Natur sind, verbleibt es nach der Gesetzesbegründung bei der Regelgebühr von 1,3. Hier lag eine durchschnittliche Angelegenheit vor. Auch bei einer zügigen Verkehrsunfallabwicklung liegt eine durchschnittliche Angelegenheit vor. Die Geschäftsgebühr wird mit der ersten Tätigkeit des Anwalts ausgelöst, in der Regel mit der Entgegennahme der Informationen. Es entspricht sodann dem Wesen jeder Unfallabwicklung, daß der Rechtsanwalt im Vorfeld der Bezifferung des Schadens vielfältige Tätigkeiten erbringt. Der Unfallhergang musste ausführlich vom Anwalt mit dem Kläger und seiner Ehefrau besprochen werden. Es mussten auch die jeweiligen Schadenspositionen mit den jeweiligen Besonderheiten besprochen und geklärt werden. Erörtert wurde auch, unter welchen Voraussetzungen die gesetzliche MwSt verlangt werden könne. Erörtert wurde ferner, unter welchen Voraussetzungen der Kläger finanzielle Nutzungsausfallentschädigung verlangen kann. Der Umfang der anwaltlichen Tätigkeit entspricht somit durchschnittlichen Ansprüchen. Die Gebühr von 1,3 ist daher in Ansatz zu bringen.

f. Urteil vom 03.03.05: 0,8

Gefordert wurde eine 1,3 fache Geschäftsgebühr, zugesprochen wurde eine 0,8 Geschäftsgebühr.

Welche Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens tatsächlich angefallen ist, bestimmt § 14 RVG. Im vorliegenden Fall belegen allein die zeitlichen Umstände, daß eine unterdurchschnittliche Angelegenheit vorgelegen hat. Der Unfall ereignete sich am 13.04.. Mit Schreiben vom 28.04. hat der Beklagte unstreitig ihre Eintrittspflicht bestätigt. Mit Schreiben vom 11.10. wurden erstmals die Ansprüche bekannt gegeben. Am 15.10. wurden die Ansprüche abgerechnet und ausbezahlt. Bei dieser Sache kann nicht die Rede davon sein, daß eine umfangreiche oder schwierige Angelegenheit vorgelegen habe. Im Gegenteil handelt es sich um eine äußerst einfache Angelegenheit, die zu Gunsten des Klägers in jeder Hinsicht gut ausgegangen ist.

g. Urteil vom 08.03.05: 1,0

Gefordert wurde eine 1,3 Gebühr, reguliert nur eine 1,0 Gebühr. Nach Auffassung des Gerichts handelt es sich bei dem vorgerichtlichen Schriftverkehr im Grunde lediglich um Aufforderungen zur Regulierung, ohne daß vorgerichtliche eine Ablehnung der klägerischen Ansprüche erfolgte. Unter Berücksichtigung, daß der erhebliche Sachschaden von EUR 12.036,17 noch zeitnah zum Unfalldatum reguliert wurde, erscheint die Gebühr in Höhe von 1,0 als angemessen.

5. In einer Unfallschadensregulierung sind, ehe es zum Anspruchsschreiben an die gegnerische Haftpflichtversicherung kommt, in der Regel vielfältige Tätigkeiten zu erbringen:

- Der Unfallgegner sowie gegebenenfalls seine Haftpflichtversicherung müssen über Zulassungsstelle, Zentralruf der Versicherer oder Polizeidienststelle ermittelt werden.
- Je nach Schwierigkeit des Unfalls und Ausmaß der Beschädigung ist zu entscheiden, ob ein Sachverständigengutachten zu erholen ist oder ein Kostenvoranschlag genügt.
- Bei Leasingfahrzeugen ist gegebenenfalls abzuklären, wer der Anspruchsteller ist bzw. an wen zumindest die Wertminderung ausbezahlt ist.
- Mit dem Mandant ist gegebenenfalls zu klären, ob das Fahrzeug repariert wird oder auf Gutachtensbasis abgerechnet wird.
- Hierbei stellen sich die Fragen
 - o Nach der 130 % Grenze
 - o Die Erstattung der Mehrwertsteuer
 - o Die Verwertung des Fahrzeuges
- Ein erholtes Sachverständigengutachten ist auf seine Schlüssigkeit gründlich zu überprüfen.
- Im Falle der Reparatur ist zu entscheiden, in wie weit ein Mietvertrag zu welchem Tarif in Frage kommt bzw. ein Nutzungsausfall gefordert werden kann.
- Bei Personenschaden können sich ebenfalls vielfältige Fragen zur Regulierung ergeben.

Die Geschäftsgebühr wird mit der ersten Tätigkeit des Anwalts ausgelöst, in der Regel mit der Entgegennahme der Information (Vorbemerkung 4.2 Absatz 2 VV).

Allein dies zeigt, dass eine Regulierung eines Unfalls in der Regel keine unterdurchschnittliche Angelegenheit sein kann. Vielmehr rechtfertigt diese Gesamttätigkeit mindestens die Regelgebühr, wenn keine weiteren Besonderheiten hinzutreten.

6. Ähnlich sahen dies u. a. folgende Gerichte:

a) Das Amtsgericht St. Ingbert hat in seinem Urteil vom 28.02.2005 (AZ: 9 C 660/05) in erfreulicher Ausführlichkeit auf die Unterschiede zwischen BRAGO und RVG hingewiesen, die Mittelgebühr mit 1,5 begründet und auf den Arbeitsumfang der Tätigkeit im Zusammenhang mit der Unfallregulierung abgestellt:

Es sah als typische Abwicklung an, dass im Vorfeld der Bezifferung des Schadens verschiedenste Tätigkeiten entfaltet werden und die möglichen Schadenspositionen mit ihren jeweiligen Besonderheiten, sowie, auch im Interesse des Schädigers Hinweise zur Schadensminderung mit dem Mandanten zu besprechen sind.

Desweiteren sei die Überprüfung des Schadensgutachtens notwendig und erst dann die qualifizierte Bezifferung des Schadens gegenüber der Versicherung möglich.

Das Gericht ist der Auffassung, dass diese Gesamttätigkeit mindestens die Regelgebühr von 1,5 (begrenzt auf 1,3) rechtfertigt, wenn keine weiteren Besonderheiten hinzutreten.

b) Das Amtsgericht Bielefeld hat in seinem Urteil vom 18.03.2005 (AZ: 42 C 878/04) sich über ein negatives Kammergutachten hinweggesetzt mit der Begründung:

"Da bei Unfallabwicklungen im Vorfeld der Geltendmachung des Schadens grundsätzlich vielfältige Tätigkeiten zu erbringen sind und somit auf eine Gesamttätigkeit abzustellen zu ist, wie:

- o Vielzahl der Schadenspositionen
- o Beachtung der Schadensminderungspflichten
- o Berücksichtigung von Betriebsgefahren und Quotenbildung
- o Ermittlung der passiv Legitimierten

ist eine Gebühr von 1,3 allemal gerechtfertigt."

c) Das Amtsgericht Berlin Mitte hat in seinem Urteil vom 12.04.2005 (AZ: 3 C 3491/04) eine 1,3 Gebühr damit begründet, dass es heutzutage bei der Abwicklung von Verkehrsunfällen überhaupt keinen einfach gelagerten Fall mehr gäbe. Infolge zahlreicher Neuerungen der

Gesetzeslage sowie umfangreiche Rechtsprechung zum Schadensersatz ist jeder Geschädigte gehalten abzuschätzen, in welchem Umfang und wie der Schaden geltend zu machen ist.

d) Das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf hat in seinem Urteil vom 13.05.2005 (AZ: 408 C 394/04) eine 1,6 Gebühr damit begründet, dass auch bei einer Verkehrsunfallsache die Vorschriften des § 14 RVG ernst zu nehmen sind und tatsächlich anzuwenden seien und besteht darauf, dass ein entsprechender substanzierter Vortrag zu den Umständen des Einzelfalles notwendig ist.

Zur sachgerechten Wahrnehmung musste eine angesichts der geringen Schadenssumme ungewöhnliche Zahl einzelner Schreiben beantwortet werden. Durch das zwingend erforderlich werdende wiederholte Eindenken in den Sachverhalt bei jeder neuen Wiedervorlage ist ein überproportionaler Aufwand entstanden. Dieser vergrößerte Aufwand stellt die im Übrigen durchschnittliche Sache als umfangreich dar, so dass die Überschreitung der Schwellengebühr gerechtfertigt war.

e) Das Amtsgericht Kaufbeuren hat in seinem Urteil vom 18.05.2005 (AZ: 3 C 186/05) ebenfalls eine 1,3 Gebühr als angemessen angesehen. Die zügige Behandlung eines Verkehrsunfalls mit Sachschaden hat es als durchschnittliche Angelegenheit angesehen. Da auch bei einem einfach gelagerten Verkehrsunfall die Tätigkeit des Anwalts nicht nur darin besteht, einzelne Schadenspositionen miteinander zu addieren, sondern dass er dem Mandanten gegenüber auch die Berechtigung einzelner Positionen erläutern muss, und anschließend ein Sachverständigengutachten zu überprüfen sei und anschließend die Schadensersatzansprüche zu beziffern seien, die Angelegenheit zu einer durchschnittlichen Angelegenheit macht.

7. Die Rechtsanwaltskammer München hat, soweit bekannt, bisher ein einziges Gebührengutachten in einer Verkehrsregulierung für das Amtsgericht Augsburg erstellt. Die Kammer führt aus, dass in einem Durchschnittsfall, auch in Verkehrsunfallangelegenheiten, die Schwellengebühr 1,3 beträgt. Hieraus könne jedoch nicht gefolgert werden, dass jede Angelegenheit, die nicht umfangreich oder nicht schwierig ist, eine durchschnittliche Angelegenheit sei. Die Einführung der "abgesenkten" Mittelgebühr, also der Schwellengebühr mache nicht die Ausübung sachgerechten Ermessens mit Hilfe § 14 RVG entbehrl. Die Rechtsanwaltskammer sah sich jedoch nicht in der Lage, den ihr vorgelegten Fall als Durchschnittsfall zu beurteilen, da sich dem Klagevorbringen nicht entnehmen ließ, welche Tätigkeit der Prozessbevollmächtigte des Klägers konkret entfaltet hatte. Ferner kann die Ausübung sachgerechten Ermessens nur geprüft werden, sofern dies das Vorbringen der Parteien ermöglicht. Sie kann fremdes Ermessen nicht durch eigenes ersetzen.

Aus dem Sachstand der Kammer war daher weder die Haftung noch die Schadenshöhe im Streit, der Unfall rechtlich problemlos, die Angelegenheit war mit einem Schreiben erledigt. Demgemäß handelt es sich nach Auffassung der Kammer um eine vielleicht nicht ganz einfache jedoch unterdurchschnittliche Sache, so dass eine Gebühr von 0,8 oder 0,9 angemessen wäre.

Zu einer Entscheidung im Rechtsstreit kam es infolge von Klagerücknahme dann nicht mehr (Gebührengutachten der Rechtsanwaltskammer München vom 18.02.2005 AZ: IV-Geb. 23/05)

8. Zusammenfassend kann man somit feststellen, dass weder die zügige Abwicklung des Schadens und eine geringe Schadenshöhe noch ein sofortiges Anerkenntnis der Regulierungsbereitschaft Ausschlusskriterien für eine 1,3 Gebühr sind.

Maßgeblich ist vielmehr der bereits vor der Bezifferung erfolgte Aufwand des Rechtsanwalts im Rahmen der Informationsaufnahme und Auffassung der einzelnen Schadenspositionen. Insbesondere bei Letzterem sind eine Vielzahl von rechtlichen Fragen durch den Anwalt zu prüfen und gegebenenfalls dem Mandanten zu erklären.

Kurt Mitterreiter, Rechtsanwalt, München

Anzeige

Häusliche Gewalt im familienrechtlichen Mandat

- Spannungsfeld zwischen Rechtslage und psychosozialer Situation der Frau -

Gewaltdynamik / Täter- und Opferstrategien

Gefährdung von Kindern im Gewaltsystem

Die ambivalente Mandantin

Sicherheitscheck für die Mandantin und ihr Kinder

Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwältin und Mandantin

Referentinnen: Hedwig Blümel-Tilli,
Susanne Funk
(Beraterinnen der Frauenhilfe),
Dr. Birgit Hartman-Hilter
(Fachanwältin für Familienrecht)

Veranstalterin: **Beratungsstelle der Frauenhilfe München**

Termin: **Mittwoch, 19. Oktober 2005**
von 17.30 bis 20.00 h
(Imbissmöglichkeit ab 17.00 h)

Ort: **Seidlvilla,**
Nikolaiplatz 1b,
80802 München

Gebühr: **80.- €**

Die Gebühr bitte der Anmeldung als Verrechnungsscheck beilegen oder auf folgendes Konto überweisen:

Frauenhilfe, Stichwort: Fortbildung >Häusliche Gewalt<,
Bank für Sozialwirtschaft,
Kto: 784 45 00, BLZ: 700 205 00

Anmeldeschluß: 30.09.2005

Anmeldung an: Beratungsstelle der Frauenhilfe
Belgradstr. 55, 80796 München
Tel: 35 82 81-0, Fax: 35 82 81-10

Teilnahmebescheinigung gem. § 15 FAO

4. Bayerischer IT-Rechtstag am 27.10.2005 auf der SYSTEMS München

veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie im Deutschen Anwaltverein und der Universität Passau, Lehrstuhl für Internet und Sicherheitsrecht

in Zusammenarbeit
mit der Zeitschrift **MMR**
MultiMedia und Recht

www.mmr.de

 **Der IT
Rechts-
Berater**

www.itrb.de

 **OSE**
Organisation pro
Software Escrow

www.ose-international.org

 **Westlaw DE**

www.westlaw.de

 **LexisNexis®**

www.lexisnexis.de

 **UNIVERSITÄT
PASSAU**

www.uni-passau.de

09:00 – 09:15

Begrüßung durch Herrn *RA Anton A. Mertl*, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes, und Herrn *Klaus Dittrich*, Geschäftsführer der Messe München GmbH

Moderation: *RA Dr. Peter Bräutigam*, Kanzlei Nörr Stiefenhofer Lutz, München

09:15 – 09:45

Keynote: E-Government – Vision oder Wirklichkeit?
(*Staatsminister Erwin Huber*, Leiter der Bayerischen Staatskanzlei)

09:45 – 10:00

Note an die Presse von *RA Johannes M. Krüger*, Vorstandsvorsitzender der OSE Organisation Pro Software Escrow e.V. München

10:00 – 10:30

Pause

10:30 – 11:15

Die Verrechtlichung des E-Government – IT-Recht im öffentlichen Sektor
(*Prof. Dr. Dirk Heckmann*, Universität Passau)

11:15 – 12:00

E-Kommunikation und Datenschutz am Beispiel des E-Government
(*RA Prof. Dr. Jochen Schneider*, Kanzlei Schneider, Schiffer, Weihermüller, München)

12:00 – 12:45

IT-Vergabe und E-Vergabe – Ausschreibungen über das Internet
(*Detlef Ulmer*, Richter am Oberlandesgericht Celle)

12:45 – 13:45

Mittagspause

13:45 – 14:30

IT-Sicherheit und E-Government – Rechtliche Anforderungen an Verschlüsselung und Signaturen
(*RA Dr. Jyn Schultze-Melling LL.M.*, Nörr Stiefenhofer Lutz)

14:30 – 15:15

Der rechtliche Rahmen und die Zukunft der Justizkommunikation – Chancen und Risiken
(*Dr. Wolfram Viefhues*, OLG Düsseldorf / AG Oberhausen)

15:15 – 15:45

Pause

15:45 – 16:30

E-Health - datenschutzrechtliche und strafrechtliche Herausforderungen
(*Reinhard Vetter*, Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz - angefragt)

16:30 – 17:00

Die elektronische Gesundheitskarte als Herausforderung des Medizinrechts und IT-Rechts
(*RA Dr. Thomas Schlegel*, Geschäftsführer MedizinRecht.de)

17:00 – 17:30

E-Government in der Praxis – Chancen und Herausforderungen für Kommunen und ihre Dienstleister
(*Ludwig Atzberger*, Geschäftsführer komuna GmbH)

17:30 – 18:00

Abschlussdiskussion

Informeller Ausklang: *Möglichkeit eines gemeinsamen Abendessens*

Veranstaltungsort: SYSTEMS 2005, Messegelände Eingang West, München, ab 09.00 Uhr: Halle A2 e-Government Forum, ab 10.30 Uhr: Konferenzraum A21/22
(weitere Informationen unter <http://www.systems.de>)

Teilnahmegebühren: Nichtmitglieder: € 50,00 zzgl. MwSt. (€ 58,00), Mitglieder: € 32,00 zzgl. MwSt. (37,12 €) – jeweils inkl. SYSTEMS-Eintritt

Anmeldung: Bayerischer Anwaltverband, Maxburgstraße 4 / C142, 80333 München,
Tel.: +49 (89) 295086 (09.00-11.30 Uhr, Mo.-Fr.), Fax: +49 (89) 29161046
E-Mail: geschaeftsstelle@muenchener.anwaltverein.de

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

entweder faxen oder per Brief

**Bayerischer Anwaltverband
Maxburgstraße 4 / Zi. C 142**

80333 München

Kanzlei / Firma _____

Name/Vorname: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

Rechnung an mich die Kanzlei

4. Bayerischer IT - Rechtsstag: 27. Oktober 2005, Messe München, Halle A2, Raum A21/22

für DAV-Mitglieder € 32,- zzgl. MwSt (€ 37,12)*
*Tagungspauschale inkl. Eintritt Systems

für Nichtmitglieder € 50,- zzgl. MwSt (€ 58,00)*

Anzeige



www.elixia.de

Mehr Energie für starke Wortduelle.

Tanken Sie neue Kraft im Herzen der Stadt – im Club ELIXIA Lenbachpalais. Hier erleben Sie Health & Wellness in exklusivem Ambiente und mit jeder Menge interessanter Menschen.

Und nicht vergessen: Mitglieder des Münchener Anwaltsvereins erhalten Sonderkonditionen und sparen außerdem die Aufnahmegebühr.

ELIXIA Lenbachpalais
Lenbachplatz 3-4
80333 München

Tel.: 089/55 02 82 82

ELIXIA
Health & Wellness Group

§*§*§

Nachlese

Am 17.06.2005 wurde vom Präsidenten des Deutschen Anwaltvereins RA Hartmut Kilger ein Mitgliederrundschreiben herausgegeben. Drei interessante Anmerkungen unserer Mitglieder RA Schönefelder, RA Dr. Wenzel und RA Dr. Kunz-Hallstein sowie die dazugehörigen Antworten des Präsidenten haben wir nachfolgend abgedruckt.

Schreiben des Kollegen RA Schönefelder

Sehr geehrter Herr Kollege Kilger,

mit Interesse habe ich Ihr Rundschreiben vom 17.06.2005 zur Kenntnis genommen. Ich begrüße ausdrücklich Ihre Initiative. Gestatten Sie mir bitte einige kleine Anmerkungen:

1. Die Fortbildung ist natürlich eine wesentliche Voraussetzung für erfolgreiches Wirken zum Einen und das Ansehen der Anwaltschaft insgesamt in der Öffentlichkeit.

Es sollte allerdings im Rahmen einer Fortbildungsdiskussion nachhaltig beachtet werden, dass die beste Fortbildung im "Learning by doing" besteht und dass sich die Anwaltschaft angesichts der Gesetzgebungshektik insoweit in ständiger Fortbildung befindet. Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, dass möglicherweise es dem Zufall überlassen bleibt, ob gerade die fortbildungsbedürftigen Bereiche von solcher Fortbildung erfasst werden; denn auch bei der von Ihnen angesprochenen "Fortbildung im Kollegenkreis" anlässlich von Seminaren erfolgt eine nur zufällige Themenauswahl.

2. Eine Gemeinschaftswerbung halte ich für sehr sinnvoll, wenn sie wirklich gut und hinreichend abwechslungsreich ist.

Es sollte insoweit auch versucht werden, bei Anwaltsverbänden und -vereinen, die nicht unter dem Dach des Deutschen Anwaltvereins agieren, eine Beteiligung zu erreichen.

Meinem örtlichen Anwaltsverein übermittele ich eine Abschrift dieses Schreibens und verbleibe

mit freundlichen kollegialen Grüßen
für die Rechtsanwälte
Schönefelder, Koske und Ziegler

Schönefelder, Rechtsanwalt

Antwort des DAV Präsidenten

Sehr geehrter Herr Kollege Schönefelder,

vielen Dank für Ihre Antwort auf mein Schreiben vom 17. Juni 2005.

Sie weisen darauf hin, dass in der Fortbildungsdiskussion beachtet werden muss, dass sich die Anwaltschaft durch ihre praktische Tätigkeit in einer ständigen Fortbildung befindet. Dies ist richtig. Nach meiner Auffassung reicht aber die Fortbildung durch die praktische Tätigkeit in der Berufsausübung nicht aus. Bereits in meinem Rundschreiben habe ich darauf hingewiesen, dass die Fortbildung im Kollegenkreis gerade wegen des Austausches mit anderen Praktikern durch nichts zu über-

bieten ist. Die Kommunikation und der Erfahrungsaustausch innerhalb der Kollegenschaft sind aus meiner Sicht unerlässlich.

Für eine Konkretisierung der anwaltlichen Fortbildungsverpflichtung aus § 43 a Abs. 6 BRAO sprechen aber auch weitere Argumente. Ich selbst halte wenig von einer neuen Kontrollbürokratie zur Überwachung der Fortbildung. Europäische und nationale Deregulierungsbestrebungen bei den Freien Berufen machen es aber dringend nötig, den hohen Qualitätsstandard anwaltlicher Rechtsberatung nach außen deutlich sichtbar zu machen. Dies unabhängig davon, ob die Fortbildungsverpflichtung - wie von einigen gefordert - sanktioniert wird oder nicht.

Über Ihre positive Bewertung der geplanten Gemeinschaftswerbung freue ich mich. Eine Einbeziehung der anderen Anwaltsverbände bzw. der Rechtsanwaltskammern ist aus meiner Sicht jedoch nicht möglich. Die Werbeaktion des Deutschen Anwaltvereins wird auch die Deutsche Anwaltsauskunft einbeziehen, durch die ausschließlich Mitglieder des Deutschen Anwaltvereins benannt werden. Die Anwaltsauskunft ist für die Werbekampagne erforderlich, weil allein hierüber eine Bewerbung mit der Erfolg der Kampagne möglich ist. Wenn nun ausschließlich DAV-Mitglieder durch die Kampagne gefördert werden, müssen wir auch auf eine Mitfinanzierung durch Dritte verzichten.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Hartmut Kilger

Mail des Kollegen RA Dr. Wenzel an den DAV Präsidenten

Sehr geehrter Herr Kollege Kilger,

ich möchte spontan reagieren. Die Spezialisierung und ihre Verlässlichkeit sind von überragender Wichtigkeit. Nicht jeder Anwalt mag daraus die Konsequenz ziehen, sich einer Großkanzlei anzuschließen. Es besteht aber ein Bedarf, Anwaltsringe zu bilden, in denen sich Spezialisten unterschiedlicher Richtungen mit dem Ziel zusammenschließen, ihren Mandanten trotz Konzentration des Einzelnen auf sein Fachgebiet eine umfassende Beratung zu bieten. Wenn sich genügend solcher Cluster gebildet haben, macht ein zentrales Marketing Sinn. Falls eine Liste von Kollegen besteht, die sich vorbereitend und realisierend an diesem Vorhaben beteiligen wollen, können Sie mich gern darauf setzen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Werner Wenzel, RA, WP, FAFSt,
Bruckenfischerstr. 22 D, 81547 München

Antwort des DAV Präsidenten Kilger

Mein Rundschreiben vom 17.6.2005, Ihre eMail vom 27.06.2005

Sehr geehrter Herr Kollege Dr. Wenzel,

ich bedanke mich sehr herzlich für Ihre eMail vom 27. Juni 2005.

Ich freue mich sehr über Ihre Zustimmung zum Inhalt meines Rundschreibens. Die von Ihnen angekündigte Unterstützung unserer Pläne zur Werbekampagne macht uns Mut!

Hartmut Kilger

Schreiben des Kollegen RA Dr. Kunz-Hallstein

Sehr geehrter Herr Kollege Kilger,

vielen Dank für Ihren Brief vom 17. Juni 2005. Erlauben Sie mir, auf die erste der von Ihnen angesprochenen Fragen einzugehen.

Ich verstehe Ihre Besorgnisse und sehe diese auch als begründet an, wengleich mir die Rechtssuchenden als die eigentlichen Leidtragenden der in Europa zu erwartenden Gesetzgebungstendenzen erscheinen.

Für die Anwaltschaft trifft freilich zu, was Sie schreiben: nur Qualität wird überleben. Das muß sich die Anwaltschaft bewußt machen. Wer sich nicht fortbildet, wird nicht überleben. Das regelt in jedem Fall der Markt und zwar auf Grund der Zunahme der Zulassungen auch dort,

Gruppenversicherungsverträge für Rechtsanwälte...

DKV

mit Sonderkonditionen
auch für Familienangehörige.

Sprechen wir darüber.

DKV Deutsche Krankenversicherung AG
Michael Holl – Assessor jur. –
Kattowitzer Straße 20 b, 81929 München
Tel. 0 89 / 4 70 99-141, Fax 0 89 / 4 70 99-142
Mobil 01 60 / 3 67 87 02
www.michael-holl.dkv.com
michael.holl@dkv.com

Nachrichten und aktuelle Beiträge

wo dies bisher nicht der Fall war - auf dem Lande. Aus diesem Grunde sind heute alle Anwälte faktisch zur Fortbildung gezwungen.

Daher wende mich nachhaltig gegen die auch hier entstehenden Tendenzen zu einer unkritischen Übernahme amerikanischer Methoden. Der Zwang zur Fortbildung ist eine Last und sollte als solche, nicht aber als sanktionierte Pflicht verstanden werden. Bei der üblichen Einfallslosigkeit der Kontrollbürokratie stünde es ohnehin zu erwarten, daß die Einführung einer allgemeinen sanktionierten Fortbildungspflicht in der Anwaltschaft Verhältnisse schaffen würde, wie sie bereits in der Ärzteschaft bestehen.

Hierzu hatte ich vor einigen Jahren ein Schlüsselerlebnis, als ich meine Frau, eine Zahnärztin, zu einem Fortbildungskurs in Davos begleitete. Meine pflichtbewußte Frau berichtete mir empört, daß ein großer Teil ihrer Kollegen morgens in Skikleidung im Vortragssaal erschien, um sich schnell die Teilnahmebestätigung abstempeln zu lassen. Wie ich heute weiß, war dies kein Einzelfall - das ist für die Fortbildungsveranstaltungen der Ärzteschaft wohl die traurige Regel.

Die Folge davon ist, dass die organisierte, auf privater Ebene erfolgende Fortbildung in erster Linie nur den Veranstaltern der Fortbildungskurse nützt. Es gibt im übrigen keine Kontrolle der Qualifikation der Personen, die bei solchen Fortbildungskursen als Referenten auftreten. Zu beidem nehme ich die Fortbildungsangebote der Kammern ausdrücklich aus.

Auch hierzu ein Schlüsselerlebnis: Der Schwerpunkt meiner beruflichen Tätigkeit liegt im Marken- und Kennzeichenrecht. Vor einigen Jahren hatte ich der zuständigen Sachbearbeiterin einer Mandantschaft empfohlen, einen Kurs für Markensachbearbeiter zu belegen. Die Rückmeldung war ernüchternd. Die Dame berichtete mir verärgert, der Referent habe völlig unverständlich geredet, und das, was sie verstanden habe, hätte sie bereits gewußt.

Schließlich bin ich - entgegen Ihren Ausführungen - der Ansicht, dass heute in allen Bereichen anwaltlicher Tätigkeit die Lektüre von Fachzeitschriften und die Nutzung moderner Informationsmedien sehr wohl genügen, um die notwendige Fortbildung zu gewährleisten. Zumal wer - wie dies zunehmend der Fall ist - als Anwalt eine spezialisierte Tätigkeit ausübt, kann sich durch die Lektüre von Gerichtsentscheidungen, von wissenschaftlichen Aufsätzen und Sach- und Fachbüchern nicht nur auf dem laufenden halten, sondern durchaus fortbilden. Und er muß dies tun, weil er ohne ständige Weiterbildung nicht mehr wettbewerbsfähig ist. Wenn ich selbst Fachtagungen besuche, stelle ich häufig fest, daß der Gewinn in erster Linie darin besteht, Anregungen aufzunehmen, um die eine oder andere wichtige Entscheidung nachzulesen, die man zufällig übersehen hat.

Um es auf den Punkt zu bringen: ich halte nichts von der Einführung eines Punktesystems ("credits") für die Kontrolle einer zwangsweisen Fortbildung von Anwälten und werde mich weigern, mein mühsam erarbeitetes Geld schlechten Fortbildungsveranstaltungen hinterher zu werfen. Dieses Geld werde ich - wie schon bisher - sinnvoller anlegen durch den Ankauf von Büchern und Zeitschriften. Es befriedigt mich daher festzustellen, daß die Einfügung einer Fortbildungspflicht in die Berufsordnung einstweilen vom Tisch ist - der DAV sollte sie nicht wiederbeleben.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. H. P. Kunz-Hallstein
Rechtsanwalt

Antwort des DAV Präsidenten Kilger

Sehr geehrter Herr Kollege Dr. Kunz-Hallstein,

ich danke Ihnen herzlich für Ihr Schreiben vom 06.07.2005, indem Sie sich zu den Themen Fortbildung und Marketing in der Anwaltschaft äußern. Ich freue mich sehr darüber, dass Sie unsere Einschätzung teilen, dass nur die Anwälte, die Qualität bieten, in der Anwaltschaft überleben werden. Als ein Kriterium zur Sicherung der Qualität sehen

sowohl Sie, als auch ich die notwendige Fortbildung. Verstehen Sie mich jedoch nicht falsch, es geht uns nicht darum "amerikanische Methoden" zu übernehmen. Eine Pflicht zur Fortbildung besteht bereits. Sie ist in der BRAO festgehalten. Ob wir diese Pflicht sanktionieren sollen, hierzu hat der DAV noch keine Entscheidung getroffen. Wir möchten aber die Kollegenschaft insofern unterstützen, als wir glauben, eine Dokumentation unserer Fortbildung nach außen hin, also auch gegenüber Dritten, wird uns hier einen Wettbewerbsvorteil verschaffen. Ob und welche Fortbildung, durch Zeitschriften, durch Seminare oder andere, dies soll in der Anwaltschaft diskutiert werden. Mit meinem Schreiben wollte ich die Diskussion in Gang setzen. Insofern danke ich Ihnen für Äußerungen hierzu.

Dass Sie unsere Einschätzung hinsichtlich einer Marketingaktion nicht teilen, kann ich nur bedauern. Ob die "verbleibenden Bedürfnisse einer Information der Allgemeinheit bereits von den Kammern befriedigt werden", möchte ich aber bezweifeln. Ob die zur Zeit laufende Kampagne der BRAK bisher überhaupt in der Öffentlichkeit wahrgenommen wurde, möchte ich in Frage stellen. Ich gehe auch davon aus, dass gerade der DAV als freie Vertretung der Anwaltschaft nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet ist, das Bild des Anwalts in der Öffentlichkeit zu bestimmen. Hierzu denken wir bietet die von uns vorgeschlagene Kampagne einen guten Weg, zumal sie eben nicht, wie von Ihnen befürchtet, große Kanzleien stützen soll, sondern dadurch, dass sie alltägliche Probleme des "Verbrauchers" anspricht, gerade auch auf die Tätigkeit des Anwalts in "kleinen" und "mittelgroßen" Büros hinweist und somit unterstützt. Keinesfalls werden wir eine Kampagne in die Wege leiten, die nur und ausschließlich den Interessen der großen Kanzleien dient. Dessen möchte ich Sie hiermit noch einmal versichern.

Ich würde mich freuen, wenn Sie uns weiter gewogen bleiben.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Hartmut Kilger

§*§*§

Interessantes

Vorsorgevollmacht

Seit Juni 2005 können nunmehr alle bayerischen Vormundschaftsgerichte auf das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer online elektronisch zugreifen. Damit können die bayerischen Gerichte künftig Vorsorgevollmachten schnell, einfach und sicher finden.

Im Ernstfall stehen Angehörige und Vormundschaftsrichter häufig vor einem Problem: Oft weiß niemand genau, ob der Betroffene eine Vorsorgevollmacht erteilt hat und wo sich diese befindet. Deshalb gibt es inzwischen das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer, bei dem jeder Vorsorgevollmachten speichern lassen kann.

(Quelle: Pressemitteilung PM 452/05 vom 04.08.05 des Bayerischen Staatsministerium der Justiz)

Justizstatistik

Bayerns Justizministerin Dr. Beate Merk gab im Juni die Justizstatistik in Zivil- und Familiensachen für das Jahr 2004 bekannt. So verzeichneten im Jahr 2004 die bayerischen Amtsgerichte ca. 190.000 neue Zivilverfahren und weitere 71.000 Familiensachen. An den Landgerichten gingen rund 70.000 erstinstanzliche Zivilverfahren und 9.000 Berufungs- sowie 13.000 Beschwerdeverfahren ein. Bei den drei Oberlandesgerichten waren es in Familiensachen 3.400 Berufungs- und 3.200 Beschwerdeverfahren, in Zivilsachen 8.200 Berufungs- und 4.400 Beschwerdeverfahren. Die Zahl der Neuzugänge stieg gegenüber 2003 erneut an. Besonders betroffen waren die Landgerichte in erstinstanzlichen Zivilsachen (+ 5,1 %) und die Oberlandesgerichte in Familiensachen (+ 9,7 % bzw. + 5,4 %). Ein Rückgang war lediglich bei den Familiensachen am Amtsgericht zu verzeichnen (- 3,4 %).

(Quelle: Pressemitteilung PM 73/05 vom 28.06.05 des Bayerischen Staatsministerium der Justiz)

§*§*§

Personalia

Verdienstkreuz 1. Klasse an RA Dr. Kempfer

Die bayerische Justizministerin Dr. Beate Merk hat im Münchener Justizpalast Rechtsanwalt Dr. Friedrich Eckehard Kempfer, München das Verdienstkreuz 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland überreicht. Die Auszeichnung wurde ihm auf Vorschlag von Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber durch Bundespräsident Horst Köhler für sein langjähriges ehrenamtliches Engagement im Dienst der Rechtspflege, im Dienst seines Berufsstands und im Dienst der freien Berufe verliehen.

(Quelle: Pressemitteilung PM 449/05 vom 26.07.05 des Bayerischen Staatsministerium der Justiz)

Bayerischer Anwaltsgerichtshof

In Rahmen einer Feier im Münchener Justizpalast hat Justizministerin Dr. Beate Merk heute den Münchener Rechtsanwalt Dr. Klaus Bauer zum neuen Präsidenten des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs ernannt. Er folgt damit Rechtsanwalt Dr. Herbert Sernetz nach, der acht Jahre lang an der Spitze des obersten bayerischen Berufsgewichtes für Rechtsanwälte stand. Merk: "Der Bayerische Anwaltsgerichtshof ist in den über 40 Jahren seines Bestehens zu einer Institution geworden, die wie kaum eine andere das hohe Anspruchsniveau der Anwaltschaft nach innen und nach außen repräsentiert. Zu verdanken ist das der Kompetenz und der Persönlichkeit der dort tätigen Richter, und natürlich ganz besonders der Kompetenz und Persönlichkeit der bisherigen Präsidenten des Gerichtshofs."

(Quelle: Pressemitteilung PM 450/05 vom 26.07.05 des Bayerischen Staatsministerium der Justiz)

Und von dieser Stelle einen herzlichen Glückwunsch an Herrn Kollegen Dr. Kempfer, den verdienten Schatzmeister unserer Kammer und Herrn Kollegen Dr. Bauer, den früheren 2. Vorsitzenden des Vereins!

§*§*§

Kuriosum

Liebe Frau Kollegin Heinicke,

gerne möchte ich auch einmal etwas zur Rubrik "Kuriosa" der MAV-Mitteilungen beitragen und übersende Ihnen deshalb in Anlage die Ablichtung einer Verfügung des AG Schwabach - Zweigstelle Hilpoltstein, die in einer Verkehrsunfallsache ergangen ist.

Streitgegenständlich ist u.a. das lästige Thema der Angemessenheit einer 1,3 Geschäftsgebühr nach RVG. Man mag zwar nicht unbedingt einig gehen mit der Auffassung des Richters, dass für Gebührenstreitigkeiten außerhalb des Mandatsverhältnisses ebenfalls Kammergutachten einzuholen sind. Lesenswert ist aber allemal der Rundumschlag, mit dem das Gericht den Gesetzgeber abwatscht. Bleibt zum Schluss eigentlich nur noch die Frage, was nun eigentlich genau verfügt wurde.

Viele kollegiale Grüße

Christian Gerber, Rechtsanwalt, München

Amtsgericht Schwabach

Zweigstelle Hilpoltstein
Aktenzeichen: 6 C 0435/04

In dem Rechtsstreit ... wegen Schadenersatz ergeht im Rahmen des § 495a ZPO folgende Verfügung:

Die mitgeteilten Ausführungen des Amtsgerichts Herne sind zweifellos "interessant" und sogar richtig, wenn dort Selbstverständlichkeiten

wiedergegeben werden, wie beispielsweise, dass das Gericht zu entscheiden hat, nicht der Vorstand der Rechtsanwaltskammer.

Und das gilt sogar für das dort angeführte Gegenpart. Denn selbst bei Vermessungsfragen oder überhaupt allen Sachverständigengutachten ist es nicht der Sachverständige, der entscheidet, sondern das Gericht aufgrund der ihm vermittelten Sachkunde, jedenfalls im Prinzip.

Leider ändert das nichts daran, dass hier vor der gerichtlichen Entscheidung Verfahrensvorschriften zu beachten sind, die dem Gesetzgeber offenbar so wichtig sind, dass er Anlass sieht, zu betonen, dass sie selbst in Bagatellverfahren zu beachten sind.

Was sich der Gesetzgeber gedacht hat, wüßten wir ja alle allzuoft nur allzugerne.

Manchmal wäre es ja schon tröstlich zu wissen, ob er gedacht hat.

Ob ihm klar war, was er mit dieser Anrechnungsvorschrift für die Anwaltschaft und die Gerichte an Mehrarbeit schafft, wage ich zu bezweifeln. Gerade ihm müsste ja bekannt sein, dass richterliche Arbeitskraft nur begrenzt zur Verfügung steht und ein knappes Gut geworden ist. Angesichts dessen, praktisch jedem Verfahren so ein kleines Sahnehäubchen aufzusetzen in Form von vorgerichtlichen Anwaltsgebühren, hatte sich schon vor diesem Hintergrund verbieten müssen.

Was hilft's! Des Gesetzes Wille sei des Richters Himmelreich. Also fügen wir uns, beenden dieses kleine Rechtsgespräch und widmen uns dem nächsten Fall ...

Gezeichnet:

Dr. ...

Richter am Amtsgericht

§*§*§

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen -

Pilotprojekt "Betreute Übergabe" der Frauenbörse München

Wenn sich Eltern trennen, geraten bei der Sorgerechtsfrage allzu häufig die Kinder zwischen die Fronten. Immer wieder kehrende Anfragen haben gezeigt, dass es Bedarf gibt, für "Betreute Übergabe". Seit 1. August 2005, haben Eltern, für die sich die Übergabe des Kindes/der Kinder schwierig gestaltet, die Möglichkeit in den Räumen der Frauenbörse München die Übergabe in Gegenwart einer neutralen Betreuerin vorzunehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass sich beide Eltern dort telefonisch melden und damit die Bereitschaft zu einer "Betreuten Übergabe" signalisieren. Die Kosten für die Übergabe betragen ca. 20.- EUR.

Ein weiteres Projekt der Frauenbörse München ist der "Betreute Umgang", eine Hilfestellung für Kinder von getrennt lebenden Eltern zur Aufrechterhaltung des Kontaktes zu beiden Elternteilen. Ziel ist es, Kindern aus zerrütteten oder geschiedenen Ehen trotzdem Vater und Mutter zu erhalten.

Die Betreuung übernehmen Frauen, die selbst Kinder haben, einige kennen schon den Prozess einer Trennung oder Scheidung aus eigener Erfahrung.

Für die ersten Treffen zwischen Kind und getrennt lebenden Elternteil stehen dem Betreuten Umgang eigene Räumlichkeiten zur Verfügung - mit vielen Spielmöglichkeiten für die Kinder und vielfältigen Möglichkeiten, sich die gemeinsame Zeit schön einzurichten.

Eine Besonderheit: Im Rahmen des "Betreuten Umgangs" können sich getrennt lebende Väter oder Mütter auf Wunsch auch am Wochenende mit ihren Kindern treffen. Für vorbereitende Gespräche steht eine Diplom-Psychologin zur Verfügung. Sie ist auch für die Fort- und Weiterbildung der Betreuerinnen zuständig und begleitet diese mit fachlichem Rat. Ziel: Verantwortliches Miteinander im Interesse der Kinder. Der "Betreute Umgang" schafft einen

Nachrichten und aktuelle Beiträge

Rahmen von Vertrauen und Sicherheit - für alle Beteiligten. Die Zeit des "Betreuten Umgangs" dient den betroffenen Eltern in erster Linie dazu, positive Erfahrungen für ein verantwortliches Miteinander zu machen, so dass nach einer gewissen Zeit die Betreuung vielleicht sogar überflüssig wird. Die Betreuerinnen übernehmen dabei eine wichtige Vermittlerrolle; sie üben sanft Kontrolle und sind "guter Geist" im Hintergrund. Nicht zuletzt tragen sie Sorge dafür, dass alle privaten oder auch richterlichen Vereinbarungen eingehalten werden.

Mo.- Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr, Tel. 089 / 22 80 01 40, Fax: 089 / 22 807 691 (Ansprechpartnerin: Gabriele Buchwald), Rumfordstraße 23, 80469 München, e-mail: BetreuerUmgang@Fraueninteressen.de, Internet: www.Fraueninteressen.de

Steuerrecht 2005 - Praxisorientiertes Basiswissen

Die Arbeitsgemeinschaft der Fachanwälte für Steuerrecht veranstaltet vom 8. bis 10. Dezember 2005 dieses anwaltsorientierte Seminar in München. Die dreitägige Veranstaltung kostet 530.- EUR, die Teilnahme nur am ersten und zweiten Tag kostet 395.- EUR und die Teilnahme nur am dritten Tag kostet 135.- EUR. Das Tagungsprogramm liegt im ASC aus. Weitere Informationen können Sie über die Arbeitsgemeinschaft für Steuerrecht e.V., Universitätsstr. 140, 44799 Bochum, Tel.: 0234/93 25 69 0, Fax: 0234/93 25 69-29 oder per email unter info@fachanwalt-fuer-steuerrecht.de anfordern.

ELFCUP 2006 - Deutscher Fußballcup der Rechtsanwälte

Was in zahlreichen Ländern in Europa schon lange zum sportlichen Veranstaltungsprogramm bei Rechtsanwälten gehört, soll es nun auch in Deutschland geben:

Einen Fußballcup der deutschen Rechtsanwälte.

Das Turnier findet vom **15. bis zum 18. Juni 2006** im thüringischen Weimar unter der Schirmherrschaft eines der bedeutendsten Fußballlegenden Deutschlands, Jürgen Croy, statt.

Die Spiele werden in Abhängigkeit von der Anzahl der teilnehmenden Mannschaften an zwei bzw. drei Tagen im traditionsreichen Wimariastadion ausgetragen. Gespielt wird in der Kleinfeldvariante mit fünf Spielern plus Torwart.

Die Meisterschaft startet am 15. Juni (in vielen Bundesländern Feiertag) mit der Auslosung der Mannschaften im Rahmen eines gemeinsamen Get-togethers. Bei einer weiteren Abendveranstaltung am 17. Juni werden die Pokale im festlich-rustikalen Ambiente verliehen.

Eine doppelte Wirkung entfaltet der Anwaltscup durch die zeitgleich stattfindende Fußballweltmeisterschaft 2006, da die Möglichkeit besteht, alle Spiele gemeinsam zu verfolgen, denn auch dort heißt es: Elf Freunde müsst ihr sein...

Spannende Matches, eine wundervolle Stadt, beruflichen wie privaten Austausch, dazu für jede Mannschaft einen Pokal - das alles und noch einiges mehr verspricht die deutsche Fußballmeisterschaft der Rechtsanwälte.

Anmeldefristen: Teams melden sich bitte bis 1. Dezember 2005 und Teilnehmer bis 30. März 2006.

Ständig aktualisierte Infos zum Turnier gibt es unter www.elfcup-deutschland.de

ERAinfo

Die ERA (Europäische Rechtsakademie) möchte Ihren Service verbessern und ersetzt ihr herkömmliches Infoblatt durch einen monatlichen Englisch sprachigen, kostenfreien Newsletter in elektronischer Form. Dieser umfasst neben nützlichen Links und den Übersichten der Tagungen auch Berichte über Seminare und Nachrichten über die ERA. Abbonieren Sie den Newsletter auf der Homepage der ERA unter www.era.int, klicken Sie auf "Abbonieren Sie unsere Mailing Liste" und tragen Sie dort Ihre Angaben ein.



Internet-Links zum Insolvenzrecht II

DAV-Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht & Sanierung
<http://www.arge-insolvenzrecht.de>

Datenbank aller eröffneten Regelinsolvenzen
<http://www.rws-verlag.de/indat/inso.htm>

Informationsdienst für Insolvenzverfahren GmbH
<http://www.insolnet.de>

Zusammenschluß berufsmäßiger Insolvenzverwalter
<http://www.gravenbrucher-kreis.de>

Internationales Insolvenzrecht
<http://www.inso-rechtsprechung.de>

Elektronischer Bundesanzeiger
<https://www.ebundesanzeiger.de>

Informationsportal
<http://www.inso-rechtspfleger.de>

"Insolvenzrecht für Praktiker"
<http://www.insolvenzordnung.de>

Fachportal zum Insolvenzrecht
<http://www.insolvenzrechtonline.de>

Datenbank mit Öffentlicher Bekanntmachungen von Inso-Verfahren
<http://www.insolvenzbekanntmachungen.de>

Gerichtstafel Sachsen u.a. mit Inso-Verfahren
<http://www.justiz.sachsen.de/gerichtstafel/index.html>

Mehr als 1.800 weitere juristische Links finden Sie unter www.davforum.de/bund/service/links.php

Martin Lang, Rechtsanwalt, München, FORUM Junge Anwaltschaft, Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses

Mediation für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Das Institut für Anwalts- und Notarrecht der Universität Bielefeld veranstaltet im Herbst 2005 in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für Wirtschaftsmediation und Konfliktmanagement e.V. München dieses Weiterbildungsangebot. Beginn der mehrteiligen Veranstaltung in Bielefeld ist am 3. Oktober 2005. Die Ausbildung kostet 3.900.- EUR und umfasst 160 Stunden, die an sechs Terminen (Beginn Mo. - Fr., sonst Do. - Sa.) im Zeitraum von Oktober bis Dezember absolviert werden. Der Kurs führt zu einem Zertifikat "Mediatorin/Mediator Universität Bielefeld". Die Teilnehmerzahl ist auf maximal 15 Personen begrenzt. Alle Informationen finden Sie im Internet unter www.mediation-fuer-rechtsanwaelte.de.

§*§*§

Die Verbraucherzentrale gibt Tipps

Verbraucherschützer warnen vor Postbank-Phishing Gefälschte E-Mails sofort löschen

Die Verbraucherzentrale Bayern warnt vor gefälschten E-Mails, in denen Postbank-Kunden aufgefordert werden, ihre persönlichen Kennwörter preiszugeben. Es handelt sich hier um so genanntes "Phishing". Das heißt, dass illegal und systematisch Kundenkennwörter ausgespäht werden. Besonders tückisch ist, dass das potentielle Opfer aufgerufen wird, einem Link auf eine täuschend echte Internetseite der Postbank zu folgen. Dort soll der Betroffene seine Kundendaten, die PIN und eine unverbrauchte TAN eingeben. Mit diesen Informationen können Betrüger jederzeit eine Überweisung veranlassen. Als fadenscheinige Begründung für die Eingabe der Daten wird eine angebliche "Steigerung der Sicherheit für unsere Kunden" angeführt. Auffällig bei der E-Mail sind viele grammatikalische Fehler. Sie rühren vermutlich von einer automatischen Übersetzung her. Jurist Markus Saller von der Verbraucherzentrale Bayern rät eindringlich, diese E-Mail sofort unwiderruflich zu löschen. "Keinesfalls sollte der angegebene Link aufgerufen werden, da sonst die zusätzliche Gefahr besteht, dass die eigenen Internet Einstellungen manipuliert werden", so der Verbraucherschützer. In der Folge würde jemand unbemerkt jedes Mal auf die gefälschte Seite der Internet-Betrüger umgeleitet, sobald er sein Online-Konto aufrufen möchte.

Anmerkung der Geschäftsstelle: Mittlerweile haben wir auch Phishing-Mails der Sparkasse, der Commerzbank, der Deutschen Bank und der Raiffeisenbank erhalten. **Goldene Regel: Niemals PIN oder TAN weitergeben. Bei Unsicherheiten wenden Sie sich bitte an Ihre Bank.**

Neue Gefahr: Auf den Dialer folgt das Webbilling Kunde bezahlt Zugang zu Internetseiten über die Mobilfunkrechnung

Kaum konnte unseriösen Dialern durch das Einschreiten des Gesetzgebers deutlich das Geschäft vermasselt werden, tritt im Internet

eine neue Gefahr auf. Webbilling heißt laut Verbraucherzentrale Bayern die neue Masche. Unseriöse Anbieter lassen sich dabei den übersteuerten Zugang zu Webseiten über die Mobilfunkrechnung des Kunden bezahlen. Die Verbraucherzentrale warnt eindringlich vor dieser neuen Bezahlweise für Mehrwertdienste. "Eine große Gefahr besteht darin, dass viele Betreiber von kostenpflichtigen Webseiten den Zugang im Abonnement anbieten", sagt Markus Saller, Jurist der Verbraucherzentrale Bayern. Das hat zur Folge, dass unabhängig von der tatsächlichen Nutzung dem Kunden zum Beispiel täglich diese Gebühren berechnet werden. So können schnell mehrere Hundert Euro im Monat zusammen kommen. Der Hinweis hierauf erfolgt meist im Kleingedruckten und wird vom Kunden leicht überlesen.

Der Kunde gibt seine Mobilfunknummer an und erhält per SMS einen Bezahlcode. Gibt er diesen auf der Webseite ein, so erhält er seine Zugangsdaten für den kostenpflichtigen Bereich und wird zugleich zur Kasse gebeten. Diese Beträge werden auf der Mobilfunkrechnung des Kunden ausgewiesen. "Wer wie die meisten Jugendlichen ein Prepaid-Mobiltelefon benutzt, hat mangels Rechnung keine Transparenz, welcher Anbieter wann wie viel abgerechnet hat", warnt die Verbraucherzentrale Bayern.

§*§*§

Neues vom DAV

"Elektronische Rechnung" als Steuerfalle?

Wie der Hamburgische Anwaltverein berichtet, hat die zunehmende Tendenz bei Telekommunikationsunternehmen, ihren Kunden die Möglichkeit zur elektronischen Übersendung der Rechnung einzuräumen, ihre Tücken. Elektronische Rechnungen erfüllen in der Regel nicht die Voraussetzungen des § 14 UStG und berechtigen damit nicht zum Vorsteuerabzug für die Anwaltskanzlei. § 14 Abs.3 UStG schreibt vor, dass eine elektronische Rechnung nur dann für die Vorsteuer anerkannt wird, wenn sie "qualifiziert signiert" ist. In der Regel tragen die von Telekommunikationsunternehmen übersand-

Anzeige

2. Lehrgang Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Veranstaltungsort:	Universität/Andreasstadel Regensburg
Termine:	jeweils von Donnerstag bis Samstag: KW 38 (22.-24.09.), KW 40 (06.-08.10.) KW 42 (20.-22.10.), KW 45 (10.-12.11.) KW 47 (24.-26.11.), KW 49 (08.-10.12.).
Referenten:	Ltd. Reg. Dir. Dr. Dähne, RA Prof. Dr. Englert, VorsRi VG Gombert, Notar Dr. Dr. Grziwotz, RA Dr. Knychalla, LG Präs. Prof. Dr. Huber, Univ. Prof. Dr. Manssen, VorsRi OLG Dr. Merl, Ri OLG (fg.) Moezer, RAin Dr. Birke-Rauch, RA Prof. Dr. Rauch, Univ. Prof. Dr. Roth, RA Prof. Schmidt, Univ. Prof. Dr. Schubert, Prof. Dr. Sipple, Ri BVerfG Univ. Prof. Dr. Steiner, Prof. Troiber, RA Ziller
Veranstalter:	Gesellschaft für Fortbildung im Bau- und Architektenrecht, Hoppestr. 7, 93049 Regensburg
Anmeldung:	Tel.: 0941 / 29734-44, Fax: 0941 / 29734-11
Internet:	www.fortbildung-bau-architektenrecht.de

Nachrichten und aktuelle Beiträge

ten Telefonrechnungen aber keine elektronische Signatur. Eine nur als pdf-Datei übersandte Rechnung kann also bei einer späteren Betriebsprüfung Probleme bereiten. Ähnliches gilt auch dann, wenn die Rechnung als sogenanntes Computerfax versandt wurde. Auch in diesem Fall gibt es keine "Papierrechnung", die zum Vorsteuerabzug berechtigt (Quelle: HAV-Info II/05, S. 4 unter <http://www.havev.de/havinfo.html>).

2. Symposium "Der Bologna-Prozess und die Juristenausbildung in Deutschland" am 22. September 2005 in Berlin

Die Diskussion um eine erneute Reform der Juristenausbildung ist in vollem Gange. Es ist wichtig, dass diese Diskussion unter Beteiligung derjenigen Institutionen stattfindet, die die Juristenausbildung betreiben und die von den Ergebnissen der Juristenausbildung betroffen sind. Um die in Deutschland noch offene Diskussion um die Reform der universitären Juristenausbildung voranzutreiben, veranstalten der DAV (www.anwaltverein.de), der Deutsche Hochschulverband (www.hochschulverband.de/cms/) und der Deutsche Juristen-Fakultätentag (www.jura.uni-muenchen.de/einrichtungen/fakultaetentag) am 22. September 2005 in Berlin ein Symposium, in dem die Chancen und Risiken des so genannten "Bologna-Prozesses" beleuchtet werden. Ein Faltblatt (www.anwaltverein.de/anwaltausbildung/faltblatt_Symposium.pdf) sowie ein Anmelderevers (www.anwaltverein.de/anwaltausbildung/Anmelderevers_Symposium.pdf) finden Sie im Internet.

Recherche nach Ihrem örtlichen Bundestagsabgeordneten

Der Deutsche Bundestag bietet einen Service an, bei dem man die direkt gewählten Abgeordneten aus den jeweiligen Wahlkreisen ermitteln kann. Über den Link <http://www.bundestag.de/mdb15/wkmap/index.html> können Sie Ihren Abgeordneten herausfinden. Durch einen Klick auf den Namen des direkt gewählten Abgeordneten bekommt man auch seine e-mail Adresse. Gerade im Wahlkampf

gibt es manchmal Gründe, sich direkt an den eigenen Abgeordneten zu wenden.

DSL-Zugang mit best-price Tarifautomatik

Einen schnellen und preisgünstigen Internetzugang erhalten DAV-Mitglieder über unseren Partner telego!. Ohne zeitliche Begrenzung kann für € 4,99/Monat inklusive einem 1.000 MB Datenvolumen gesurft werden. Bei Kanzleien mit höherem Volumina sorgt die best-price Tarifautomatik monatlich für den günstigsten Tarif - abhängig vom tatsächlich angefallenen Datenvolumen. DAV-Mitglieder erhalten ein exklusives 15 € Startguthaben. Anfragen richten Sie bitte direkt an info@telego.de.

Gesetz zum Europäischen Haftbefehl nichtig

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat mit Urteil vom 18. Juli 2005 das deutsche Gesetz zum Europäischen Haftbefehl für nichtig erklärt. Das Gesetz greife unverhältnismäßig in die Auslieferungsfreiheit ein, da der Gesetzgeber die ihm durch den Rahmenbeschluss zum Europäischen Haftbefehl eröffneten Spielräume nicht für eine möglichst grundrechtsschonende Umsetzung des Rahmenbeschlusses in nationales Recht ausgeschöpft habe (Urteil vom 18. Juli 2005 <http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20050718_2bvr223604>, Az.: 2 BvR 2236/04). In einer Pressemitteilung <<http://www.anwaltverein.de/03/02/2005/30-05.html>> hat der DAV die Entscheidung begrüßt. Bei der Anhörung zu dieser Verfassungsbeschwerde hat der DAV bereits gerügt, dass es gegen die Auslieferungsbewilligung keinen Rechtsschutz durch eine richterliche Überprüfung gebe. Dies haben nun auch die Karlsruher Richter bemängelt. Solange der Gesetzgeber kein neues Ausführungsgesetz erlässt, ist die Auslieferung eines deutschen Staatsangehörigen daher nicht möglich. Der DAV wertet dies als großen Erfolg für die Grundrechte in Deutschland. Nach seiner Einschätzung muss der Bundestag beim neuen Ausführungsgesetz diese Maßstäbe berücksichtigen.

Kulturprogramm

Französische Malerei des 17. und 18. Jahrhunderts - Haus der Kunst

Montag, den 17.10.2005 um 18:00 Uhr

(Führung mit Herrn Dr. Gerhard Wohlmann, freier Kunsthistoriker München)

Poussin, Lorrain, Watteau, Fragonard... französische Meisterwerke des 17. und 18. Jahrhunderts aus Deutschen Sammlungen. Deutsche Museumssammlungen verfügen über reiche Bestände französischer Gemälde, von denen die Ausstellung eine repräsentative Auswahl zeigt. Sie erlaubt damit einen Einblick in den Facettenreichtum französischer Malerei im 17. und 18. Jahrhundert. Eine Ausstellung der Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland, Bonn, den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen und dem Haus der Kunst, München, sowie der Réunion des Musées Nationaux, Paris.

Die Führungen kosten 5,- € / p.P. zuzüglich Eintritt der jeweiligen Ausstellung.

Anmeldung per Fax an den MAV unter 089/55027006 erbeten (Kurzentschlossene dennoch herzlich willkommen):

Name, Vorname

Telefon, Fax, Email

Straße,

PLZ, Ort

Personenzahl

Unterschrift/ Kanzleistempel

Vorschau:

10.11.2005, 18:00 Uhr **Franz Marc - Kunstbau**

7.12.2005, 18:00 Uhr **Carl Larsson - Hypo Kunsthalle**

EU-Grünbuch zum Erb- und Testamentsrecht

In einer Zeit zunehmender Mobilität innerhalb Europas und steigender familiärer und freundschaftlicher Bindungen zwischen EU-Bürgern wird auch die Abwicklung von Erbschaften spannender, manchmal kompliziert. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat deshalb am 2. März 2005 das "Grünbuch zum Erb- und Testamentsrecht" vorgelegt. Damit ist eine Diskussion über eine oder mehrere künftige Gemeinschaftsmaßnahmen auf diesem Rechtsgebiet eröffnet, an der sich der DAV gern beteiligt hat, indem er eine Stellungnahme <http://www.anwaltverein.de/03/05/2005/42-05.rtf> abgegeben hat, die sich mit dem umfangreichen Fragenkatalog der Kommission auseinandersetzt.

DAV gegen vorschnelle Gesetzesverschärfung bei der Inneren Sicherheit und neue Zuständigkeiten

- Gesetze nach zwei Jahren auf den Prüfstand -

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) warnt davor, angesichts der infamen und brutalen Terroranschläge die Innere Sicherheit zum Wahlkampfthema zu machen. Es dürfe keine weiteren Einschränkungen von Bürgerrechten geben, wie sie bereits durch die verschiedenen Terrorismusbekämpfungsgesetze verwirklicht wurden. Bei allen Plänen muss die Geeignetheit, Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und gerichtliche Kontrolle der Eingriffe in Bürgerrechte beachtet werden. Der teilweise diskutierte Aufhebung der Aufgabenabgrenzung zwischen Bundeswehr, Sicherheitsbehörden und Polizei tritt der DAV entschieden entgegen. Auch die Ausweitung von Befugnissen des BKA müssen den genannten Anforderungen genügen.

"Wenn die Bürgerrechte in einem Rechtsstaat durch Maßnahmen der inneren Sicherheit weiter eingeschränkt werden, sind die Terroristen ihrem Ziel, den Rechtsstaat einer offenen Gesellschaft zu destabilisieren, erheblich näher gekommen", so Rechtsanwalt Hartmut Kilger, Präsident des DAV. Die das Gemeinwesen wesentlich mitbestimmenden Bürgerrechte dürften nicht geopfert werden. Alle bisherigen Maßnahmen hätten gezeigt, dass zwar Rechte eingeschränkt werden würden, solche Angriffe aber nicht zu verhindern seien. "Der DAV fordert daher, dass alle mit der Terrorismusbekämpfung zusammenhängenden Gesetze alle zwei Jahre auf den Prüfstand müssten. Was sich in dieser Frist nicht bewährt, bewährt sich nie und muss aufgehoben werden", so Kilger weiter. So bestehen beispielsweise erhebliche Zweifel daran, dass durch die Aufnahme biometrischer Merkmale im Personalausweis in Deutschland solche Anschläge zu verhindern sind. Die Notwendigkeit solcher Maßnahmen werde nicht einmal diskutiert.

Die Bundesrepublik müsse zwar konsequent, aber besser reagieren. Hierzu Kilger: "wir wollen keinen Sicherheitskoloss, sondern einen Staat, in dem Sicherheit und Freiheit Stützen des Gemeinwohls sind."

DAV-Stellungnahme zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge und zur Änderung bei der Insolvenzanfechtung

Das Bundesjustizministerium hat im Juni 2005 einen Gesetzentwurf zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge von Selbständigen und zur Anpassung des Rechts der Insolvenzanfechtung vorgelegt. Der Entwurf behandelt weit ganz unterschiedliche Anliegen: Zum einen soll die Altersvorsorge Selbständiger durch einen neuen § 851c ZPO vor einem schrankenlosen Pfändungszugriff der Gläubiger geschützt werden, zum anderen soll die Insolvenzanfechtung insbesondere im Interesse der Sozialversicherungsträger eingeschränkt werden. Angeblich gehen den Sozialkassen durch solche Anfechtungen jährlich bis zu 800 Mio. € verloren. Die genannte Höhe ist ungesichert und umstritten. Der DAV hat durch seinen Insolvenzrechtsausschuss zu den Anfechtungsänderungen kritisch Stellung genommen und lehnt die Neuregelung als rechtspolitisch unnötig, systematisch verfehlt und inhaltlich unberechtigt ab. Dagegen begrüßt der DAV grundsätzlich die Verbesserungen beim Pfändungsschutz der Alters-

vorsorge für Selbständige. Die DAV-Stellungnahme Nr. 40/05 von Juli 2005 finden Sie auf der Internetseite des DAV unter <http://www.anwaltverein.de/03/05/index.html>.

Sogenanntes Rationalisierungsabkommen der Allianz Rechtschutz

Seit kurzem verschickt die Allianz Rechtschutz Service GmbH ein sogenanntes Rationalisierungsabkommen, nachdem u.a. die außergerichtliche Beratung im Regelfall mit 80,00 EUR abgerechnet werden soll. http://verkehrsanwalt.de/news/news12_2005_punkt2.pdf (PDF-Datei, 133 KB)

Auch ein Vergleich der in Straf- und Ordnungswidrigkeitensachen angebotenen Gebühren mit dem RVG lässt das Abkommen wenig angemessen erscheinen. Welche Vorteile es bringt, in die Liste der "Abkommensanwälte" aufgenommen zu werden, bleibt unklar. Die Allianz verspricht jedenfalls nicht, bei Nachfragen Anwälte aus dieser Liste zu empfehlen.

Unabhängig davon sind derartige Rationalisierungsabkommen mit Blick auf den Wegfall der gesetzlichen Gebühren für die außergerichtliche Beratung nach Nr. 2100 - 2103 zum 01. Juli 2006 mit Vorsicht zu betrachten. Wird ab Juli 2006 die Vergütung nicht vereinbart, ist sie nach § 612 Abs. 2 BGB durch Rechtsanwälte zu bestimmen. Diese sog. Rationalisierungsabkommen drücken übliche Vergütung nach unten.

Landesdatenschutz Schleswig-Holstein

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein nimmt Stellung zum Datenschutz in der Anwaltskanzlei.

Die unter http://www.datenschutzzentrum.de/wirtschaft/stellungnahme_brak.htm veröffentlichte Stellungnahme des Landeszentrum für Datenschutz in Schleswig-Holstein setzt sich kritisch mit der Haltung der BRAK zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten auseinander. Die vom Landeszentrum veröffentlichte Meinung deckt sich weitgehend mit der vom DAV vertretenden Auffassung zum Datenschutzbeauftragten in der Anwaltskanzlei wie zuletzt veröffentlicht unter <http://www.anwaltverein.de/05/25/01.html>.

Zustellung in Zivil- und Handelssachen - Kommission

Die Kommission hat am 7. Juli 2005 einen Verordnungsvorschlag http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/com/2005/com2005_0305de01.pdf vorgelegt, mit dem die bisherige Verordnung 1348/2000 http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2000/l_160/l_16_020000630de00370052.pdf über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen geändert werden soll. Hauptanliegen ist dabei die Verbesserung der Effektivität der bisherigen Verordnung durch die Einführung einer Zustellungsfrist. Die Übermittlungsstelle im Zustellungsstaat, vgl. § 1069 Abs. 1 ZPO, müsste nach dem Vorschlag zwingend innerhalb einer Frist von einem Monat an den Empfänger zustellen. Außerdem soll die bislang in jedem Mitgliedstaat unterschiedlich geregelte Annahmeverweigerungsfrist einheitlich auf eine Woche festgelegt und eine einheitliche Pflicht zur schriftlichen Belehrung des Empfängers über sein Annahmeverweigerungsrecht eingeführt werden. (Das Annahmeverweigerungsrecht besteht, wenn das Schriftstück in einer anderen Sprache als der Amtssprache des Staates, in dem zugestellt werden soll, gefasst ist und der Zustellungsempfänger die Sprache des Schriftstücks nicht versteht). Zu den Rechtsfolgen der verweigerten Annahme sieht der Richtlinienvorschlag in Art. 8 Abs. 3 vor, dass für eine Fristwahrung auf das Datum abzustellen ist, an dem das Schriftstück, dessen Annahme verweigert wird, zugestellt wurde. Dies entspricht auch der Auffassung der Generalanwälte Sixt-Hackl, die sie in ihren am 28. Juni 2005 vorgelegten Schlussanträgen <http://curia.eu.int/juris/cgi-bin/form.pl?lang=de&Submit=Suchen&alldocs=alldocs&docj=docj&docop=docop&docor=docor&docjo=docjo&numaff=c+443-03&datefs=&datefe=&nomusuel=&domaine=&mots=&resmax=100> in der Rechtssache C-443/03 dargelegt hat (s. EiÜ 26/05 <http://www.anwaltverein.de>).

Kompaktseminare September bis Dezember 2005

mandatsorientiert

preiswert & präzise – Praxis-Know-how in drei, dreieinhalb Stunden

Inhalt

Familien- und Erbrecht	1	
Kapitalanlagen, Kapitalverkehr	4	■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■
Gemeinschaftsprivatrecht ..	6	■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■
Immobilien	7	
Allgemeines Zivil- und Zivilverfahrensrecht	8	
GWB, Markenrecht, UWG	10	
Arbeitsrecht	11	
Strafrecht	13	
Anwaltliche Berufsfragen	13	

Wenn alle Stricke reißen

Das Gemeinschaftsrecht für Durchsetzung und Abwehr von Ansprüchen 6

EC-/Kreditkarten, Online-Banking: Haftung im Umbruch? → Seite 5

Hartz IV und Unterhalt..... 3

§ 15 FAO

– Familienrecht	1
6 Seminare.....	1
– Erbrecht	2
2 Seminare.....	2
– Sozialrecht	3
1 Seminar	3
– Mietrecht	7
1 Seminar	7
– Baurecht	8
1 Seminar	8
– Arbeitsrecht	11
4 Seminare.....	11
– Strafrecht	13
1 Seminar	13

Anmeldung

Teilnahmebedingungen....	14
Anmeldeformular.....	16

Wegbeschreibung zum Amerikahaus 14

Wieder auf neuestem Stand durch

Sternel, Mietrecht.....	7
Merl, Bauvertragsrecht.....	8
Lorenz, Leistungsstörungenrecht	9
Bornkamm, Markenrecht ..	10
Köhler, UWG.....	11
Holbeck, Arbeitsrecht	12
von Máriaassy, Strafrecht	13

Familien- und Erbrecht

Ltd. RiAG Dr. Werner Schulz, München

Vermögensbewertungen beim Zugewinnausgleich

- [1] **Drei Grundmethoden der Wertermittlung**
- [2] **Aufgaben des Anwalts**
Bezifferung des Vermögenswerts – Wertermittlung gemäß § 1579 I 2 BGB – Überprüfung des Gutachtens
- [3] **Wertänderungen: Stichtagsprinzip**
- [4] **Wertbestimmung unsicherer, ungewisser, bedingter Rechte**
Noch nicht fällige Forderungen – verjährte Ansprüche – Schenkung eines Grundstücks mit Rückfallklausel (bei Veräußerung oder Scheidung) – nicht geltend gemachter Pflichtteilsanspruch – „gemischte“ Lebensversicherungen
- [5] **Wertbestimmung einzelner Vermögensgegenstände**
Abfindungen (neue BGH-Rechtsprechung: Verbot der Doppelverwertung) – ebeprägtende Schulden (Zugewinn und/oder Unterhalt) – Kraftfahrzeuge – Hausrat – Lebensversicherungen mit Wahlrecht – Unterhaltsrückstände

22. September 2005

14.00 bis ca. 17.15 Uhr

Ort

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München 2. Stock – Raum 205

Wegbeschreibung → Seite 14

Teilnahmegebühr

- für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 136,88)
- für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 160,08)

Darin eingeschlossen: Tagungsunterlagen und Getränke

Der Referent

Mitautor bei »Haußleiter/Schulz, Vermögensauseinandersetzung bei Trennung und Scheidung« (C. H. Beck)

Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam



VRiOLG Michael Geissler, München

Die Darlegungs- und Beweislast im familiengerichtlichen Verfahren

- [1] Grundsätze der Beweislast, Beweiserleichterungen, Beweislastumkehr
- [2] Besonderheiten in Unterhaltsverfahren
- [3] Wer hat was beim Zugewinn zu beweisen?
- [4] Beweislast in FGG-Verfahren?

29. September 2005

14.00 bis ca. 17.15 Uhr

Ort und Teilnahmegebühr → s.u.

Der Referent

Richter an einem Familiensenat des OLG München mit langjähriger familienrichterlicher Praxis

Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

RA Dr. Karl-Alfred Storz (Fischer, Storz, Zander), Stuttgart

Typische Beratungsfehler bei der Teilungsversteigerung nach Ehescheidung und Erbfällen

- [1] **Mandatsübernahme**
– im Bewußtsein der fehlenden Fachkenntnis
– ohne klare wirtschaftliche Zielsetzung
- [2] **Versäumung**
der Antragsfrist für Einstellungen nach § 180 II / § 180 III ZVG
- [3] **Behauptung**,
– die Teilungsversteigerung sei durch hohe Belastung eines Miteigentumsanteils zu verhindern
– ein Miteigentümer sei durch § 74a ZVG (7/10-Grenze) vor zu billiger Verwertung geschützt
- [4] **Nichtkenntnis**
– von Bedeutung und Folgen eines Beitritts
– der Bedeutung des „maßgeblichen Antragstellers“
– von Bedeutung und Zusammensetzung des geringsten Gebots
– von Zusammensetzung und Bedeutung des Ausgleichsbetrages für geringstes Gebot und Erlösverteilung
- [5] **Nichtanmeldung**
nachträglich eingetragener Grundstücksrechte
- [6] **Nichtkenntnis**
der Bestimmungen über die Sicherheitsleistung (§§ 67-70 ZVG)
- [7] **Falschbewertung**
des Verhältnisses von Teilungsversteigerung und Vollstreckungsversteigerung
- [8] **Verkennung**
der Regeln über die (Nicht-) Verteilung des Übererlöses an die bisherigen Miteigentümer

14. Oktober 2005

14.00 bis ca. 18.00 Uhr (!)

Ort

Amerikabaus, Karolinenplatz 3, 80333 München 2. Stock – Raum 205

Wegbeschreibung → Seite 14

Teilnahmegebühr

– für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 136,88)

– für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 160,08)

Darin eingeschlossen: Tagungsunterlagen und Getränke

Der Referent

– spezialisiert auf Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Bank- und Insolvenzrecht

– Autor von »Praxis der Teilungsversteigerung« und »Praxis des Zwangsversteigerungsverfahrens« (beide: Verlag C. H. Beck)

– Mitarbeit an den Großkommentaren »Steiner/Riedel, ZVG« und »Wieczorek/Schütze, ZPO« (beide: de Gruyter)

– sagt präzise, wie es geht – und bezieht dabei auch die Situationen und Abläufe in der Praxis in seine Erläuterungen ein.

Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam und FA Erb

VRiOLG Dr. Peter Gerhardt, München

Probleme der Leistungsfähigkeit beim Kindesunterhalt

- [1] Anforderungen an die Leistungsfähigkeit
- [2] Hausmann-Rechtsprechung
- [3] Leistungsfähigkeit
- [4] Bereinigung des Netto-Einkommens
insbesondere um Fabrikkosten, Schulden und Umgangskosten

10. November 2005 | → Wiederholung: 24. November 2005

jeweils 14.00 bis ca. 17.15 Uhr

Ort und Teilnahmegebühr → s.o.

Der Referent

ist Mitautor bei

– Wendl/Staudigl, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis (Verlag C.H.Beck)

– Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/ Klein, Handbuch des Fachanwalts - Familienrecht (Luchterhand Verlag) u.a.

Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

Anmeldeformular: Seite 16

RA Prof. Dr. Jürgen Damrau (Dr. Horn, Fischer & Koll.), Konstanz
Erbrechtliche Sachverhalte im Betreuungsfall

- [1] **Der Betreute als Testator**
Geschäftsfähigkeit, Testierfähigkeit, Gutachten
- [2] **Der Betreute als Vertragsschließender beim Erbverfahren**
- [3] **Betreuer als Bedachter einer Verfügung von Todes wegen**
- [4] **Der Betreute als Empfänger einer Rücktritts- und Widerrufserklärung**
- [5] **Der Betreute als Erbe bzw. Vermächtnisnehmer**
– Der Betreute im Erbscheinverfahren
– der Betreute und die Testamentsvollstreckung,
– Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft
- [6] **Der Betreuer als Testamentsvollstrecker**
- [7] **Der Betreuer bei der Miterbenausinandersetzung**
- [8] **Der Betreute als Erbe eines Handelsgeschäfts und einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung**

30. November 2005
14.00 bis ca. 17.15 Uhr

Ort
 Amerikabaus, Karolinenplatz 3, 80333 München 2. Stock – Raum 205
Wegbeschreibung → Seite 14

Teilnahmegebühr
 – für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 136,88)
 – für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 160,08)
Darin eingeschlossen: Tagungsunterlagen und Getränke

Der Referent
 – Richter am Landgericht a.D.
 – Autor von »Praxiskommentar Erbrecht«, »Der Minderjährige im Erbrecht: Offene Fragen bei typischen Fallgestaltungen« (beide: Zerb Verlag) und »Betreuungsrecht, Kommentar« (Kohlhammer)

Bescheinigung nach § 15 FAO für FAErb und FAFam

RA FAFam Dr. Ludwig Bergschneider (Bergschneider, Michelmann, Hamm), München
Eheverträge: Gütertrennung, Zugewinnngemeinschaft
unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung

- [1] **Richterliche Inhaltskontrolle und Güterrecht**
- [2] **Modifikationen der Gütertrennung und der Zugewinnngemeinschaft**
- [3] **Besondere Abwicklungsprobleme bei der Zugewinnngemeinschaft**

1. Dezember 2005
14.00 bis ca. 17.15 Uhr

Ort und Teilnahmegebühr → s.u.

Der Referent
 gehört zu den profiliertesten deutschen Familienrechtlern

Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

RA FASoz Dr. Wolfgang Conrads, Duisburg
Hartz IV und Unterhalt

- [1] **Überblick: Die neuen gesetzlichen Regelungen zum Übergang von Unterhaltsansprüchen**
– Gesetzlicher Übergang im SGB XII
– Überleitung im SGB II
- [2] **Geltendmachung von Unterhalt bei Leistungen der Hilfe zum**
Hilfe zum
– Lebensunterhalt nach dem SGB XII
– Umfang des gesetzlichen Übergangs
– Begrenzung des Übergangs nach § 94 Abs. 2 u. 3 SGB XII
– Prozessuales Vorgehen
- [3] **Überleitung nach dem SGB II**
– Umfang der Ansprüche, die überleitet werden können
– Begrenzung der Überleitung
– Prozessuales Vorgehen
– Leistungen des SGB II als bedarfsdeckendes Einkommen
- [4] **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**
– Unterhaltsansprüche gegen den Ehegatten
– Unterhaltsansprüche gegen die Eltern und die Kinder
- [5] **Kinderzuschlag nach § 6a BKGG**
– Auswirkung des Kinderzuschlags auf Unterhaltsleistungen
– Berücksichtigung des Kinderzuschlags als Einkommen
– Obliegenheit zur Geltendmachung des Kinderzuschlags

7. Dezember 2005
14.00 bis ca. 17.15 Uhr

Ort
 Amerikabaus, Karolinenplatz 3, 80333 München 2. Stock – Raum 205
Wegbeschreibung → Seite 14

Teilnahmegebühr
 – für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 136,88)
 – für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 160,08)
Darin eingeschlossen: Tagungsunterlagen und Getränke

Der Referent
 – Tätigkeitsschwerpunkt: Sozialrecht
 – Autor von »Sozialrechtliche Folgen von Trennung und Scheidung« (Verlag Erich Schmidt: 2005)

Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam und FASoz

Fragen, Wünsche: Dr. Martin Stadler
Telefon (0 89) 21 11 28 40 | **eMail** m.stadler@mav-service.de

Anmeldeformular: Seite 16

Kapitalanlagen, Kapitalverkehr

RA Julius F. Reiter (Reiter & Kollegen), Düsseldorf
Anspruchsgrundlagen für geschädigte Kapitalanleger von "Schrottimmobilien"

und fehlgeschlagene Immobilienfonds

Praktiker-Seminar mit Gestaltungstipps

Zum Rahmen

Der Schwerpunkt liegt auf den "Schrottimmobilien", Fonds werden einbezogen, wo es Sinn macht. Es handelt sich hier nicht um eine Wiederholung des Seminars vom Juni dieses Jahres.

- [1] **Ansprüche bei Erwerb/Finanzierung von „Schrottimmobilien“**
- Schadenersatz wegen Verletzung von Aufklärungspflichten der Bank
 - Verstoß gegen Formvorschriften (§ 4 VerbrKrG, § 492 BGB)
 - Widerruf (§ 7 VerbrKrG, § 1 HWiG, § 355 BGB)
 - Verstoß einer Treuhändervollmacht gegen § 1 RBerG
 - Auswirkungen von Fehlern auf Kreditsicherheiten
 - Verjährungsproblematik
 - Außergerichtliche Verhandlungsstrategie
 - Eintrittspflicht der Rechtsschutzversicherung
- [2] **Ansprüche bei Beteiligung/Finanzierung von Immobilienfondsanteilen**
- Widerruf der Beteiligungserklärung oder der Beteiligungsfinanzierung
 - Durchgriffshaftung beim verbundenen Geschäft
 - Verstoß einer Treuhändervollmacht gegen § 1 RBerG bei Beteiligungserklärung oder Beteiligungsfinanzierung
 - Verjährungsproblematik
 - Außergerichtliche Verhandlungsstrategie
 - Prozessualer Ausblick: Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz
 - Eintrittspflicht der Rechtsschutzversicherung
- [3] **Strategien auf Gesellschaftsebene bei geschlossenen Immobilienfonds**
- Verstoß einer Treuhändervollmacht gegen § 1 RBerG bei Darlehensaufnahme der Gesellschaft
 - Haftung der Gesellschafter für Gesellschaftsverbindlichkeiten
 - Grundsätze der fehlerhaften Gesellschaft
 - Verjährungsproblematik
 - Außergerichtliche Verhandlungsstrategie: Wirtschaftliche Sanierungskonzepte
- [4] **Ansprüche gegen Verkäufer, Berater und Initiatoren**
- Gewährleistung und Anfechtung wegen arglistiger Täuschung
 - Schadenersatz wegen Verstoß gegen Beratungsvertrag
 - Grundzüge der Prospekthaftung
 - Verjährungsproblematik
 - Außergerichtliche Verhandlungsstrategie

11. November 2005

14.00 bis ca. 17.00 Uhr

Ort

Amerikabaus, Karolinenplatz 3, 80333 München 2. Stock – Raum 205

Wegbeschreibung → Seite 14

Teilnahmegebühr

– für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 136,88)

– für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 160,08)

Der Referent

- spezialisiert auf Verbraucherschutz im Bereich des Bankhaftungs-, Kapitalanlage- und Kreditrechts (Mandate z.B. in Auseinandersetzungen mit einer deutschen Großbank, einem prominenten Finanzdienstleister, einer Bausparkasse)
- sagt präzise, wie es geht – und bezieht dabei auch viele eigene praktische Erfahrungen ein

Fragen, Wünsche: Dr. Martin Stadler

Telefon (0 89) 21 11 28 40 | eMail m.stadler@mav-service.de

Anmeldeformular: Seite 16

Prof. Dr. Gerald Spindler, Universität Göttingen
Haftungskonflikte im Kapitalverkehr

- [1] **Entwicklung der Technik im Geld- und Kapitalverkehr**
- [2] **Typische Haftungsfälle**
 - EC-Kartenbetrug
 - Phishing
 - Identitätsdiebstahl
 - Sicherheitslücken bei Software und Servern
- [3] **Zivilrechtliche Behandlung**
 - Unterschiede zwischen EC-Karten, Kreditkarten, Geldkarten
 - Pflichten der Banken und der Nutzer – Kontrollsysteme der Banken – Sachvortrag
 - Pflichten im Online-Banking und bei E-Trading-Plattformen (Discount-Broking)
 - Fragen des Anscheinsbeweis – Darlegungs- und Beweislast nach der neueren Rechtsprechung – Auswirkungen von technischen Mängeln und von Phishing
- [4] **Grenzüberschreitender Zahlungsverkehr bzw. Einsatz von Karten (Kreditkarten)**
 - Kollisionsrecht
 - EU-Richtlinien
 - Außereuropäische Haftungsfälle (Diebstahl von Kreditkarten-Daten)

25. November 2005
 14.00 bis ca. 17.00 Uhr

Ort

Amerikabaus, Karolinenplatz 3, 80333 München 2. Stock – Raum 205
Wegbeschreibung → Seite 14

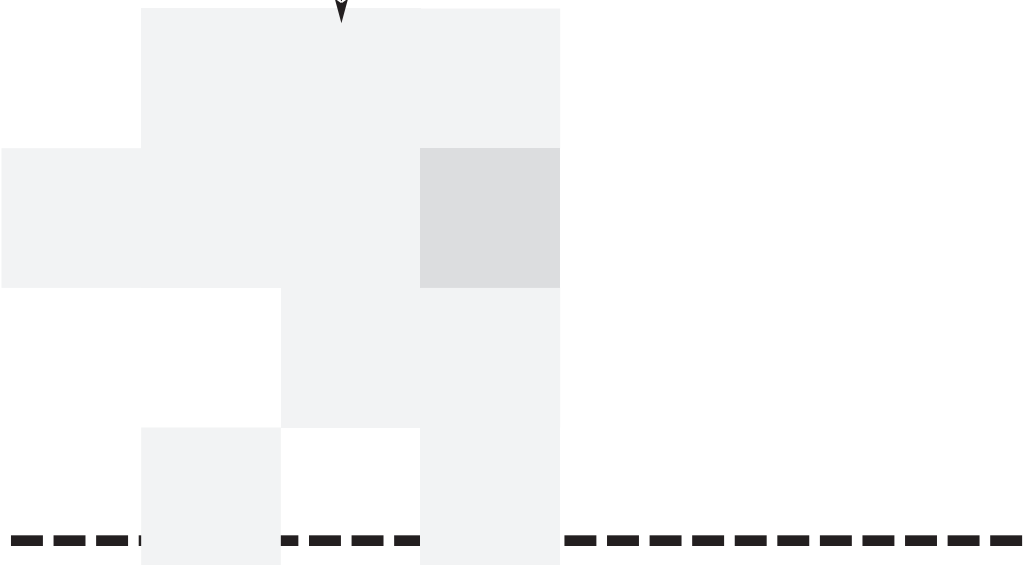
Teilnahmegebühr

- für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 136,88)
 - für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 160,08)

Darin eingeschlossen: Tagungsunterlagen und Getränke

Der Referent

- spezialisiert auf drei Bereiche: Rechtsfragen des eCommerce bzw. des Internet- sowie Telekommunikationsrechts, Produkthaftung (auch im Zusammenhang mit IT-Sicherheit) und Probleme des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts
 - Autor, Co-Autor und Herausgeber bei diversen Werken insbesondere zum Bereich der Neuen Medien
 - Herausgeber »Handbuch des Internet-Bankrechts« (Verlag Dr. Otto Schmidt, 2006)
 - Fortführung von »Schmidt-Salzer, Produkthaftung« zusammen mit RiBGH Wolfgang Wellner (Verlag Recht und Wirtschaft, ca. Ende 2006)



Juristische Online-Datenbanken



Datenbank-Berater bei Schweitzer Sortiment:

Hermann Bresinsky

Telefon (0 89) 5 5134-126
eMail h.bresinsky@schweitzer-online.de
Fax (0 89) 5 5134-199
Lenbachplatz 1, 80333 München

 **schweitzer sortiment** | München
 schweitzer.Gruppe

Das Gemeinschaftsrecht als Hebel

zur Durchsetzung bzw. zur Abwehr von Ansprüchen

Prof. Dr. Ulrich Magnus, Universität/Max-Planck-Institut Hamburg,
Richter am Hanseatischen OLG, Hamburg

Teil I | Das Gemeinschaftsprivatrecht: Basis und Fundus

- [1] Übersicht über Richtlinien zum Privatrecht
- [2] Gemeinsame Begriffe und Grundstrukturen in Richtlinien
- [3] Pläne zur Entwicklung eines europäischen Vertrags-/Zivilrechts
- [4] Mittelbare / unmittelbare Wirkung von Richtlinien
- [5] Richtlinienkonforme Auslegung
- [6] Rechtsfortbildung durch den EuGH
- [7] Staatshaftung zur Durchsetzung privater Ansprüche
- [8] Vorlageverfahren zum EuGH
- [9] Verhältnis Gemeinschaftsrecht – nationales Recht
- [10] Fallbeispiele (insbesondere Produkthaftung, Reiserecht)

13. Oktober 2005

14.00 bis ca. 17.00 Uhr

Ort

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München 2. Stock – Raum 205
Wegbeschreibung → Seite 14

Teilnahmegebühr

– für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 136,88)

– für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 160,08)

Darin eingeschlossen: Tagungsunterlagen und Getränke

Der Referent

– Wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg

– Richter am Hanseatischen OLG, Hamburg

– Redakteur beim »Staudinger«

– Herausgebertätigkeiten u.a. bei den Zeitschriften »Internationales Handelsrecht (IHR)«, »Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (ZEuP)«

– ständiger Mitarbeiter bei »Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW)« und »Wirtschafts- und Bankrecht (WuB)«

Dr. Bernhard Schima, LL.M., Europäische Kommission, Brüssel

Teil II | Die Durchsetzung: Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH

Funktion

Das Vorabentscheidungsverfahren ist für den nationalen Praktiker der am ehesten zielführende Weg zur Durchsetzung gemeinschaftsrechtlicher Ansprüche. Dieses Seminar zeigt, warum das so ist und wie Sie im konkreten Fall vorgehen. Im Mittelpunkt stehen dabei diese Fragen:

- Was können Sie durch eine Vorlage und ein darauf folgendes Vorabentscheidungsverfahren erreichen?
- In welchen Situationen können Sie eine Vorlage anstreben? Und vor welchen Instanzen?
- Wie können Sie eine Vorlage erreichen?
- Wie sollte sie gestaltet sein?
- Was tun Sie bei Nichtvorlage?
- Wie läuft das Verfahren vor dem EuGH?

- [1] Funktion und Bedeutung des Vorabentscheidungsverfahrens
- [2] Gegenstand
 - Normenapparat
 - Entscheidungsbefugnisse
- [3] Vorlageberechtigte Behörden
- [4] Vorlagerecht und Vorlagepflicht
- [5] Vorlagesituation und Vorlageentscheidung
- [6] Verfahren vor dem Gerichtshof
- [7] Wirkung der Vorabentscheidung
 - Bindungswirkung
 - Zeitliche Wirkung
- [8] Vorabentscheidungsverfahren auf anderen Rechtsgrundlagen

18. November 2005

14.00 bis ca. 17.00 Uhr

Ort

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München 2. Stock – Raum 205
Wegbeschreibung → Seite 14

Teilnahmegebühr

– für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 136,88)

– für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 160,08)

Darin eingeschlossen: Tagungsunterlagen und Getränke

Der Referent

– Juristischer Dienst der Kommission in Brüssel: vertritt die Kommission in Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH

– Dozent für Europarecht an der Universität Graz

– vorher: Referent im Kabinett des österreichischen Richters am EuGH, Dr. Peter Jann

– Autor von »Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH« (Manz, Wien/C.H.Beck, München: 2. Auflage 2004)

– »Schima, Das Subsidiaritätsprinzip im Europäischen Gemeinschaftsrecht (Manz: 1994)

– Mitarbeit an »Mayer, Kommentar zu EU- und EG-Vertrag (Manz: 2003)

Fragen, Wünsche: Dr. Martin Stadler

Telefon (0 89) 21 11 28 40 | eMail m.stadler@mav-service.de

Anmeldeformular: Seite 16

Immobilien

Prof. Dr. Friedemann Stornel, Universität Leipzig/Vors. Richter am OLG Hamburg a.D

Mietrecht aktuell

Neues vom Mietrechtsgipfel, Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Obergerichte aus 2004 und 2005

- [1] **Abschluss des Mietvertrages**
Schriftform bei "Mietverträgen vom Reißbrett", Bezugnahme auf Anlagen, die dem Mietvertrag nicht beigelegt sind
- [2] **Miete und Mietanpassung**
Pflicht zur Mietzahlung und Verwendungsrisiko des Mieters, wenn er einverständlich vor Ablauf der Mietzeit räumt – Bindung an Staffelmietvereinbarung trotz veränderter Marktsituation – Zustimmung zur Mieterhöhung und Zahlungsverzug bei der Wohnraummiete – Energieeinsparung, Wirtschaftlichkeitsgebot und Kappungsgrenze bei modernisierungsbedingten Mieterhöhungen
- [3] **Betriebskosten**
Abrechnungspflicht bei Vermieterwechsel – Berichtigung der Betriebskostenabrechnung noch nach Ablauf der Abrechnungsfrist – Rückforderung nicht abgerechneter Betriebskostenvorauszahlungen – Neues zur Umlage von Betriebskosten: Wartungs- und Servicekosten sowie Investitionskosten beim Wärmecontracting – Übersendung von Belegkopien anstelle von Einsichtnahme in die Belege
- [4] **Mietgebrauch und Gewährleistung**
Neues zur Parabolantenne und zur Tierhaltung ^ Betriebspflicht bei der Gewerberaummieta – Entzug von Versorgungsleistungen bei Zahlungsverzug? – Nachrüstspflicht des Vermieters bei Substandard im unsanierten Altbau – Umbauarbeiten des Vermieters und Wahrung technischer Standards – Zwangsvollstreckung wegen Mängelbeseitigung und Erfüllungseinwand
- [5] **Gewährleistungsrechte**
Einbeziehung von Nebenkosten in die Berechnung der Mietminderung und Auswirkungen auf die Betriebskostenabrechnung – Verzug mit der Mängelbeseitigung und Erwerberhaftung – Probleme bei Flächenabweichungen: Flächenermittlung, Gewährleistung, Korrektur von Mieterhöhungen und Betriebskostenabrechnungen – Verlust von Gewährleistungsrechten bei Sonderwünschen des Mieters
- [6] **Schönheitsreparaturen**
Übertragung von Anfangs- und Schlussrenovierung auf den Mieter von Wohnraum und Gewerberaum – Fälligkeit und Fristenplan – Anspruch des Vermieters auf Durchführung von Schönheitsreparaturen während der Mietzeit und Anspruch auf Aufwendungsersatz – Verjährungsbeginn für Schadensersatzansprüche wegen unterlassener Schönheitsreparaturen
- [7] **Vertragsbeendigung**
Höchstdauer bei befristetem Ausschluss des Rechts der ordentlichen Kündigung – Kündigung bei Personenmehrheit auf Mieterseite und Vertragsentlassung – Keine Heilung der ordentlichen Kündigung wegen Zahlungsverzugs durch nachträgliche Zahlung – Fristlose Kündigung wegen Hausfriedensstörung gegenüber schuldunfähigen Mietern
- [8] **Vertragsabwicklung**
Zustand des Mietobjekts bei Rückgabe: Beschädigung oder vertragsgemäße Abnutzung? – Kaufmännisches Bestätigungsschreiben als Abnahmeprotokoll – Nutzungsentschädigung und Rücknahmewille des Vermieters

2. Dezember 2005

14.00 bis ca. 17.00 Uhr

Ort

Amerikabaus, Karolinenplatz 3, 80333 München 2. Stock – Raum 205

Wegbeschreibung → Seite 14

Teilnahmegebühr

– für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 136,88)

– für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 160,08)

Darin eingeschlossen: Tagungsunterlagen und Getränke

Der Referent

gehört zu den 'Top Ten' des deutschen Mietrechts.

Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet

Fragen, Wünsche: Dr. Martin Stadler

Telefon (0 89) 21 11 28 40 | eMail m.stadler@mav-service.de

Anmeldeformular: Seite 16

Heinrich Merl, Vors. Richter am OLG a.D., München

Baurecht aktuell

Die wichtigsten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte zum Bauvertragsrecht

Die Konzeption

Die Entscheidungen werden im Einzelnen in ihren praxisrelevanten Auswirkungen besprochen, in den systematischen Zusammenhang mit der bisherigen Rechtsprechung gestellt und dann werden die für die Rechtspraxis bedeutsamen Änderungen und Tendenzen der Rechtsprechung erörtert.

Die Auswahl der Entscheidungen

ist von den im Laufe dieses Jahres noch zu erwartenden Urteilen, insbesondere des BGH, abhängig. Im Grundsatz werden aber alle wesentlichen Bereiche des Bauvertragsrechts behandelt, insbesondere Fragen:

- Vergütungsrecht
- Mängelhaftung (Gewährleistung)
- Abnahme
einschließlich der Abnahmefiktionen nach VOB und BGB
- Behinderung und Vertragsstrafe
- Sicherheitsleistung
(insbesondere nach § 648 a BGB)

8. Dezember 2005

14.00 bis ca. 17.00 Uhr

Ort

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München 2. Stock – Raum 205

Wegbeschreibung → Seite 14

Teilnahmegebühr

– für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 136,88)

– für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 160,08)

Darin eingeschlossen: Tagungsunterlagen und Getränke

Der Referent

– Autor von »Merl, Fallen im privaten Baurecht: VOB und HOAI nach aktueller Rechtsprechung mit Begründung und Praxishinweisen« (Deutscher Anwalt Verlag)

– Co-Autor von »Kleine-Möller/Merl/Oelmaier, Handbuch des privaten Baurechts« (C. H. Beck)

Bescheinigung nach § 15 FAO für FABau

Allgemeines Zivil- und Zivilverfahrensrecht

→ Storz, Typische Beratungsfehler bei der Teilungsversteigerung: Seite 2

→ Gemeinschaftsprivatrecht und Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH: Seite 6

Prof. Dr. Thomas Pfeiffer, Universität Heidelberg

Europa als einheitlicher Vollstreckungsraum

Die Verordnung über den europäischen Vollstreckungstitel

- [1] **Zielsetzung, Kompetenz und Hintergrund**
- [2] **Anwendungsbereich**
- [3] **Erfasste Titel**
Urteile, Beschlüsse, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden
- [4] **Voraussetzungen für die Qualifikation als Titel über eine unbestrittene Forderung**
- [5] **Bestätigung als europäischer Vollstreckungstitel**
 - Voraussetzungen und Verfahren
 - Das ungelöste Sprachenproblem
 - Besonderheiten bei Verbrauchern
 - Rechtsbehelfe des Schuldners
 - Vollstreckbarkeit im Zielstaat
- [6] **Besondere Regelung zur EuGH Vorlage nach Art. 68 EGV**
- [7] **Deutsche Durchführungsvorschriften in der ZPO**

24. Oktober 2005

14.00 bis ca. 17.15 Uhr

Ort

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München 2. Stock – Raum 205

Wegbeschreibung → Seite 14

Teilnahmegebühr

– für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 136,88)

– für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 160,08)

Darin eingeschlossen: Tagungsunterlagen und Getränke

Der Referent

– Direktor des Instituts für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg

– Schwerpunkte: Bürgerliches Recht, Gemeinschaftsprivatrecht, IPR

– bis 2002 Richter am OLG Hamm

Fragen, Wünsche: Dr. Martin Stadler

Telefon (0 89) 21 11 28 40 | **eMail** m.stadler@mav-service.de

Anmeldeformular: Seite 16

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München

Neueste Entwicklungen im Leistungsstörungs- und Gewährleistungsrecht

Stand der Rechtsprechung – Kernprobleme der alltäglichen Praxis

Die Basis: Fast 4 Jahre nach Inkrafttreten des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes hat dieses die Rechtsprechung der Obergerichte und des BGH erreicht. Auch der Einfluss des Europarechts hat dabei dramatisch zugenommen. Dabei hat sich erwiesen, dass das „neue“ Recht auch in der Praxis nur auf einer soliden dogmatischen Grundlage erfassbar ist.

A. Die dogmatischen Grundlagen des Gewährleistungsrechts und die praktischen Konsequenzen

- [1] **Rechtsdogmatik und Rechtspraxis: Die Abstraktion des „Gewährleistungsrechts“**
- [2] **Die mangelhafte Leistung als verspätete Leistung**
Schadensersatz 'statt der Leistung' und 'neben der Leistung': Die Abgrenzung der Schadensarten und ihre praktische Bedeutung – Bezugspunkt des Vertretenmüssens: Maßgebliche Pflichtverletzungen, Kausalität und Vertretenmüssen – Mangelfolgeschäden und Verspätungsschäden, insbesondere: Mangelbedingter Nutzungsausfall
- [3] **Die mangelhafte Leistung als unmögliche Leistung**
Arten 'qualitativer Unmöglichkeit' – teilweise Mangelhaftigkeit
– Die Abgrenzung zur Teilleistung und ihre Praxisrelevanz
– die Rolle des Vertretenmüssens

B. Einzelheiten des Gewährleistungsrechts

- [1] **Fehlerbegriff (§ 434 BGB)**
- [2] **Der Nacherfüllungsanspruch (§ 439 BGB)**
Rechtsprechung – Nacherfüllung und Stückschuld – Der Vorrang der Nacherfüllung, insbesondere: Folgen der Selbstvornahme der Nacherfüllung – Besonderheiten des Händlerregresses beim Verbrauchsgüterkauf (§ 478 f BGB)
- [3] **Rückabwicklung nach Rücktritt – Gefahrtragung, Haftung und Nutzungsersatz**
- [4] **Schadensersatz statt der Leistung vs. Mangelfolgeschäden: Bezugspunkte des Vertretenmüssens**
- [5] **Verjährung und Konkurrenzen**

C. Kernprobleme der Vertragspraxis, Lösungsvorschläge

- [1] **Akademische Scheinprobleme**
- [2] **Richtlinienkonforme Auslegung der §§ 433 ff BGB**
Streitpunkte und praktische Relevanz
- [3] **Möglichkeiten vertraglicher Haftungsbeschränkungen – AGB-Probleme**
- [4] **Garantien (§§ 443, 477 BGB)**
- [5] **Unternehmenskauf**
- [6] **Verbrauchsgüterkauf**
Die Privilegierung des Verbrauchers und ihre Grenzen
- [7] **Lieferanten- und Herstellerregress (§§ 478 f BGB)**
Zwingendes Recht und 'gleichwertiger Ausgleich'
- [8] **Grenzüberschreitende Fälle**

15. Dezember 2005

14.00 bis ca. 17.00 Uhr

Ort

Amerikabaus, Karolinenplatz 3, 80333 München 2. Stock – Raum 205

Wegbeschreibung → Seite 14

Teilnahmegebühr

– für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 136,88)

– für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 160,08)

Darin eingeschlossen: Tagungsunterlagen und Getränke

Der Referent

– Mitautor u.a. vom „Münchener Kommentar zum BGB“ und vom Bamberger/Roth, Kommentar zum BGB“ (beide: C.H. Beck)

– Referent vieler Anwalts- und Richter-Seminare zum Recht der Leistungsstörungen

– geprägt durch präzises, konzeptionelles Denken – und das bedeutet für Sie: präzise, eindeutige Sprache, mitreißende Rhetorik ... und: direkt anwendbare Informationen

Fragen, Wünsche: Dr. Martin Stadler

Telefon (0 89) 21 1128 40 | **eMail** m.stadler@mav-service.de

Anmeldeformular: Seite 16

GWB, Markenrecht und UWG

RiBGH Prof. Dr. Joachim Bornkamm, Karlsruhe

Neue Rechtsprechung zum Markenrecht

Überblick über die neuere Rechtsprechung des BGH zum Marken- und Kennzeichenrecht

- [1] **Absolute Schutzhindernisse**
Unterscheidungskraft dreidimensionaler Marken (→ „Transformatorengehäuse“)
- [2] **Schutzumfang der Marke, Relative Schutzhindernisse**
– Markenmäßige Benutzung (→ „Lila-Postkarte“, „Russisches Schaumgebäck“, „Räucherkatze“)
– Schutzumfang zusammengesetzter Zeichen (→ „Mustang“ „URLAUB DIREKT“, „MEY/Ella May“)
– Schutzumfang von Farbmarken (Lila-Schokolade → „Lila-Postkarte“)
- [3] **Schutzschanke des § 23 MarkenG**
Keine Markenverletzung bei beschreibender Benutzung (→ „GAZOZ“, „Aluminiumräder“, „Staubsaugerfiltertüten“)
- [4] **Erschöpfung des Markenrechts**
Keine Erschöpfung infolge Produktveränderung (→ „SIM-Lock I“) – Erschöpfung bei bestimmungsgemäßem Gebrauch (→ „SodaStream“)
- [5] **Benutzungszwang**
Rechtserhaltende Benutzung bei zusammengesetzten Zeichen (→ „FERROSIL“)
- [6] **Streitigkeiten um Domainnamen**
– Namensrechtliche Grundsätze (→ „maxem.de“)
– Recht der Gleichnamigen (→ „soco.de“, „mbo.de“, „segnitz.de,“)
– Grenzen des kennzeichenrechtlichen Schutzes (→ „mbo.de“, „weltonline.de,“)
– Ansprüche gegenüber der DENIC? (→ „kurt-biedenkopf.de“)

14. November 2005

14.00 bis ca. 17.00 Uhr

Ort

Amerikabaus, Karolinenplatz 3, 80333 München 2. Stock – Raum 205
Wegbeschreibung → Seite 14

Teilnahmegebühr

– für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 136,88)
– für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 160,08)

Darin eingeschlossen: Tagungsunterlagen und Getränke

Der Referent

– Richter BGH (I. Zivilsenat und Kartellsenat)
– Co-Autor von
»Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbsrecht (C.H.Beck: 23. Aufl. 2004)
»Langen/Bunte, Kartellrecht« (Luchterhand, 10. Aufl. in Vorb.)
»Ahrens, Der Wettbewerbsprozess (Heymanns: 5. Aufl. 2005)

RA Dr. Oliver Steffens (McDermott Will & Emery), München

Verschärfte kartellrechtliche Haftung für Unternehmen und Manager nach dem neuen GWB 2005

und wie man diese sicher vermeidet

- [1] **Zum schnellen Einstieg: kurzer Überblick über das neue GWB 2005**
Angleichung an das EU-Kartellrecht – das neue Prinzip der Legalausnahme – zulässige und unzulässige Unternehmenskooperationen – das neue Vertriebskartellrecht
- [2] **Haftungsrelevante Normen im GWB 2005: Verbotene Kartelle / zulässiges Parallelverhalten am Markt**
neue Verbotstatbestände im Vertriebskartellrecht – Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung – Fusionskontrolle
- [3] **Erweiterte Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten des BKartA**
Ermittlungsbefugnisse – Netz der europäischen Kartellbehörden – Ordnungswidrigkeitenkatalog – Straftatbestände – Mehrerlösabschöpfung – Complianceprogramme
- [4] **Zivilrechtliche Haftung**
Drittschützende Normen im GWB 2005 – Schadensersatzklagen – Passing-on Defence
- [5] **Verhalten bei kartellrechtlichen Durchsuchungsmaßnahmen**
Befugnisse der Kartellbehörden – Organisatorische Maßnahmen – Verhaltensregeln

23. November 2005

14.00 bis ca. 17.00 Uhr

Ort

Amerikabaus, Karolinenplatz 3, 80333 München 2. Stock – Raum 205
Wegbeschreibung → Seite 14

Teilnahmegebühr

– für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 136,88)
– für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 160,08)

Darin eingeschlossen: Tagungsunterlagen und Getränke

Der Referent

– leitet den Bereich Kartellrecht im Münchener Büro von McDermott, Will & Emery
– ist spezialisiert auf IT- und Kartellrecht
– berät in allen kartellrechtlichen Bereichen, u. a. Fusionskontrolle, horizontale und vertikale Wettbewerbsbeschränkungen und Missbrauch von marktbeherrschenden Stellungen
– ist ein erfahrener Seminarreferent, der praktische Tipps in den Vordergrund stellt

Fragen, Wünsche: Dr. Martin Stadler

Telefon (0 89) 21 11 28 40 | **eMail** m.stadler@mav-service.de

Anmeldeformular: Seite 16

Prof. Dr. Helmut Köbler, Universität München
UWG aktuell

A. Wettbewerbsverstoß durch Rechtsbruch

(§ 4 Nr. 11 UWG)

- [1] **Der Tatbestand des Rechtsbruchs**
- [2] **Die neuere Rechtsprechung zum Rechtsbruch**
- [3] **Der Einfluss der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken**

B. Missbräuchliche Abmahnung und Klageerhebung

(§ 8 Abs. 4 UWG)

- [1] **Der Tatbestand des Missbrauchs**
- [2] **Die neuere Rechtsprechung zum Missbrauch**
- [3] **Die Rechtsfolgen des Missbrauchs**

16. Dezember 2005

14.00 bis ca. 17.00 Uhr

Ort

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München 2. Stock – Raum 205

Wegbeschreibung → Seite 14

Teilnahmegebühr

– für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 136,88)

– für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 160,08)

Darin eingeschlossen: Tagungsunterlagen und Getränke

Der Referent

– Richter im Nebenamt am OLG München (Wettbewerbs- und Kartell-senat)

– Co-Autor u.a. von »Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbsrecht« (Verlag C. H. Beck) und »Jacobs/Lindacher/Teplitzky, UWG – Großkommentar der Praxis« (Verlag Walter de Gruyter)

Arbeitsrecht

VRiLAG Joachim Vetter, Nürnberg

Ausgewählte arbeitsrechtliche Fragen bei Umstrukturierung und Outsourcing

- [1] **Umstrukturierungsprozesse**
Umwandlung – Outsourcing – Betriebsübergang
- [2] **Auswirkungen auf den Betriebsrat**
Betriebsidentität – Übergangsmandat – Restmandat
- [3] **Kollektivrechtliche Folgen**
Betriebsänderung – Interessenausgleich – Sozialplan
- [4] **Auswirkungen auf Arbeitsverhältnisse**
Übergang – Widerspruch – Sozialauswahl
- [5] **Geltung von Arbeitsbedingungen**
Tarifvertragsgeltung – Bezugnahmeklauseln – Änderungskündigung
- [6] **Auswirkungen auf Betriebsvereinbarungen**
Weitergeltung – Nachwirkung – Zuständigkeitsprobleme

18. Oktober 2005

14.00 bis ca. 17.15 Uhr

Ort

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München 2. Stock – Raum 205

Wegbeschreibung → Seite 14

Teilnahmegebühr

– für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 136,88)

– für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 160,08)

Darin eingeschlossen: Tagungsunterlagen und Getränke

Der Referent

– Bundesvorsitzender des Bundes der Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit (BRA)

– Mitglied im Verbandsausschuss des Deutschen Arbeitsgerichtsverbandes

– Gründungsmitglied des Vereins Diskussionsforum Arbeitsrecht e.V., Nürnberg

– Referent für Aus-/Fortbildung von Fachanwälten und Richtern

Bescheinigung nach § 15 FAO für FAArb

RA Dr. Michael Worzalla (Arbeitgeberverband der Wohnungswirtschaft e.V.), Düsseldorf

Befristung von Arbeitsverhältnissen

- [1] **Befristungsarten**
Teilzeitbefristung – Zweckbefristung – Auflösende Bedingung
- [2] **Zulässigkeit der Befristung von Arbeitsverhältnissen**
 - Die Systematik des § 14 TzBfG
 - Befristung aus sachlichem Grund: Anwendungsbereich
 - Die einzelnen Befristungsmöglichkeiten
 - Kettenbefristungen
 - Nachträgliche Befristung unbefristeter Arbeitsverträge

Forts. → bitte wenden

20. Oktober 2005

14.00 bis ca. 17.15 Uhr (andere Seminarzeiten!)

Ort

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München 2. Stock – Raum 205

Wegbeschreibung → Seite 14

Fragen, Wünsche: Dr. Martin Stadler

Telefon (0 89) 21 1128 40 | **eMail** m.stadler@mav-service.de

Anmeldeformular: Seite 16

Worzalla, Befristung von Arbeitsverhältnissen (Forts.)

- Befristung einzelner Arbeitsbedingungen - Darlegungs- und Beweislast
- Die Befristung ohne sachlichen Grund
- Die Befristung in neu gegründeten Unternehmen
- Die Befristung von älteren Arbeitnehmern
- [3] **Schriftformerfordernis**
- [4] **Die Kündigung von befristeten Arbeitsverträgen**
- [5] **Arbeitsverhältnisse auf Lebenszeit**
- [6] **Fortsetzung nach Ablauf der Befristung**
- [7] **Diskriminierungsverbot**
- [8] **Informationen über unbefristete Arbeitsplätze**
- [9] **Aus- und Weiterbildung für befristet beschäftigten Arbeitnehmer**
- [10] **Information der Arbeitnehmervertretung und sonstige Beteiligungsrechte des Betriebsrats**
- [11] **Die Entfristungsklage**

20. Oktober 2005

14.00 bis ca. 17.15 Uhr**Teilnahmegebühr**

– für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 136,88)

– für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 160,08)

Darin eingeschlossen: Tagungsunterlagen und Getränke**Der Referent**

– Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Arbeitgeberverbands der Wohnungswirtschaft e.V.

– Mitarbeit als Herausgeber oder Co-Autor u.a. bei: „Handbuch des Fachanwalts Arbeitsrecht“, „Arbeitsrechtliche Formulare für die betriebliche Praxis“, „Die Gestaltung von Arbeitsverträgen“, „Agenda 2010: Gesetz zu Reformen des Arbeitsrechts“ (alle: Luchterhand Verlag) – „Das erfolgreiche Arbeitsrechtsmandat“ (Deubner Verlag)

Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb

RiArbG Thomas Holbeck, Regensburg

Arbeitsrecht aktuell*Abmahnung, AGB-Kontrolle, aktuelle Rechtsprechung*

- [1] **Die arbeitsrechtliche Abmahnung**
Die Abmahnung kennt im Grunde jeder – aber der Teufel steckt im Detail. Eine methodische Betrachtung vom Erfordernis einer Abmahnung über seinen notwendigen Inhalt bis zum Beseitigungsanspruch hilft Fehler zu vermeiden.
- [2] **AGB-Kontrolle von Vertragsbedingungen**
Die BAG-Rechtsprechung zur AGB-Kontrolle vertraglicher Vereinbarung nimmt ständig zu, Tendenzen kristallisieren sich langsam heraus. Dieser Bereich wird sicher in der Zukunft eine der zentralen Fragen des Arbeitsvertragsrechts darstellen. Er lohnt daher einer genaueren Betrachtung
- [3] **Neuerungen in der Rechtsprechung des BAG**

5. Dezember 2005 | → Wiederholung: 14. Dezember 2005

jeweils 14.00 bis ca. 17.15 Uhr**Ort und Teilnahmegebühr** → s.u.**Der Referent***ist Arbeitsrichter und ein exzellenter arbeitsrechtlicher Repetitor, der Sie auf den neuesten Stand der wichtigsten arbeitsrechtlichen Bereiche bringt: Er ist "gnadenlos fit" (RA Michael Dudek) und hat zu (fast) jeder Ihrer Fragen die entsprechende Entscheidung im Kopf. Der Vortrag ist knapp, präzise, strikt an der Rechtsprechung orientiert und ganz auf Wissenstransfer angelegt. Dies bedeutet: sehr gute Didaktik und "rückhaltlose", direkt anwendbare Informationen.***Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb**Prof. em. Dr. Wolfgang Däubler, Universität Bremen / Of Counsel
(Schneider Schwegler, Düsseldorf, Frankfurt, Berlin)**Betriebsratswahl 2006***Normales und vereinfachtes Wahlverfahren*

- [1] **Einsetzung des Wahlvorstands**
- [2] **Inhalt der Wählerliste**
- [3] **Wahl ausschreiben**
- [4] **Werbung durch Kandidaten**
- [5] **Benutzung elektronischer Kommunikationsmittel**
- [6] **Fehler beim Wahlvorgang**
- [7] **Anfechtbarkeit und Nichtigkeit der Betriebsratswahl**
- [8] **Schulung und Fortbildung der Wahlvorstandsglieder u.a. Schulungsansprüche**
- [9] **Abgrenzung der betriebsratsfähigen Einheit**
- [10] **Tarifverträge nach § 3 Betriebsverfassungsgesetz**

9. Dezember 2005

14.00 bis ca. 17.15 Uhr**Ort**

Amerikahauss, Karolinenplatz 3, 80333 München 2. Stock – Raum 205

Wegbeschreibung → Seite 14**Teilnahmegebühr**

– für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 136,88)

– für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 160,08)

Darin eingeschlossen: Tagungsunterlagen und Getränke**Der Referent***Herausgeber eines der besten Kommentare zum BetrVG, der von der „Gegenseite“, vertreten durch RA Dr. Martin Diller, Stuttgart, exzellente Kritiken erhalten hat. Davon am schönsten zu lesen: NJW 1997, 1060.***Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb****Anmeldeformular:** Seite 16

Strafrecht

RA FAS Andreas von Máriaßy (Dingfelder, Eyszel, v. Máriaßy, Adams), München

Aktuelle strafrechtliche Probleme und Entwicklungen

Ausgewählte Entscheidungen und praktische Hinweise u.a. zu

- [1] **Durchsuchung einer Rechtsanwaltskanzlei**
Beschlagnahme des elektronischen Datenbestandes
- [2] **BaFöG-Betrug**
- [3] **Entziehung der Fahrerlaubnis bei Straftaten der allgemeinen Kriminalität**
- [4] **Drogen im Strassenverkehr**
- [5] **Nachträgliche Sicherungsverwahrung**
erste Entscheidungen
- [6] **Angestelltenbestechlichkeit**
- [7] **„Was ich immer schon mal in Ruhe nachlesen wollte ...“**

Eine Ergänzung durch weitere Themen nach aktueller Lage ist ausdrücklich vorgesehen.

21. Oktober 2005

14.00 bis ca. 17.15 Uhr

Ort

Amerikabaus, Karolinenplatz 3, 80333 München 2. Stock – Raum 205

Wegbeschreibung → Seite 14

Teilnahmegebühr

– für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 136,88)

– für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 160,08)

Der Referent

Mitglied des Vorstands der RAK München und Vorsitzender einer Berufsrechtsabteilung

Bescheinigung nach § 15 FAO für FAS

Anwaltliche Berufsfragen

RAuN Rembert Brieske (Brieske & Fischer), Bremen

Fragen der Kooperation zwischen Rechtsanwälten und anderen Berufen

→ Ärzte → Psychologen → Nichtanwaltliche Mediatoren
→ Architekten → Ingenieure, Statiker und andere Baufachleute
→ Steuerberater → Wirtschaftsprüfer → Unternehmensberater
→ Anlageberater → Vermögensberater → Erbensucher → Inkasso-Unternehmen → Planer → Betreuungsvereine

Neue Chancen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz

- Welche Berufe darf ein RA neben seiner anwaltlichen Tätigkeit selbst ausüben? Und/oder: mit wem kann er kooperieren?
- Welche Vorkehrungen müssen getroffen werden, um die anwaltlichen Grundpflichten uneingeschränkt erfüllen zu können?
- Wer ist von wem abhängig? (andersartiger Berufsträger vom RA oder umgekehrt?)
- Wie können die aus dem Anliegen des Mandanten sich ergebenden Aufgaben am besten erfüllt werden? Welche nicht-anwaltlichen Kenntnisse sind unverzichtbar?

- [1] **Möglichkeiten**
– der Mehrberufsmann / die Mehrberufsfrau
– die Kooperation mehrerer Personen unterschiedlicher Profession
- [2] **Ausgestaltung**
die Gelegenheitskooperation – die ständige Kooperation
- [3] **Erscheinungsformen jetzt**
GbR – PartG – GmbH – AG – EWiV – ArGe – Einzelverträge mit Mandanten – Netzwerke
- [4] **Erscheinungsformen de lege ferenda**
- [5] **Die im PartGG angedachten Varianten**
- [6] **Der Sinn**
- [7] **Gibt man Grundpositionen des Selbstverständnisses auf?**
- [8] **Den Beruf auszeichnende Grundpflichten**

17. November 2005

14.00 bis ca. 17.00 Uhr

Ort

Amerikabaus, Karolinenplatz 3, 80333 München 2. Stock – Raum 205

Wegbeschreibung → Seite 14

Teilnahmegebühr

– für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 136,88)

– für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 160,08)

Der Referent

- Vizepräsident des DAV
- erfahrener Seminarreferent, der Schwerpunkt liegt auf anwaltlichen Berufsfragen

Fragen, Wünsche: Dr. Martin Stadler

Telefon (0 89) 21 1128 40 | **eMail** m.stadler@mav-service.de

Anmeldeformular: Seite 16

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,00) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Wegbeschreibung zum Amerikahaus

Adresse

Karolinenplatz 3: 2. Stock, Raum 205

MVV

- **Straßenbahn 27** bis Haltestelle Karolinenplatz
- **U 2** bis Bahnhof Königsplatz
→ Ausgang Königsplatz: 4 Minuten Fußweg über Königsplatz und Briener Straße
- **S-Bahnen und U 4, U 5** bis Stachus
→ Ausgang Stachus: Dort steigen Sie um in die Straßenbahn, Linie 27 (Richtung Petuelring) – oder:
- **U 4, U 5** bis Karlsplatz/Stachus
→ Ausgang Lenbachplatz, Durchgang neben „Kokon“ (Lenbachpalais) zur Ottostraße (Haltestelle Linie 27).
Wenn Sie nicht auf die Straßenbahn warten wollen, folgen Sie den Gleisen nach rechts eine Station (Dauer von der Haltestelle: 2-3 Minuten)

Vom Hauptbahnhof

- **U 2:** → Richtung Feldmoching: Zugang durch die Haupthalle in der Mitte.
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Sie fahren eine Station bis Bahnhof Königsplatz (Fußweg s.o.)
- **U 4, U 5:** Ausgang rechts von den Gleisen: Bayerstraße.
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Bahnhof. – Fahrstrecke: s.o.
- **S-Bahnen:** → Richtung Ostbahnhof: Ausgang links von den Gleisen: Arnulfstraße.
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Fahrstrecke: s.o.

MAV GmbH

Maxburgstraße 4 / Zi. C 142
(Amtsgericht)
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Dr. Martin Stadler

Telefon (0 89) 21 11 28-40
eMail m.stadler@mav-service.de

Schweitzer Sortiment

Fachbuchzentrum am
Lenbachplatz
Recht | Steuern | Wirtschaft |
Technik

Lenbachplatz 1 (gegenüber
vom Alten Botanischen Garten)
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Helmut Winkler

Telefon (0 89) 5 51 34-2 60
eMail h.winkler@schweitzer-online.de

Die MAV & Schweitzer. Seminare

sind ein Gemeinschaftsprojekt von **MAV Münchener Anwaltverein e.V.** und **Schweitzer Sortiment, München:** Konzeptionen aus einem Guss – resultierend aus zwei unterschiedlichen Erfahrungsansätzen.

Die gemeinsame Arbeit konzentriert sich auf Konzeptionen, Themen- und Referentenauswahl. Die Durchführung der Seminare erfolgt durch die MAV GmbH.



Schweitzer Sortiment

Fachbuchzentrum am Lenbachplatz

→ 1 | Recht, Steuern, Wirtschaft

Schweitzer Sortiment setzt den Schwerpunkt seines Angebots auf die Literatur für
 – die zivilrechtliche, steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung der Unternehmen,
 – die Strukturierung und Übertragung von Vermögen.

In diesem Bereich sind alle Standards immer verfügbar und damit für Sie auch vergleichbar. Vertiefende, spezielle und sehr spezialisierte Titel ergänzen diesen Fundus und bilden mit ihm ein umfassendes, anwendungsorientiertes Literaturangebot.

→ 2 | International Legal Bookstore

Englischsprachige Bücher und CD-ROM: Gewerblicher Rechtsschutz, internationales Handels- und Wirtschaftsrecht, Gesellschafts-, Steuer- und Niederlassungsrecht der USA und von Großbritannien, M&A mit Unternehmensbewertung, Internationale Bilanzierung, Unternehmensfinanzierung, deutsches Recht auf Englisch u.a.m.

→ 3 | Technik

Die gesamten DIN-Normen, Bauingenieurwesen, Elektronik, Maschinenbau, Kfz-Technik, Chemie mit Verfahrenstechnik u.v.m.

→ 4 | Schnittstellen zwischen diesen vier Fachgebieten

Recht, Steuerrecht, Betriebswirtschaft und Technik ergänzen sich in den unterschiedlichsten Kombinationen bei Projektentwicklung, Vertragsgestaltung und Folgenabschätzung: Denn jedes dieser Fachgebiete bildet notwendiges oder sinnvolles Hintergrundwissen für die jeweils anderen – seien es die Steuerfolgen zivilrechtlicher Gestaltung oder technische Hintergründe und Normen bei der Bearbeitung von Bauschäden oder betriebswirtschaftliche Aspekte bei Unternehmensgestaltung, -nachfolge, -finanzierung.

→ 5 | Neben all dem, was hier in den Regalen steht

Schweitzer Sortiment besorgt Ihnen jedes lieferbare Buch zu jedem Thema aus dem In- und Ausland.

Schweitzer Sortiment
 Fachbuchzentrum am Lenbachplatz

Postanschrift: 80295 München

eMail muenchen@schweitzer-online.de

Geschäftsadresse
 Lenbachplatz 1, 80333 München

Öffnungszeiten
 Mo. – Fr. 9.00 bis 19.00 Uhr
 Sa. 9.00 bis 14.00 Uhr

Telefon (0 89) 5 51 34-
 Recht -160
 Steuern -150
 Wirtschaft -154
 Technik -159
 International Legal Bookstore -248
Fax -100

Bestellungen zum Nulltarif
Fax 0 800-8 86 7738

Kundenbetreuung
 für Beratung, Fragen, Wünsche und besonders für Dienstleistungen, die Ihre Kosten senken können
Telefon (0 89) 5 51 34-130
Fax -199
 eMail kundenbetreuung@schweitzer-online.de

Sortiment
 ■ www.schweitzer-online.de



schweitzer. Gruppe

Fach- und Universitätsbuchhandlungen, Online-Datenbanken
 [Berlin] [Bonn] [Bremen] [Chemnitz] [Dortmund] [Dresden] [Düsseldorf]
 [Duisburg] [Frankfurt] [Hamburg] [Hannover] [Köln] [Leipzig] [München]
 [New York] [Nürnberg] [Potsdam] [Regensburg] [Stuttgart] [Wien]

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

entweder faxen oder per Brief

MAV & schweitzer.Seminare
Herrn Dr. Martin Stadler
MAV GmbH
Maxburgstraße 4 / C 142
80333 München

Kunden-Nummer: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Name/Vorname: _____

Kanzlei/Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

Rechnung an mich die Kanzlei

IX/05

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 14) an für folgende/s Seminar/e:

Schulz, Vermögensbewertungen beim Zugewinnausgleich	[1]	22.09.05: 14.00 Uhr	€ 136,88 / € 160,08 ¹⁾
Geissler, Die Darlegungs- und Beweislast ...	[2]	29.09.05: 14.00 Uhr	€ 136,88 / € 160,08 ¹⁾
Storz, Typische Beratungsfehler bei der Teilungsversteigerung	[2]	14.10.05: 14.00 Uhr	€ 136,88 / € 160,08 ¹⁾
Gerhardt, Probleme zur Leistungsfähigkeit beim Kindes...	[2]	10.11.05: 14.00 Uhr	€ 136,88 / € 160,08 ¹⁾
Gerhardt: Wiederholungs-Termin	[2]	24.11.05: 14.00 Uhr	€ 136,88 / € 160,08 ¹⁾
Damrau, Erbrechtliche Sachverhalte im Betreuungsfall	[3]	30.11.05: 14.00 Uhr	€ 136,88 / € 160,08 ¹⁾
Bergschneider, Eheverträge	[3]	01.12.05: 14.00 Uhr	€ 136,88 / € 160,08 ¹⁾
Conradis, Hartz IV und Unterhalt	[3]	07.12.05: 14.00 Uhr	€ 136,88 / € 160,08 ¹⁾
Reiter, Anspruchsgrundlagen für geschädigte Kapitalanleger	[4]	11.11.05: 14.00 Uhr	€ 136,88 / € 160,08 ¹⁾
Spindler, Haftungskonflikte im Kapitalverkehr	[5]	25.11.05: 14.00 Uhr	€ 136,88 / € 160,08 ¹⁾
Magnus, Gemeinschaftsprivatrecht als Hebel zur Abwehr ...	[6]	13.10.05: 14.00 Uhr	€ 136,88 / € 160,08 ¹⁾
Schima, Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH	[6]	18.11.05: 14.00 Uhr	€ 136,88 / € 160,08 ¹⁾
Sternel, Mietrecht aktuell	[7]	02.12.05: 14.00 Uhr	€ 136,88 / € 160,08 ¹⁾
Merl, Baurecht aktuell	[8]	08.12.05: 14.00 Uhr	€ 136,88 / € 160,08 ¹⁾
Pfeiffer, Europa als einheitlicher Vollstreckungsraum	[8]	24.10.05: 14.00 Uhr	€ 136,88 / € 160,08 ¹⁾
Lorenz, Leistungsstörungen- und Gewährleistungsrecht	[9]	15.12.05: 14.00 Uhr	€ 136,88 / € 160,08 ¹⁾
Bornkamm, Neue Rechtsprechung zum Markenrecht	[10]	14.11.05: 14.00 Uhr	€ 136,88 / € 160,08 ¹⁾
Steffens, Verschärfte kartellrechtliche Haftung für ...	[10]	23.11.05: 14.00 Uhr	€ 136,88 / € 160,08 ¹⁾
Köhler, UWG aktuell	[11]	16.12.05: 14.00 Uhr	€ 136,88 / € 160,08 ¹⁾
Vetter, Arbeitsrechtliche Fragen bei Umstrukturierung ...	[11]	18.10.05: 14.00 Uhr	€ 136,88 / € 160,08 ¹⁾
Worzalla, Befristung von Arbeitsverhältnissen	[11]	20.10.05: 14.00 Uhr	€ 136,88 / € 160,08 ¹⁾
Holbeck, Arbeitsrecht aktuell	[12]	05.12.05: 14.00 Uhr	€ 136,88 / € 160,08 ¹⁾
Holbeck: Wiederholungs-Termin	[12]	14.12.05: 14.00 Uhr	€ 136,88 / € 160,08 ¹⁾
Däubler, Betriebsratswahl 2006	[12]	09.12.05: 14.00 Uhr	€ 136,88 / € 160,08 ¹⁾
von Máriaßy, Aktuelle strafrechtliche Probleme und ...	[13]	21.10.05: 14.00 Uhr	€ 136,88 / € 160,08 ¹⁾
Brieske, Fragen der Kooperation zwischen Rechtsanwälten ...	[13]	17.11.05: 14.00 Uhr	€ 136,88 / € 160,08 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift



Münchener Anwaltverein e.V.



schweitzer. Gruppe

Nachrichten und aktuelle Beiträge

de/bruessel/EIU2005/EIU2605.pdf). Die bislang herrschende Meinung in Deutschland (vgl. z.B. Zöller-Geimer, ZPO §1070 Rn.2) ging hingegen davon aus, dass die rechtmäßig verweigerte Zustellung gänzlich unwirksam ist und daher keine Frist fixieren kann.

Mietwagenzeit - Sonderkonditionen für DAV-Mitglieder

Als DAV-Mitglied bietet Ihnen unser Partner, die Hertz Autovermietung, attraktive Sonderkonditionen in Deutschland und auch im weltweiten Ausland, für den nächsten Urlaub, an. Für Anfragen und Reservierungen wenden Sie sich bitte an die Hertz Hotline (24-Std.) unter Tel. 01805-000 768 (€ 0,12/Min) oder buchen Sie direkt online unter <http://www.hertz.co.uk/part/site/index.cfm?CP=XDTE>. Bitte geben Sie immer Ihre DAV-Kundennummer CDP 614966 an. Hertz und DAV wünschen allzeit gute Fahrt!

Zur Reisezeit: Hotelvergünstigungen für DAV-Mitglieder

Über die Mitgliedschaft des DAV im BFB kann der Deutsche Anwaltverein all seinen Mitgliedern auch in diesem Jahr wieder Vergünstigungen bei verschiedenen Hotelketten anbieten. Bei Nennung des betreffenden Buchungscodes werden Mitgliedern Rabatte, bis zu 25 % auf den Listenpreis in den folgenden Häusern gewährt:

MARITIM Hotels	BFB075
Steigenberger Hotels & Resorts	104109/D
ACCOR / Merkur / Novotel / Dorint SMARD GmbH	AS85864
The Westin Grand	Bundesverband der Freien Berufe
Albrechtshof	Bundesverband der Freien Berufe
RAMADA Hotels	BFB 002 HS

Bitte beachten Sie bei Ihrer Buchung jedoch, dass Tarife zu Messezeiten oder sonstige Sondertarife von einer Rabattierung ausge-

schlossen sind. Die einschlägigen, aktuellen Konditionen erfahren Sie jeweils bei Ihrer Buchung in Ihrem gewünschten Hotel direkt vor Ort oder aber über Online-Buchungsdienste, die auch oft sehr günstige Angebote bereit halten.

Teilrechtsfähigkeit der WEG vom BGH anerkannt

Der BGH hat durch Beschluss vom 02.06.05 - V ZB 32/05 - die Rechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergeinschaft anerkannt, soweit die WEG-Gemeinschaft bei der Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums am Rechtsverkehr teilnimmt. Dies bezieht auch die Haftung der teilrechtsfähigen WEG-Gemeinschaft neben der akzessorischen gesamtschuldnerischen Haftung der Wohnungseigentümer ein. In Kreisen der Insolvenzrechtsanwälte wird nun diskutiert, ob es demnächst marode WEG als Insolvenzschnuldner geben wird. Auf der Website des BGH <http://www.bundesgerichtshof.de/> finden Sie den Volltext der Entscheidung in der Rubrik Entscheidungen > Entscheidungen 2005 und geben in die Abfragemaske zur Dokumentsuche das Aktenzeichen ein.

9. Landesanwaltstag Thüringen

Nach mehrjähriger Unterbrechung veranstaltet der Landesverband Thüringen im DAV am 07. und 08. Oktober 2005 in Jena den 9. Landesanwaltstag. Die zahlreichen Veranstaltungen www.anwaltverein.de/programm_lat.pdf bieten in Seminar- und Workshopform Interessantes und Aktuelles zu den Bereichen Marketing, Gebührenrecht, Mediation, Strafrecht, Arbeitsrecht, Bankrecht, Wettbewerbsrecht, Sozialrecht und Versicherungsrecht. Speziell für Referendare und Junganwälte findet eine interdisziplinäre Veranstaltung zum Thema "Wie stürze ich mich gekonnt ins Elend?" statt. Gesellschaftlicher Höhepunkt wird der Festabend im Turmrestaurant Scala hoch über der Stadt. Wir erwarten Gäste aus Politik, Justiz und zahlreiche Kolleginnen und Kollegen aus Thüringen, freuen uns aber über jeden Teilnehmer aus den anderen Bundesländern. Das Rahmenprogramm steht im Zeichen der technischen und kulturellen Bedeutung und Vielfalt der Stadt Jena und des Freistaates Thüringen. Hier finden Sie das Anmeldeformular <http://www.anwaltverein.de/anmel>

Einladung

Veranstaltung der ARGE Familienmediation im MAV und des Münchener AnwaltVerein e.V.

Mittwoch, 16.November 2005, 18:00

München, Justizpalast, Prielmayerstr. 7, Sitzungssaal 28

Gerichtsinterne Mediation: Pilotprojekt am LG I

Erfahrungen, Probleme, Perspektiven

Einführendes Referat: Elisabeth Kurzweil, Vors. Richterin am LG I und Güterichterin

Anschließend Fragen und Diskussion

Alle Interessenten sind herzlich eingeladen.

Dr. Gunter Schlickum
Rechtsanwalt und Mediator
Sprecher der ARGE Familienmediation

dung_lat.pdf. Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 03 61 / 65 31 97 98 oder per E-Mail unter lat2005@erfurter-anwaltverein.de zur Verfügung.

Pro Bono-Internetforum Erweiterung der Diskussionsforen für DAV-Mitglieder

Der DAV hat das Internetangebot für seine Mitglieder um ein weiteres Internet-Forum erweitert. Neben dem RVG-Forum steht Ihnen unter www.anwaltsforum.de <http://www.anwaltsforum.de> nunmehr eine Plattform für Diskussionen und Informationen zum Pro Bono-Engagement der Anwaltschaft zur Verfügung.

Die Teilnehmer des Diskussionsforums können sich darüber informieren, welche Möglichkeiten anwaltlicher Pro Bono-Tätigkeit es gibt und wie man diese mit dem Anwaltsberuf vereinbaren kann. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das eigene Engagement darzustellen und zu diskutieren über Fragen wie: Ist Pro Bono-Beratung mit § 49 b BRAO vereinbar? Ist ehrenamtliche Rechtsberatung ein Fremdkörper im deutschen System? Welche Vorbilder gibt es im In- und Ausland?

Voraussetzung ist, dass sich die Teilnehmer registrieren. Dies können alle DAV-Mitglieder mit ihrem Namen und ihrer Adresse tun. Sowohl den Benutzernamen als auch das Passwort kann man selbst aussuchen. Melden Sie sich an unter www.anwaltsforum.de <http://www.anwaltsforum.de> oder nutzen Sie Ihren Benutzernamen aus dem RVG-Forum.

Beschlüsse der Justizministerkonferenz vom 29. und 30. Juni 2005 in Dortmund

- Große Justizreform kommt nur in Teilen

Bezüglich der "Großen Justizreform" hat sich die Justizministerkonferenz (JuMiKo) für eine Vereinheitlichung der Gerichtsverfassung und Prozessordnung, die Übertragung von Aufgaben auf Notare, die Privatisierung der Gerichtsvollzieher sowie einen flexiblen Richtereinsatz ausgesprochen. Den Bundesländern soll künftig die Möglichkeit gegeben werden, Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichte zusammenzulegen.

Ausgeklammert wurde der unter anderem der vom DAV heftig kritisierte Plan, den Rechtsweg auf zwei Instanzen zu verkürzen. Dies soll zunächst auf der Ebene der Staatssekretäre weiter geprüft werden. Damit ist eine Forderung des DAV, die er in einer Pressemitteilung vom 27. Juni 2005 erhoben hat, erfüllt. Der DAV fordert in einer Pressemitteilung zu den Beschlüssen, bei den weiteren Reformüberlegungen die Praxis einzubinden.

EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetz - Bundesrat

Am 17. Juni 2005 hat der Bundesrat dem EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetz zugestimmt. In diesem Gesetz sind Verfahrensvorschriften für die EU-weite Vollstreckung unbestrittener Forderungen festgeschrieben. Es enthält die Durchführungsvorschriften zu den per se unmittelbar anwendbaren Regelungen der Verordnung zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen. Durch die EG-Verordnung, die ab dem 21. Oktober 2005 gilt, wird das Vollstreckbarerklärungsverfahren, das bisher der Vollstreckung aus ausländischen Titeln vorgeschaltet war (so genanntes "Exequaturverfahren"), für alle Mitgliedstaaten außer Dänemark, abgeschafft. Dies ermöglicht die unmittelbare Vollstreckung von Entscheidungen über nachweislich unbestrittene Forderungen in einem anderen Mitgliedstaat (s. hierzu zuletzt EiÜ 13/04). Das Durchführungsgesetz sieht zum einen Änderungen in den Büchern 1 und 2 der ZPO vor, indem es die Belehrungspflichten gegenüber Schuldner ergänzt und fügt zum anderen in das Buch 11 der ZPO einen neuen Abschnitt 4 ("Europäische Vollstreckungstitel nach der Verordnung (EG) Nr. 805/2004") ein, der spezifische Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften enthält.

RA-MICRO software + service

Gisela Brück

Lohweg 27 · 85375 Neufahrn

Tel.: 08165-9406-0

Fax: 08165-9406-35

E-Mail: info@ra-micro-muenchen.de

Leistungen im Überblick

- ✓ Kanzleiorganisation mit RA-MICRO Kanzleisoftware
- ✓ Digitales Diktieren mit DictaNet
- ✓ Spracherkennung Dragon Dictate Probestellungen, Schulung, Betreuung
- ✓ Mobile und externe Arbeitsplätze: alles über notebooks, UMTS, WLAN-Verbindungen, Terminal-Server-Lösungen
- ✓ ELO - elektronisches Dokumentenmanagement
- ✓ Web-Akte Schadensmanager
- ✓ Fachseminare für Kanzleiorganisation - Kanzleimarketing - Kanzleischulung mit wechselnden Sachthemen
- ✓ geprüfte Ausgabestelle für die qualifizierte elektronische Signatur
- ✓ Konfiguration kompletter EDV-Anlagen und technische Betreuung
- ✓ NEU: Fachdienstleistungen für Rechtsanwälte: Akten- und Finanzbuchhaltung, Lohnbuchhaltung, Schreibservice, Kanzleiorganisation Hardware, Software, Service, Support

Telefon 0700 666 555 666

Gisela Brück

RA-MICRO software + service

Dienstleistung für Rechtsanwälte

Rückfax bitte an (08165) 940635

Ansprechpartner/Telefon

Kanzleistempel

Buchbesprechung

Dieter C. Umbach/Thomas Clemens/Franz-Wilhelm Dollinger (Hrsg.), Bundesverfassungsgerichtsgesetz - Mitarbeiterkommentar und Handbuch, XXII, 1436 Seiten, 2., völlig neu bearbeitete Auflage des in der 1. Auflage von Thomas Clemens mitverantworteten Werkes, C. F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Heidelberg, 2005, Euro 178.-, ISBN 3-8114-3109-9 (Heidelberger Kommentar)

In der Reihe Heidelberger Kommentare im C. F. Müller Verlag ist nach der Erstauflage aus dem Jahre 1992 die zweite Auflage des nun von Dieter C. Umbach, Thomas Clemens und Franz-Wilhelm Dollinger herausgegebenen Kommentars zum Bundesverfassungsgerichtsgesetz erschienen. Mittlerweile ist die amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts um mehr als 20 weitere Bände angewachsen, das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht wurde mehrfach geändert. Nicht zuletzt auch die in ihrer Bedeutung zunehmende Kammerrechtsprechung machte eine Neubearbeitung des Kommentars erforderlich.

Das Ergebnis ist wiederum ein schon von seinem Umfang her respektables und auf dem aktuellen Stand befindliches Werk, welches die Kontinuität der Voraufgabe im besten Sinne fortführt.

Der eigentlichen Kommentierung vorangestellt ist eine eingehende und informative Darstellung verfassungsprozessualer Grundfragen, die den Handbuchcharakter unterstreicht. Diese reicht von der geschichtlichen Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit über eine Darstellung der spezifischen verfassungsprozessualen und verfassungsrechtlichen Probleme in den einzelnen Gerichtszweigen (Verwaltungsgerichtsbarkeit, Sozialgerichtsbarkeit, Finanzgerichtsbarkeit, Zivilgerichtsbarkeit, Arbeitsgerichtsbarkeit, Strafgerichtsbarkeit) bis hin zu einer Positionsbestimmung des Bundesverfassungsgerichts in Europa. Im Anhang des Bandes finden sich die Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts, die Dezernatszuständigkeiten im Ersten und Zweiten Senat, eine Erläuterung der Registerzeichen des Bundesverfassungsgerichts, ein Richterspiegel des Bundesverfassungsgerichts (1951 - 2005) sowie das gerade für den Anwalt hilfreiche Merkblatt über die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht. Zu erwähnen ist schließlich das erfreulich ausführliche Stichwortregister, welches die Handhabung erleichtert.

Die Autorenschaft wurde für die Neuauflage im wesentlichen neu rekrutiert. Charakteristikum des Kommentars bleibt es, dass sämtliche 41 Autoren (einschließlich des buchstäblich legendären F. G. Nagelmann) als wissenschaftliche Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht tätig, also Mitglieder des so genannten "Dritten Senats" waren oder noch sind. Diese Besonderheit hat sich bereits bei der Voraufgabe wie auch dem mittlerweile von Umbach/Clemens herausgegebenen und 2003 im C. F. Müller Verlag in zwei Bänden erschienenen Kommentar zum Grundgesetz (vgl. hierzu die Rezension in den MAV-Mitteilungen vom Juni 2003) bestens bewährt.

Die Herausgeber haben wiederum einer der individuellen Persönlichkeit und Prägung der Autoren gerecht werdenden Meinungsvielfalt sowie Individualität in Stil und Argumentation gegenüber einer streng-formellen Harmonisierung und Homogenisierung den Vorzug gegeben. Der prinzipiell einheitlichen Konzeptionierung tut dies - im übrigen ebenso wie dem grundgesetzlichen "Zwilling" - keinen Abbruch, sondern macht die Lektüre vor allem für den an wissenschaftlicher Diskussion Interessierten gar spannender und äußerst ertragreich.

Die praxisrelevanten Probleme des Verfassungsprozessrechts werden anhand der neuesten Senats- und Kammerrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts übersichtlich aufbereitet, strukturiert und präzise dargestellt. Daneben finden sich in den Kommentierungen, die teilweise monographischen Charakter aufweisen, Informationen zur Entstehungsgeschichte wie auch rechtsvergleichende

Hinweise. Sorgfältig ausgewählte Hinweise auf das Schrifttum zu Beginn der jeweiligen Einzeldarstellungen ermöglichen den Zugriff auf weitere Spezialliteratur.

Für den Anwalt, der nur selten den Vorzug genießt, in Verfassungsstreitigkeiten wie beispielsweise Organstreit und abstrakte Normenkontrolle involviert zu sein, dürften die Erläuterungen zur Verfassungsbeschwerde (einschließlich des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung) sowie zur konkreten Normenkontrolle, die Schwerpunkte des Kommentars bilden, von besonderem Interesse sein.

Für letztgenanntes Verfahren lässt sich beobachten, dass in der Praxis nicht selten kompetent geleistete Überzeugungsarbeit des Anwalts die Überzeugung des Gerichts von der Verfassungswidrigkeit einer Rechtsnorm und der Erforderlichkeit der Aussetzung des fachgerichtlichen Verfahrens zu befördern vermag. Umso wichtiger ist daher dessen fundierte Kenntnis um die Spezifika der konkreten Normenkontrolle, die dieser sich anhand des Kommentars leicht und übersichtlich aufbereitet verschaffen kann. Ausführlich werden die (hohen) formellen wie inhaltlichen Anforderungen an fachgerichtliche Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse dargestellt (§ 80 RdNr. 75 ff.). Ebenso findet sich eine Zusammenstellung typischer Fehler, die ein Vorlagebeschluss nicht aufweisen darf (§ 80 RdNr. 81).

Aus der Kommentierung zur Verfassungsbeschwerde seien die Ausführungen zum Gebot der Rechtswegerschöpfung (§ 90 RdNr. 110 ff.) exemplarisch herausgehoben. Hier wird insbesondere verdeutlicht, dass aufgrund der einzelfallbezogenen und damit schwer prognostizierbaren Entscheidungspraxis des Bundesverfassungsgerichts eine sorgfältige Prüfung, ob weitere Rechtsbehelfe zur Erschöpfung des Rechtsweges vonnöten sind, unerlässlich ist. Als sehr hilfreich kann sich für den Praktiker der Hinweis auf die Möglichkeit einer vorsorglichen Einlegung der Verfassungsbeschwerde verbunden mit der Bitte, diese zunächst nur in das Allgemeine Register einzutragen, erweisen (§ 90 RdNr. 123).

Die umfänglichen Erläuterungen zur einstweiligen Anordnung gem. § 32 BVerfGG zeichnen u.a. ein deutliches Bild der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Darlegungs- und Beweislast und stellen die praktisch wichtigen Besonderheiten der Spruchpraxis zum Asyl- und Versammlungsrecht heraus (§ 32 RdNr. 148 f.).

Auch im übrigen bieten die Kommentierungen, die an der Rechtsprechung orientiert ebenso aber auch kritisch und wissenschaftlich fundiert sind, zuverlässig und umfassend Antworten auf alle wesentlichen Fragen des Verfassungsprozessrechts.

Fazit: Dem neu aufgelegten Mitarbeiterkommentar ist uneingeschränkt zu wünschen, dass er freundliche Aufnahme bei allen in Praxis, Wissenschaft oder im Rahmen der Ausbildung mit dem Verfassungsprozessrecht befassten Juristen findet. Die hohe Qualität des Werkes lässt freilich nichts anderes erwarten.

Regierungsrat und wiss. Mitarbeiter Klaus Friedrich Kempfler, München

 DANV Deutsche Anwalt- und Notar-Versicherung <small>Sonderabteilung der Hamburg-Mannheimer Versicherungs-AG</small>		
Kosten sparen ? Pensionskasse! • Direktversicherung!		
Olaf Fiegel Ass.jur.		
Breisacherstraße 26 81667 München DANVfiegel@t-online.de		Tel.: 089/48953940 Fax: 089/48004771 Mobil: 0170/1773342

Stellenanzeigen und Verschiedenes

Stellenangebote an Kollegen

Zupackender und flexibler Wirtschaftsjurist / Dienstsitz Zypern

Für ein internationales Unternehmen, tätig im Vertrieb von Nahrungsergänzung und Kosmetika, suchen wir einen zupackenden und flexiblen Wirtschaftsjuristen, mit der Bereitschaft seinen Wohnsitz für einige Jahre nach Zypern zu verlegen.

Aufgabe des künftigen Stelleninhabers ist das Management der internen und externen Rechtsangelegenheiten, mit Schwerpunkt auf der Betreuung bestehender und dem Aufbau neuer Vertriebsgesellschaften in osteuropäischen Ländern. Dazu gehören auch Reisen vor Ort.

Der ideale Kandidat hat 3 - 5 Jahre Berufserfahrung in Kanzlei oder Unternehmen, ist nicht älter als 35 Jahre und verfügt über gute Englischkenntnisse. Die Vergütung ist ausgezeichnet (**US-\$ 240.000,-**, 50% fix, 50% Bonus).

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 89 August/September 2005 an den MAV.

Wir suchen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt eine/einen

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

zur Verstärkung unseres Referats gewerblicher Rechtsschutz. Wir setzen anwaltliche Berufserfahrungen, fundierte, möglichst im Ausland erworbene, Fremdsprachenkenntnisse und vor allem Erfahrungen im Marken- und Kennzeichenrecht voraus. Die Qualifikation sollte durch zwei Prädikatsexamina möglichst ab jeweils 8,5 Punkten ausgewiesen sein.

Bitte bewerben Sie sich unter Angabe der üblichen Unterlagen und mit Foto vorzugsweise per E-mail an:

GRAEFE Rechtsanwälte

Frau Dr. Nadja Kaeding
Theresienstraße 6, 80333 München
Telefon: 089/45 50 56-0
Telefax: 089/47 14 79

E-mail: kaeding@graefe-rechtsanwaelte.de.

Münchener Anwaltskanzlei sucht zur Ausweitung der Dienstleistungen Kollegen/Kolleginnen der Fachrichtung Familienrecht – Erbrecht – Verwaltungsrecht. Die Kanzlei liegt in bester Citylage und verfügt über repräsentative, gut ausgestattete Räume. Angestrebt ist gute Zusammenarbeit, die so dann in eine Societät münden soll. Die Infrastruktur der Kanzlei kann selbstverständlich mitbenutzt werden. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 84 August/September 2005.

Wirtschaftsrechtliche Kanzlei im Münchner Westen sucht ab sofort Rechtsanwalt/in für die Rechtsgebiete Arbeits-, Miet- und allgemeines Zivilrecht.

Erwartet werden Prädikatsexamina, sicheres Auftreten, schnelle Auffassungsgabe, Teamfähigkeit und Eigenacquisition.

Schriftliche Bewerbungen richten Sie bitte an die Kanzlei Wiehofsky & Thinesse-Wiehofsky, Geyerspergerstr. 42, 80689 München, Tel: 089/ 546 05 05.

Mittelständische zivil- und strafrechtlich ausgerichtete Kanzlei im Herzen von München-Schwabing sucht

jüngere/n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

mit Prädikatsexamen und Berufserfahrung für den Bereich **allgemeines Zivilrecht/Erbrecht**.

Ein eigener (kleiner) Mandantenstamm sowie die Absicht, die Qualifikation "Fachanwalt für Erbrecht" zu erwerben, wäre erwünscht. Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung an:

Rechtsanwaltskanzlei
Dr. Werner Hartl & Kollegen
z. Hd. Herrn RA Richter
Agnesstraße 1 - 5
80801 München
www.hartl-kollegen.de

Anwalt/in mit Schwerpunkt im Arbeitsrecht bzw.

Fachanwalt/in für Arbeitsrecht als (auch freier) Mitarbeiter für Arbeitsrechtskanzlei in München gesucht. Eigener (auch kleiner) Mandantenstamm im Arbeitsrecht wäre vorteilhaft. Motivation sollte der weitere Auf- und Ausbau des persönlichen Mandantenstammes neben der Übernahme von Überhangmandaten sein.

Späterer Einstieg in die Kanzlei wäre das Ziel. Gute Abschlüsse und bereits anwaltliche Erfahrung sowie gutes Englisch bilden die Mindestvoraussetzungen. Bei Interesse bitte Bewerbung an Chiffre Nr. 100 August/September 2005 - Vertraulichkeit wird zugesichert.

Stellengesuche von Kollegen

Motivierter junger Rechtsanwalt (29) mit kleinem eigenem Mandantenstamm und Erfahrung insbesondere im Zivil- und Strafrecht sucht Tätigkeit in einer Kanzlei im Raum München. Meine Interessen liegen insbesondere im Arbeits- und Mietrecht. Die eigenständige und zuverlässig Bearbeitung von Mandaten ist für mich eine Selbstverständlichkeit. Wenn Sie sich eine Zusammenarbeit mit mir vorstellen können, bin ich erreichbar unter Tel. 089/58965821.

Rechtsanwältin (Jhg. 77) sucht Anstellung, ggf. auch freie Mitarbeit in Kanzlei oder Verband in **München und Umgebung** mit Schwerpunkt **Arbeitsrecht**. Abiturnote 1, 3; zwei bay. Examina mit Wahlfach Arbeitsrecht; Assessorexamen 6,03 P.; Stationsnoten 11-13 P.; Absolvierung des **Fachanwaltslehrgangs im Arbeitsrecht**; gute Kenntnisse im Wirtschaftsrecht; einschlägige Arbeitserfahrung als Referendarin in Kanzleien in München und Wien; selbständige Arbeitsweise; ausgeprägtes Sprachgefühl; gutes Auftreten; stark belastbar; sehr gute Englischkenntnisse. Kontakt: 0173/9837606 oder mathes@hotmail.de

Junge **RAin** (Promotion im öffentlichen Recht) sucht ab sofort Festanstellung/freie Mitarbeit in Kanzlei in München oder südl. Umland.

Tel. 0163-6231975

Selbstständige **Fachanwältin für Familienrecht** hat Kapazitäten frei (ca. 10 - 15 Stunden pro Woche). Wenn Sie Entlastung suchen, eine Urlaubsvertretung benötigen oder Gerichtstermine wahrzunehmen haben, bitte ich um Ihren Anruf unter 089 - 23 88 800 oder 0171 - 588 39 59.

Rechtsanwältin Katja Heinrich, Herzog-Wilhelm-Str. 17, 80331 München

Stellenanzeigen und Verschiedenes

Assessorin (beide Examina befriedigend) mit versicherungskaufmännischer Ausbildung und zweijähriger Berufserfahrung als Versicherungskauffrau sucht Anstellung in zivilrechtlich ausgerichteter Kanzlei. Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 97 August/September 2005 an den MAV.

RA, 38 Jahre, OLG Zulassung, Fachanwaltslehrgang Arbeitsrecht sucht ab sofort Mitarbeit auf freiberuflicher Basis (auch Teilzeit) und/oder Zimmer in Bürogemeinschaft mit Bearbeitung von Überhangmandaten. Tel.: 0177 -2774040.

Junge, engagierte Rechtsanwältin (29) mit 2,5 Jahren Berufserfahrung in zivilrechtlicher Kanzlei (ArbR/ImmoR/InsolvenzR) sucht neue Herausforderung (Vollzeit) in Kanzlei mit Schwerpunkt ArbR/MietR; 2. Staatsexamen mit kl. Prädikat (befr.); Auslandserfahrung durch Wahlstation in USA; Englisch und Slowakisch verhandlungssicher; hoch motiviert und belastbar. Mobil: 0163-8789405

Rechtsanwältin (28 J.) sucht Anstellung o. freie Mitarbeit in Kanzlei in Mü. und Umgebung mit Schwerpunkten **FamilienR und ErbR**. Zwei bay. Examina; erfolgreiche Absolvierung des FA-Lehrgangs FamilienR der DAA; Berufserfahrung im ZR; sehr gute Englischkenntnisse (Ausland); ausgeprägte Team- und Kommunikationsfähigkeit; gutes Auftreten; stark belastbar. Kontakt unter 089 24223778.

Hochmotivierte Rechtsanwältin (33 J.) mit zwei bayerischen Staatsexamen sucht aus ungekündigter Stellung nach über 2 Jahren Berufserfahrung in mittelständischer Kanzlei neue Aufgabe im Gebiet des Familienrechts und Arbeitsrechts in Rechtsanwaltskanzlei. FA-Lehrgänge in diesen Bereichen bereits abgeschlossen. Umfangreiche Erfahrungen auch im allgemeinen Zivilrecht und Mietrecht vorhanden. Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 91 August/September 2005 an den MAV.

Engagierter Rechtsanwalt, Bankkaufmann (33 J.), mit 2 bayer. Staatsexamen (1 Prädikat), seit 2 1/2 Jahren Berufserfahrung in mittelständischer Kanzlei, Schwerpunkte im allgemeinen Zivilrecht und Arbeitsrecht, in diesem Bereich abgeschlossener FA-Lehrgang und zum Erwerb des FA-Titels notwendige Mandatszahl erreicht, mit ausgeprägtem wirtschaftlichen Verständnis, daher ab 11/05 FA-Lehrgang Steuerrecht sucht aus ungekündigter Stelle neue Herausforderung in Rechtsanwaltskanzlei im Bereich des **Wirtschaftsrechts** und **Arbeitsrechts**. Berufsbegleitende Promotion läuft. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 90 August/September 2005.

RA (33) Dr. Dr.

Nach 5jähr. sehr erfolgreicher anwaltl. Tätigkeit auf den Gebieten des Gesellschafts-, Immobilien-, Steuer-, Kapitalanlagen- und allg. Wirtschaftsrechts (umfassende Begleitung von Unternehmen und geschlossenen ausländ. Immobilienfonds, insb. bei der Verhandlung und Gestaltung von Verträgen) offen für neue **Herausforderung**, bei der leidenschaftl. Einsatz, Genauigkeit und **ausgeprägte konzeptionelle Fähigkeiten** unabdingbar sind. Englisch verhandlungssicher. - Fax (089) 52 30 09 08.

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht (38 J.), 10 Jahre Berufserfahrung, sucht Teilzeitbeschäftigung, auch stundenweise. Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 93 August/September 2005.

Ihre Kanzlei leidet unter Arbeitsüberlastung und Termindruck? Urlaub und Freizeit sind für Sie ein Fremdwort?

Sie mussten bereits Mandate wegen permanenter Überarbeitung ablehnen?

Ihnen fehlt die Zeit für die Wahrnehmung von auswärtigen Terminen?

Sie benötigen dringend Ersatz für eine(n) aus Ihrer Kanzlei ausgeschiedene(n) Kollegin (Kollegen)?

Junger Kollege (31) aus dem Rhein-Main-Gebiet (knapp 15 Monate Berufserfahrung in Wirtschaftskanzlei/ Bisheriger Tätigkeitsschwerpunkt: Wirtschaftsrecht, Vertragsrecht, Insolvenzrecht, allgemeines Zivilrecht/ verhandlungssichere und teilweise im Ausland erworbene Englischkenntnisse/ Bereitschaft, sich schnell und umfassend in neue Rechtsgebiete einzuarbeiten/ mobil/ belastbar/ neugierig auf Ihre Stadt und neues Umfeld) bietet Ihrer Kanzlei ab sofort Verstärkung als **freier Mitarbeiter** bei flexibler Arbeitszeitgestaltung (auf Wunsch gerne auch Einstieg auf Halbtags- oder Teilzeitbasis) und zu günstigen Konditionen.

Kontakt und ausführliche Bewerbungsunterlagen unter 06196-9452475 oder unter ra-afrank@gmx.net

Assessorin, 28 J., Zusatzausbildung im gewerblichen Rechtsschutz, weiterer Interessenschwerpunkt Steuerrecht, sucht ab Oktober 2005 Beschäftigung in Festanstellung oder auf freiberuflicher Basis in einer Kanzlei. Fließende Französisch- und Englischkenntnisse. Kontakt: 0179/6704971.

Rechtsanwältin, 12 Jahre Berufserfahrung im ZR sucht Mitarbeit (Teilzeit) in kleiner zivilrechtlich bevorzugt familienrechtlich orientierter Kanzlei in München oder naher Umgebung mit der Möglichkeit der Übernahme innerhalb von zwei Jahren. Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 88 August/September 2005.

Rechtsanwältin mit Fachanwaltskurs Arbeitsrecht und Auslandserfahrung in Italien sucht stundenweise freie Mitarbeit im Zivilrecht, vorzugsweise im gewerblichen Rechtsschutz und/oder Arbeitsrecht. Es besteht auch Interesse an Überhangmandaten.

Kontaktaufnahme telefonisch unter 0163/8784392 oder über den MAV unter Chiffre Nr. 85 August/September 2005.

Rechtsanwältin, promoviert, 25 Jahre Berufserfahrung (Justiz und RA'schaft), sucht Mitarbeit in Teilzeit auf freiberuflicher Basis in der Kanzlei einer/s vielbeschäftigten Kollegin/en.

Erfahrungsschwerpunkte: priv. und öffentliches Baurecht und angrenzende Gebiete. Fachlehrgang für FamR und Mediation abosolv.. Fax: 089 / 74 44 29 17

Assessorin, 27 J., ledig, ortsungebunden, hochmotiviert u. qualifiziert (beide Examina in Passau, 10,79 u. 7,88 P.) sucht Festanstellung in mittelständischer Kanzlei oder Unternehmen. Ausbildungsschwerpunkte Insolvenz-, Grundbuch- u. Int. PrivatR, aber auch grosses Interesse an Fam- u. Strafr. Stationsnoten 10-14 P., Auslandsstudium in Frankreich u. fachspezifische Fremdsprachenausbildung in Französisch.

Stärken: Flexibilität, Zuverlässigkeit, Loyalität sowie Bereitschaft/Fähigkeit, sich in neue Rechtsgebiete einzuarbeiten.

Kontakt: 0175 / 41 51 16 3

Stellenanzeigen und Verschiedenes

Bürogemeinschaften

Unsere Kanzlei für gewerblichen Rechtsschutz, Wettbewerbs- und Urheberrecht bietet in repräsentativen und großzügig geschnittenen Räumen Nähe Odeonsplatz eine Bürogemeinschaft für

1 - 3 Rechtsanwälte/innen.

Zur Verfügung stehen bis zu drei Anwaltszimmer (ca. 27, 22 und 22 m²) sowie ein Sekretariat mit zwei bis drei Arbeitsplätzen und soweit erwünscht die Anbindung an unsere Sozietät mit der Mitbenutzung von Empfang, Bibliothek, Besprechungsräumen etc.

Wir wünschen uns Kollegen/Kolleginnen, vorzugsweise auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts, mit Interesse an einer langfristigen, "synergetischen" Zusammenarbeit.

GERSTENBERG RECHTSANWÄLTE

Brienner Str. 10, 80333 München
Tel. (0 89) 28 81 39-0

In meiner wirtschaftsrechtlich tätigen Kanzlei im Süden von München biete ich einer(m) jüngeren Kollegin(en), die(der) schon auf eigenen Füßen stehen kann, nicht nur ein schönes Anwaltszimmer zu sehr günstigen Bedingungen in Bürogemeinschaft, sondern für den Fall einer guten und vertrauensvollen Zusammenarbeit auch die Möglichkeit der späteren Kanzleiübernahme. Tel.: 089 / 641 77 07.

Engagierte Kanzleigruppe (3 RAe, 1 WP/StB, m/w, 30 - 50 J.) national und international tätig, mit neuen Entwicklungsmöglichkeiten, sucht Rechtsanwalt/in mit Erfahrung und Fachgebieten in Bürogemeinschaft, Aussensozietät möglich. Attraktive Kanzleiräume in guter Lage (Nähe Ludwigstr/Odeonsplatz). Schreiben Sie uns: schmiedie@gmx.de oder Tel.:089/2870200 (Dr.Schmidt).

Rechtsanwalts - Bürogemeinschaft

2 Rechtsanwälte bieten Kollegin/Kollegen

2 Räume in Bürogemeinschaft an (je 18m²) für ein Anwaltszimmer und ein Sekretariat. Mitbenutzung technischer Anlagen ist gegeben. Zentrale Lage in der Innenstadt in nächster Nähe zu AG, LG I und II.

Rechtsanwälte Winkelmeier & Maiwald, Brienner Str. 50, 80333 München
Tel. 089 - 52 40 11, Fax 089 - 523 25 81

Rechtsanwältin, im Zivil- und Wirtschaftsrecht tätig, bietet Kollegin / Kollegen

Bürogemeinschaft

in bester Innenstadtlage zu günstigen Konditionen an. Zur Verfügung steht ein schönes Anwaltszimmer von ca. 21 m². Das Sekretariat, die technischen Einrichtungen sowie die sonstige Büroausstattung können gerne mitbenutzt werden.

Dr. Dagmar Lieber, Neuhauser Str. 3, 80331 München,
Tel: 089/ 26 94 91 91

1 oder 2 helle schöne Räume in "Kunstblock", Ottostr. 3 in Bürogemeinschaft zu vermieten (21 qm bzw. 17 qm).

RA Schwarzer Tel. 54 82 82 81

Bürogemeinschaft in Landshut

Für die Erweiterung meiner Anwaltskanzlei in Landshut biete ich Kollegin/Kollegen, die Mut und Freude haben, sich selbstständig zu machen - idealerweise mit erstem eigenen Mandantenstamm - im Rahmen einer Bürogemeinschaft zu fairen Konditionen ein Anwaltszimmer sowie Mitbenutzung der vorhandenen Infrastruktur an. Wegen der anhaltenden Auslastung der Kanzlei ist evtl. auch eine Übertragung von einzelnen Mandaten zur weiteren Bearbeitung denkbar. Eine mittelfristige Erweiterung und Vertiefung der Zusammenarbeit ist wünschenswert. Zuschriften Bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 98 August/September 2005.

Anwaltszimmer in Bürogemeinschaft anzubieten

Heller großer Raum (knapp 30 qm), zwei Fenster nach Südwesten, Parkett in ruhiger Lage im Klinikviertel zu vermieten. Wir sind z.Zt. 2 Anwälte und eine Anwältin und haben in unserer Bürogemeinschaft noch Platz für einen Kollegen/Kollegin. Sonstige Leistungen (technische Büroeinrichtung, Besprechungsmöglichkeiten, Sekretariat) kann je nach Bedarf mitgenutzt werden. Wir freuen uns auf Ihren Anruf: RA Peter Ewald: 089 / 26 50 71

Synergetische Bürogemeinschaft

Marketingstarker RA (IntSchwvpkte BauR und gew. Rechtsschutz, seit 5 Jahren GmbH-GF) sucht ab Ende 2005 dynamischen und ebenso sympathischen Kollegen (m/w) für synergetische Bürogemeinschaft in

Top-Objekt am Prinzregentenplatz!

Repräsentativer Altbau mit drei Chef-Büros; Technik wie Beamer etc vorhanden.

Am liebsten Nichtraucherin, zwingend mit anderen Schwerpunkten, z.B. SteuerR, ArbeitsR oder FamR.

Gemeinsame Werbung und PR erwünscht.

Kontakt: RA Alexander Rathgeber, 089-456.00.69-0, ar@rathgeber.net

Rechtsanwalt mit eigenem Mandantenstamm sucht 2 größere Zimmer (Anwaltszimmer und Raum für 2 Mitarbeiterinnen) in repräsentativer Kanzlei zur Untermiete oder in Bürogemeinschaft. Es kommt nur Innenstadtlage mit exklusiver Adresse im Bereich Brienner Straße, Maximiliansplatz oder Nymphenburgerstraße mit Parkmöglichkeit in Betracht.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 95 August/September 2005 an den MAV

Helles Anwaltszimmer, 22 qm und 17 qm in zentral gelegenen schönen Altbau-Kanzleiräumen an junge/n Kollegin/en zusammen oder einzeln zu Euro 400.- bzw. 300.- / Monat zu vermieten. Mitbenutzung von Empfang, Aufenthaltsraum/Teeküche, und Aktenraum ist inbegriffen. Tel.: 089 / 28 20 58 (RA Eller).

RA u. StB - Kanzlei bietet RA - Kollegen/in (auch Berufseinsteiger) Eintritt in bestehende Bürogemeinschaft in repräsentativen Kanzleiräumen in München/Schwabing. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 94 August/September 2005.

Schöner Büroraum/Bürogemeinschaft

Zwischen Stachus und Maximiliansplatz in einer repräsentativen Anwaltskanzlei (3 weitere Rechtsanwälte) bieten wir ein schönes ruhiges Anwaltszimmer (27 m², auf Wunsch mit kompletter Möblierung) sowie einen Sekretärinnenarbeitsplatz. Die Nutzung aller Einrichtungen ist möglich. Rechtsanwalt Mitterreiter, Tel. 54907760.

Stellenanzeigen und Verschiedenes

Bürogemeinschaft

Wir bieten Kollegin/Kollegen ab 01.10.05 Bürogemeinschaft in unserer Anwaltskanzlei mit repräsentativen Räumen. Es steht ein ruhiger, heller Raum nebst 35 qm großem Besprechungszimmer zur Verfügung. Das Sekretariat sowie Personal und das verbundene Computersystem können mit benutzt werden. Die Kanzlei befindet sich in der Nähe des Stiglmaierplatzes mit Blick auf den Maßmannpark. Eine langfristige Zusammenarbeit bei gegenseitiger Urlaubsvertretung ist erwünscht.

RAe Dr. Borchert und Dr. Schneider, Heßstr. 90, München, Telefon: 089/1266730

Wir sind ein Team von 4 Rechtsanwälten und bieten in guter Innenstadtlage einem weiteren Einzelkämpfer ein Anwaltszimmer (25m²) und ein Sekretariat (15 m²). Mitbenutzung technischer Einrichtungen ist gegeben. RA Niklas Mantscheff, Haydnstr. 1, 80336 München, Tel.: 544 93 63, Fax: 544 93 655

Bürogemeinschaft in Starnberg / Bestlage

Helles, freundliches Anwaltszimmer (16 qm) zu vermieten. Mitnutzung Besprechungszimmer, Nebenräume, Kopierer. Kein Sekretariat. Als FA für Arbeitsrecht suche ich möglichst fachl. Ergänzung (Arbeits-/Handels-/Gesellschaftsrechtler/in). Kontakt erbeten an Fax 08151-15911 oder E-Mail ra-u.wagner@t-online.de

In Haidhausen, in der Nähe des Weißenburger Platzes bieten wir einem/r Kollegen/in ein ca. 20 qm großes ruhiges Zimmer im Rahmen einer jungen **Bürogemeinschaft**, ab 01.10.2005, für EUR 700,00 incl. NK zur Miete an. Telefon, Bürokosten und eventuelle Bürotätigkeiten werden nach Anfall berechnet und können auch im größeren Umfang übernommen werden.

Kontaktaufnahme über Telefon 089/45 87 64 0, R. Drescher.

Bürogemeinschaft

Gut eingeführte, seit über 20 Jahren bestehende Anwaltskanzlei mit Tätigkeitsschwerpunkt deutsch-italienische Wirtschafts- und Rechtsbeziehungen bietet per sofort Kollegin/en mit **sehr guten Italienischkenntnissen** und erstem eigenem Mandantenstamm **kostengünstige** Bürogemeinschaft für langfristige Zusammenarbeit an. Zur Verfügung steht ein ruhiger, heller Raum von ca. 20 m² in einem sehr repräsentativen Haus am Habsburgerplatz/Schwabing. Das Sekretariat und die technischen Einrichtungen können mitbenutzt werden. Sozietät ist bei entsprechendem Einvernehmen beabsichtigt. Telefonische Kontaktaufnahme bitte unter 089 / 39 53 06 oder 0172 / 8 47 96 18.

Bürogemeinschaft

In unserer schönen, repräsentativen Kanzlei für 3 Anwälte werden 1-2 Räume frei. Besprechungszimmer und moderne Büroinfrastruktur sind vorhanden. Gute Verkehrsanbindungen an U6 Westpark und Mittlerer Ring mit Parkmöglichkeiten.

Kontaktaufnahme: Tel. 089 - 7473520

Anwaltskanzlei in München mit Tätigkeitsschwerpunkt in der wirtschaftsrechtlichen Beratung bieten Kollegin / Kollegen Bürogemeinschaft (ein Zimmer) mit Sekretariatsnutzung. Die Kanzleiräume sind modern eingerichtet. Eine umfangreiche Bibliothek und ein schöner Besprechungsraum stehen zur Verfügung. Das Büro befindet sich in sehr guter Lage. Wir streben eine langfristige Zusammenarbeit in einem netten und persönlichen Umfeld an. Ihrer Anfrage sichern wir absolute Vertraulichkeit zu. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 83 / August/September 2005.

Dachau Zentrum

Gut eingeführte, seit über 20 Jahren bestehende RA-Kanzlei mit junger Besetzung in zentr. Lage in repräsentativem, gepflegtem Altbau, frisch renoviert, mit moderner Kanzleieinrichtung bietet Kollegin/Kollegen idealerweise mit erstem eigenem Mandantenstamm im Rahmen einer Bürogemeinschaft zu fairen Konditionen ein Anwaltszimmer sowie Mitbenutzung eines großen Sekretariatszimmers, Warteraum, Küche, WC und der vorhandenen modernen Infrastruktur (kompl. Büromobiliar (Änd. möglich), Kopierer, ISDN-Telefonanlage, Fax, Computer, RA Software Lizenz, Internet, etc.) an. Wegen der anhaltenden Arbeitsauslastung der Kanzlei wäre evtl. auch eine Übertragung von einzelnen Mandaten zur weiteren Bearbeitung denkbar. Eine dauerhafte enge Zusammenarbeit in Verbindung mit der Nutzung von Synergieeffekten wird angestrebt. Anfragen unter: 08131/85055 RA Korres.

Bürogemeinschaft

Wir bieten in unserer Bürogemeinschaft (mit derzeit einer Kollegin u. einem Kollegen) in München-Schwabing (Nähe Kurfürstenplatz) ein sehr schönes, großes Anwaltszimmer (26 qm) mit Sekretariatsbeteiligung. RA P. Hückmann, Tel.: 089/27 77 74-0

Bürogemeinschaft - Außensozietät möglich

Eingeführte RA-Kanzlei im Verkehrsrecht und internat. Zivilprozessrecht bietet in bester repräsentativer Innenstadtlage schönes, sonniges Anwaltszimmer in kürzlich renoviertem Gesamtanwesen mit Lift und ggf. Möglichkeit, einen TG-Platz anzumieten. Möglichkeit der Mitbenutzung aller Einrichtungen ist gegeben.

RA K. Löffel, Tel.: 538 99 60 oder 53 05 86

E-Mail: RA.Loeffel@t-online.de

Kooperationen / kollegiale Zusammenarbeit

Rechtsanwalt für Steuer- und Gesellschaftsrecht, 3 Jahre Finanzverwaltung, anschließend langjährige Tätigkeit in angesehenen Münchener Kanzlei für Unternehmenssteuer- und Gesellschaftsrecht, Englisch verhandlungssicher, Französisch fließend in Wort und Schrift, Spezialgebiet u.a. deutsch-französische Beratung im Steuer- und Gesellschaftsrecht, bis auf Rigorosem abgeschlossene Promotion im französischen Unternehmenssteuerrecht, sucht Zusammenarbeit/Bürogemeinschaft mit Rechtsanwalts-, Steuerberatungs- und /oder Wirtschaftsprüfungs-Kanzlei/Gesellschaft im Raum München.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 87 August/September 2005.

Kollegialer Austausch gesucht!

Ab heute wissen Sie, wohin mit SozialR:
Fachanwältin SozialR Rain Elisabeth Brörken,
Tel.: 089 / 24 24 59 69.

Schwerpunkte: Renten-, Unfallversicherungs-, BehindertenR

Dafür empfehle ich gerne im Straf-/Verkehrs-/FamR versierte Kollegen/innen.

Büroräume zu vermieten/mieten

SCHÖNE REPRÄSENTATIVE RÄUME im Büro einer WP/StB-Kanzlei nahe Siegestor, Jugendstilaltbau. Wir freuen uns auf Ihren Anruf unter 0171/3735890/AB.

Stellenanzeigen und Verschiedenes

Promenadeplatz

Wir bieten die Anmietung eines schönen Chefzimmers (20 qm, Balkonfenster, Blick direkt auf den begrünten Platz) in äußerst repräsentativen Kanzleiräumen (Parkett, Reliefdecke, Empfangsbereich ca. 50 qm, Wandhöhe ca. 3,10 m, Jugendstilfassade) sowie Mitnutzung der modernen Büroeinrichtungen (DSL-Anschluss, Telefonanlage, Besprechungsraum, Bibliothek, Kopierer) ggf. auch von Schreibkapazität und sonstigen Büroleistungen. Zuschriften bitte an den MAV unter der Chiffre Nr. 101 August/September 2005.

Anwaltskanzlei vermietet in München, Innenstadtlage (Hauptbahnhof), zwei Büroräume, 24 und 26 qm (auch einzeln), an netten freundliche(n) Kollegen(in), der bereit ist, für sehr schöne Räume etwas mehr zu bezahlen. Zur Verfügungstellung eines Sekretariatsplatzes und der Infrastruktur möglich, ebenso wie Mitbenutzung des Besprechungszimmers. Die Mitbenutzung der Allgmeinnräume, wie Küche etc. ist selbstverständlich. Gesamtgröße des Büros ca. 160 qm.

Bitte kontaktieren Sie uns unter der Telefonnummer 089/55028268.

Komplett und modern eingerichtete Anwaltskanzlei in Gründerhaus (mit Parkett), geeignet für RA/StB - Kanzlei in bester Lage (Schwabing Mitte), ca. 112 m², Nachmieter gesucht, Kanzleieinrichtung kann günstig übernommen werden.

Chiffre Nr. 99 August/September 2005 an den MAV.

Büro in Jugendstilhaus (West-Schwabing) zu vermieten

Die edle Bürofläche (230 qm / 7 Räume, WC, Teeküche, Serverraum, Balkon) befindet sich im Hochparterre des repräsentativen Jugendstilhauses Elisabeth-/Ecke Tengstr.. Die großen Büros haben Parkett, Flügeltüren und Stuck, der Flur sowie 2 kl. Büros sind mit Teppich ausgestattet. Der Empfangscounter sowie die Design Lichtanlage und die Teeküche können abgelöst werden.

Besichtigung von Mo-Fr 9:00 bis 18:00 Uhr möglich.

Made in Munich Filmproduktion, Tel. 089-272 939 0

Raum gesucht

Syndikusanwalt sucht als Kanzleisitz in München kleinen preiswerten Raum für gelegentliche Besprechungen, keine ausschließliche Nutzung notwendig.

Angebote unter 089-35610-222 oder 0171-7732844.

Vermietung Büroräume, in der Nähe der Theresienwiese 100 qm, 4 Zimmer, 2 größere Zimmer und 2 Sekretariatszimmer, vollständig als Rechtsanwaltskanzlei eingerichtet, monatlicher Mietzins 1.400,00 EUR, inkl. kleinem Appartement sowie 2 Stellplätze auf dem Hof.

Rechtsanwalt Clemens B. Tschorn, TEL.: 089 - 53 81 92 90

Nachmieter für sehr schönes, komplett renoviertes Anwaltszimmer in **Bürogemeinschaft** in der Nymphenburger Str., nahe Strafjustizzentrum gesucht. Die Mietzins für das ca. 16 m² große Anwaltszimmer beträgt ca. 500,00 € brutto zzgl. ca. 30,00 € NK.

Bei Interesse bitte ich um Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer 0172/818 33 32 o. 08131/666 49 30, Rechtsanwalt Joachim Schwarzenau.

Sonnige Kanzleiräume im Zentrum Ottobrunns, 65 m², 2 Zimmer, Balkon, Küche, WC, Verkabelung für PC-Netzwerke und Telefonie, laufender Mietvertrag bis 30.09.06 mit Option für weitere fünf Jahre, Kaltmiete derzeit € 532,00 plus NK, Nachmieter gesucht, Telefon 089/331344.

Repräsentatives Büro in München – Neuhausen/Maxvorstadt Provisionsfrei v. Eigentümer

TOP Lage Nähe Stiglmaierplatz, 5. OG, Lift, TG
135 m² Büro + 46 m² Dachboden (Archiv o.ä.)
3 Büros + Besprechungsraum + Küche + Garderobe + WC
Hauptbüro (ca. 50 m²) mit Klimaanlage und zwei kleinen Balkonen
Kaltmiete Büro € 1.990,- + TG Stellplätze + NK + Kt.
Kontakt: AUREUS GmbH 089-2554766-0
adler@aureus-gmbh.de

Kleiner, heller Büroraum in sehr schöner Kanzlei am Bavariaring an junge Anwältin für € 500.- p.m. zzgl. Ust. zu vermieten. Anfragen an Mobil 0173 999 0003.

In Kanzleigemeinschaft

5 Räume auch 1-2 Räume möglich, Altbau,
Nähe Theresienwiese, U-Bahn Anschluss
zur Untermiete in repräsentativer Kanzlei für RA/StB.,
zu beziehen ab sofort
Tel.: 089/54 37 99 - 80, Fax: - 81
Email: rogner@mnet-online.de

Schwabing.

In bester Lage in Schwabing vermieten wir ab sofort repräsentatives Büro, geeignet als Kanzlei, Praxis, ect.

Größe ca. 200 qm, 6 große Zimmer + Nebenzimmer; Doppeltüren, Stuck, ect.

Wg. weiterer Einzelheiten bitte anrufen:

RAe Wietersheim, Mehring & Kollegen, RA von Wietersheim, Friedrichstraße 17, 80801 München, Tel.: 089/38 38 37-0 oder vw@wietersheim.de

Kanzleiverkäufe

Biete Kollegen / Kollegin Beteiligung (ab 20%) an meiner seit 20 Jahren bestehenden Einzelkanzlei in München. Zuschriften erbeten an den MAV unter der Chiffre Nr. 92 August/September 2005.

Prozessvertretungen

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCaat IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum zur Verfügung

über 25 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadenersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung

Mediation und Arbitration

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: peter.de.cock@tjtd.com

Stellenanzeigen und Verschiedenes

Korrespondenzmandate Finnland:

Unsere Rechtsanwälte in Helsinki übernehmen Mandate für deutsche Kollegen in ganz Finnland. Wir sind sowohl im Bereich des nationalen und internationalen Wirtschaftsrechts, als auch auf dem Gebiet des allgemeinen Privatrechts tätig. Anfragen bitte an:

Dr. Hans Bergmann
BJL Bergmann Oy
Eteläranta 4 B 9
00130 Helsinki
Finnland

Email: Helsinki@bjl-legal.com
Telefon: 00358-9-696270
Fax: 00358-9-69620710
Internet: www.bjl-legal.com

Stellengesuche von nichtjuristischen Mitarbeitern

Engagierte, zuverlässige Anwaltssekretärin mit mehrjähriger Berufserfahrung bietet Ihnen

- "flinke Finger" beim Schreiben Ihrer Schriftsätze (Sicherheit in den modernen Kommunikationstechniken, FANTASY)
- freundliche Betreuung Ihrer Mandanten
- sowie professionelle Abwicklung aller klassischen anfallenden Verwaltungsaufgaben in einer RA-Kanzlei.

Ich arbeite auf freiberuflicher Basis.

Bei Interesse melden Sie sich bitte per e-mail: gabriele.ostler@gmx.net oder unter Chiffre Nr. 96 August/September 2005 an den MAV.

Versierte Anwaltssekretärin

mit über 30-jähriger Berufserfahrung in Zivilkanzlei
sucht wegen Auflösung der Sozietät ab 01.10.2005
eine neue Aufgabe, vorzugsweise halbtags.
Tel. 089 / 602474 - Fax 089 / 601 24 54

Engagierte, gewandte und besonders zuverlässige RA-Sekretärin, sehr arbeits- und insbesondere schreibfreudig, sucht einen Arbeitsplatz mit freundlichem Betriebsklima, an dem sie ihre durch langjährige Berufserfahrung erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse weiter entfalten, Ihre Mandanten gut und aufmerksam betreuen und nach entsprechender Einarbeitung auch Sachbearbeitungsaufgaben übernehmen kann, bevorzugt in kleiner(er) RA-Kanzlei. Angebote bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 86 August/September 2005

RA-Fachangestellte übernimmt Schreib-, Sekretariatsarbeiten, Urlaubs- und Krankheitsvertretung. Münchener Innenstadtbereich bevorzugt, gerne auch Schwabing und Neuhausen. Falls erwünscht, halbtags (Vormittag) oder stundenweise nach Vereinbarung. Tel. 0160 6373099.

Schreibbüros

Juristisches Schreibbüro Brigitte Gadanecz

Tel. 089 89 71 25 27, Fax 089 89 71 25 28
Mobil 0163 364 26 56
Email: gadanecz@gmx.de

Schreibarbeiten
Professionelle Sachbearbeitung von
Mahn- und Vollstreckungsverfahren
mit eigener RA-MICRO-Lizenz

DictaNet - Schicken Sie mir Ihre Diktate per Email -
unabhängig von Bürozeiten und Ihrem Aufenthaltsort!



NEU: Mitglied bei *FirmenWissen.de*:
Firmenprofile, Bonitätsauskünfte etc.

EXAKT - Büro und Schreibservice übernimmt Schreibarbeiten jeder Art Zuverlässig - Schnell - Preisgünstig auch an Wochenenden

Tel.: 089 / 69 38 15 65 Fax: 089 / 69 38 15 90
eMail: exakt_muenchen@hotmail.com
www.exakt-muenchen.de

EILSERVICE - HOL- UND BRINGDIENST in und um München

Büro- und Schreibservice Staimer Schreibarbeiten jeder Art nach
Vorlage, Band und Diktat.

Wir entlasten Ihr Büro preisgünstig.

Tel.: (089) 42 12 47 - Fax (089) 42 29 56

e-Mail: Horst.Staimer@t-online.de

Eilservice

Zuverlässiges Schreibbüro erledigt Schreibarbeiten von Band: Ihre Briefe und Schriftsätze werden Ihnen zusammen mit sämtlichen Kopien etc. unterschiftsreif vorgelegt (auf Wunsch gemailt). Eigenständige Bearbeitung von Zwangsvollstreckungsangelegenheiten, Gebührenrechnungen, Versicherungsfällen. Dies zu einem fairen Preis. Der kostenlose tägliche Fahrerservice ist selbstverständlich. Ich freue mich auf Ihren Anruf. Büroservice für Anwaltskanzleien
Britta Ziep - ☎ 08158 - 7942

FREIBERUFLICH TÄTIGE SEKRETÄRIN hat noch Termine frei

Zuverlässige Erledigung aller bei Ihnen anfallenden
Schreibarbeiten nach Vorlage, Diktat oder Band,
sowie sämtliche Sekretariatsaufgaben.

Bei Ihnen in der Kanzlei -

oder von meinem, mit allen modernen Kommunika-
tionsmitteln ausgestatteten Büro aus.

München Maxvorstadt oder Schwabing bevorzugt



**prompt - zuverlässig - preisgünstig. Als ausgebildete
Rechtsanwaltsgehilfin mit langjähriger Berufserfahrung
erledige ich sämtliche in Ihrer Kanzlei anfallenden Schreib-
arbeiten; selbstverständlich auch das gesamte Mahn- und
Vollstreckungsverfahren, sowie das Kostenwesen -
Eilsachen auch abends und am Wochenende.
Das Schreibbüro Irmgard Janka, Tel.: 089 / 80 29 61**

Übersetzungsbüros

JURISTISCHE FACHÜBERSETZUNGEN

Béatrice Rousseau-Ruile, Dipl.- Übers. für Frz. und Engl.
Französische Muttersprachlerin
Öffentl. best. und allg. beeidigte Übersetzerin (BDÜ) für Frz.

**DEUTSCH - FRANZÖSISCH - DEUTSCH
ENGLISCH - DEUTSCH
ENGLISCH - FRANZÖSISCH**

Klarastr. 5A, 80636 München
Tél.: 089 / 55 29 97 13 - Fax: 089 / 55 29 97 14
E-mail: beatrice@translations-ruile.de

Stellenanzeigen und Verschiedenes

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN ITALIENISCH / DEUTSCH

Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin
(BDÜ, VbDÜ, tekom)

Einsteinstr. 151, 81675 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89
info@fach-uebersetzen.de

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen & Beglaubigte Übersetzungen
Dolmetschen

SCHNELL - ZUVERLÄSSIG - GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (BDÜ)
Thalkirchner Straße 81/Ecke Kochelseestraße, Kontorhaus 1,
Büro 419/419a, 81371 München

Tel.: 089 / 36 10 60 40 Fax: 089 / 36 10 60 41
Mobil: 0177 / 3 66 04 00

Fachübersetzungen RECHT / Wirtschaft ENGLISCH / SPANISCH

Monika Laarmann

Engelbertstrasse 2, 81241 München

Tel.: 089-834 30 17 - Fax: 089-834 30 18

FRANZÖSISCH / ITALIENISCH

Tamina Greifeld

Nadistr. 137, 80809 München

Tel.: 089-354 14 85, Fax: 089-351 85 17

Öffentlich best. u. allg. beeidigte Übersetzerinnen (BDÜ)
sworn translators

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

► **Englisch**

► **Französisch**

Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp

Dietlind Bökenkamp

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ)

Birkenleiten 29 · 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 · Fax: 089 / 62 48 94 97

FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH

Marion Huber

(Muttersprache Englisch)

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax 089 / 78 26 55

E-Mail: marionhuber@t-online.de

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT ENGLISCH - DEUTSCH

Gabriele Schuster

Rechtsassessorin und Übersetzerin

Herbststr. 12 - 82194 Gröbenzell

Tel. 08142/6528951 – Fax 08142/6528952

E-Mail: gschuster@german-lingo.com

Sonstiges

Vollständige Kanzleieinrichtung zu verkaufen.

Sehr schöne Büroobjekte. Moderne Einrichtung komplett oder auch in Einzelteilen zu veräußern.

Rechtsanwalt Clemens B. Tschorn, TEL.: 089/53 81 92 90

Probleme mit PC oder Netzwerk ? Rufen Sie uns an!

Systemkonfiguration, Netzwerk Support,
Beratung, Training, Troubleshooting für
Windows 95 / 98 / NT 4.0 Windows 2000
Organisation der EDV mit Active Directory
Datensicherheit, Fehlertoleranz
Gutachten in EDV-Streitigkeiten

MALTAN IT

Tel. 089 / 159 90 776

Fax 089 / 15 23 99

e-mail Vertrieb@maltan-it.de

www.maltan-it.de

Wir übernehmen sämtliche Bindearbeiten
Ihrer Fachzeitschriften (NJW, Anwaltsblatt
FamRz etc.) zu günstigen Bedingungen.
Besorgung von fehlenden Heften und EBD,
Abholung und Lieferung möglich
Bitte informieren Sie sich:

BUCHBINDEREI BAUER, Beethovenstr. 1

80336 München

Tel.: / FAX 089 / 537 337

Aktenvernichtung:

Der Großreißwolf im LKW (wird von 2 Männern bedient) kommt vor Ihre Kanzlei und vernichtet in Ihrem Beisein Ihre Altaktenberge. Kapazität: 100 kg bis 5000 kg pro Tag, Abtransport der Papierschnipsel-Ballen.

**Alpenland GmbH, Tel.: 089 / 1 50 10 93 Mo - Fr 8 - 18 Uhr,
nach Absprache auch samstags und abends.**

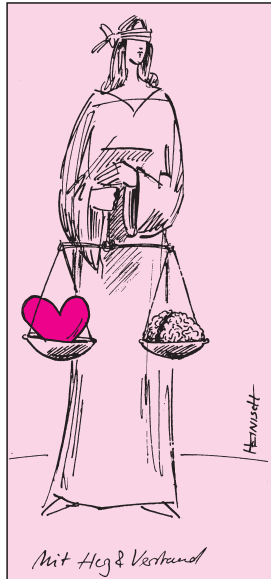
Telefax: 089 / 92 18 50 12.

MAV - Artikel

Lesezeichen

ohne Aufdruck

Stück 0,20 €



Tasse mit MAV-Logo

Stück 6,00 €

Stockschirm (Holzgriff) mit MAV-Logo

Stück 15,00 €

Verkauf:

ASC, Prielmayerstr. 7, Zimmer 63
Justizpalast

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. v. 8.30 - 16.30 Uhr

Sehr geehrtes Mitglied,

bitte teilen Sie uns mit, wenn Sie Ihren Kanzleisitz verlegt haben, oder sich Ihre Bankverbindung geändert hat. Dies können Sie einfach per Fax oder email erledigen. Alle nötigen Kontakte finden Sie im Impressum auf Seite 2. So helfen Sie uns den Verwaltungsaufwand und die Gebühren für Porto oder Rückbuchungen niedrig zu halten.

AVO SYS

..... GMBH

IHR Dienstleistungspartner



- Vertrieb – Installation
 - Soft- und Hardware
 - Spracherkennung
 - Digitales Diktat
- Schulungen
- Vorlagenentwicklung
- Inkasso/Schreib- und Datenverarbeitungsservice

Kostenlose Teststellung:
(in München und -50 km Umgebung)

Spracherkennung

Philips SpeechMagic 5.1

mit

Workflow HighSpeed!

Rottmannstraße 11
80333 München
Tel. 0 89 / 57 90 97 80
Fax. 0 89 / 57 90 97 89

info@avosys.de
www.avosys.de

Golfturnier in Planung!

Veranstaltungskalender

Termin	Thema	Referent	Ort	Anmeldung u. Bezahlung
09.09. 2005 bis 08.04.2006	Fachanwalt für Insolvenzrecht I Juristischer Teil II Betriebsw. Teil		München	MFI Münchener Fachkolleg für Insolvenzrecht Tel. 089/343041, Fax: 089/338317 Gesamtlehrgang 4.500 € zzgl. MwSt. nur Teil I 3.000 € zzgl. MwSt. nur Teil II 1.500 € zzgl. MwSt. Einzeltermine (Freitag/Samstag) 350 € zzgl. MwSt.
09.09 bis 10.09.2005	Materielles Wettbewerbsrecht	Dieter Jungeblut, Rechtsanwalt, Hamburg Rolf Spannuth, Richter am Hanseatischen OLG, Hamburg	München Holiday Inn City-Centre	DeutscheAnwaltAkademie Tel. 030 / 726153-0 EUR 858,- (EUR 780,- ermäßigte Gebühr f. Mitgl. AV/FORUM Junge Anwaltschaft), zzgl. 16 % USt.
16.09. bis 17.09.2005	Fachanwalt für Erbrecht 7. Teillehrgang Auslegung u. Anfechtung letztwilliger Verfügungen Gestaltung v. Testamen- ten und Erbverträgen	PräsBayOblG a.D. Peter Gummer RA M. Tanck	München Arnulfstr. 27 Fr 14.00 - 18.15 Uhr Sa 09.00 - 18.30 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Fax: 089/99894844
19.09. bis 23.09.2005	Strafrecht - Intensivkurs für Fortgeschrittene	Clemens Basdorf, Richter am BGH, Leipzig Rüdiger Deckers, FAStrR, Lehrbeauftragter der Universitäten Bielefeld und Hagen, Düsseldorf Dr. Robert Esser, Universität Trier Prof. Dr. Dr. habil. Alexander Ignor, Rechtsanwalt, Berlin Armin Nack, Vors. Richter am BGH, Karlsruhe Dr. Rolf Raum, Richter am BGH, Leipzig Prof. Dr. Ulrich Ziegert, FAStrR, Dipl.-Psycho-loge, München	Rottach-Egern/Tegernsee Best Western Hotel Parkresidenz	DeutscheAnwaltAkademie Tel. 030 / 726153-0 EUR 858,- (EUR 780,- ermäßigte Ge- bühr f. Mitgl. Anwaltverein/FORUM Junge Anwaltschaft), zzgl. 16 % USt.
21.09. bis 24.09.2005	Fachanwaltskurs für Steuerrecht: Vertiefungskurs Teil B: Bilanzsteuerrecht II (Personengesellschaften) Bilanzsteuerrecht III (Körperschaften)	RA FA SteuerR Peter Eller Dipl.-Kfm Axel Löntz	Festsaal Bennopolis Kreittmayrstr. 29 80335 München jew. 08:30 bis 16:30 Uhr	Münchnher Steuerakademie Gabelsbergerstr. 9, 80333 München Tel: 089/283285, Fax: 089/2802265 E-Mail: msa@msa.de Preis für alle 4 Teile inkl. Klausuren: EUR 1300,- (ermäßigt EUR 950,-)
22.09.2005	Wertermittlung beim Zugewinnausgleich	Ltd. RiAG Dr. Werner Schulz, München	München Amerikahaus Karolinenplatz 3 14.00 - 17.15 Uhr	MAV&schweitzer.Seminare Tel.: (0 89) 21 11 28 40 Fax: (0 89) 21 11 28 50 EUR 138,- (EUR 118,- für DAV Mitglieder) zzgl. MwSt.
23.09.2005	Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht	Notar Thomas Wachter	München Haus Alt Lehel 9.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Fax: 089/99894844 Euro 180,- (Euro 110,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-603/2005

Veranstungskalender

Termin	Thema	Referent	Ort	Anmeldung u. Bezahlung
24.09.2005	Das Mandat im Pflichtteilsrecht	VorsRiLG Ralf Bock	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Fax: 089/99894844 Euro 180,- (Euro 110,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt., M-602/2005
29.09.2005	VRiOLG Dr. Michael Geissler, München	VRiOLG Dr. Michael Geissler, München	München Amerikahaus Karolinenplatz 3 14.00 - 17.15 Uhr	MAV&schweitzer. Seminare Tel.: (0 89) 21 11 28 40 Fax: (0 89) 21 11 28 50 EUR 138,- (EUR 118,- für DAV Mitglieder) zzgl. MwSt.
30.09. bis 01.10.2005	Fachanwalt für Erbrecht 8. Teillehrgang Internationales Privatrecht im Erbrecht Testamentsvollstreckung	PräsBayObLG a.D. Peter Gummer VizePräsLG Prof. Dr. Walter Zimmermann	München Arnulfstr. 27 Fr 14.00 - 18.15 Uhr Sa 09.00 - 18.30 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Fax: 089/99894844
06.10.2005	Typische Beratungsfehler bei der Teilungsversteigerung nach Ehescheidung und Erbfällen	RA Dr. Karl-Alfred Storz, Stuttgart	München Amerikahaus Karolinenplatz 3 14.00 - 18.00 Uhr (!)	MAV&schweitzer. Seminare Tel.: (0 89) 21 11 28 40 Fax: (0 89) 21 11 28 50 EUR 138,- (EUR 118,- für DAV Mitglieder) zzgl. MwSt.
07.10.2005	Philosophie und Psychologie der Strafverteidigung	Dr. med. Alexander Böhle, Arzt für Neurologie und Psychiatrie, Psychotherapie, Psychoanalyse, Berlin Gerhard Jungfer, Rechtsanwalt, Berlin	München Best Western Hotel Cristal	DeutscheAnwaltAkademie Tel. 030 / 726153-0 EUR 264,- (EUR 240,- ermäßigte Geb. f. Mitgl. AV; EUR 120,- für Mitglieder FORUM Junge Anwaltschaft/Anwaltverein, jeweils bis 3 Jahre nach Zulassung),zzgl. 16 % USt, EUR 138,- (EUR 118,- für DAV Mitglieder) zzgl. MwSt.
08.10.2005	Forensisch-psychiatrische Begutachtung von Persönlichkeitsstörungen und die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes	Dr. med. Alexander Böhle, Arzt für Neurologie und Psychiatrie, Psychotherapie, Psychoanalyse, Berlin Gerhard Jungfer, Rechtsanwalt, Berlin	München Best Western Hotel Cristal	DeutscheAnwaltAkademie Tel. 030 / 726153-0 EUR 264,- (EUR 240,- ermäßigte Geb. f. Mitgl. AV; EUR 120,- für Mitglieder FORUM Junge Anwaltschaft/Anwaltverein, jeweils bis 3 Jahre nach Zulassung),zzgl. 16 % USt, EUR 138,- (EUR 118,- für DAV Mitglieder) zzgl. MwSt.
07.10. bis 09.10.2005	Fachanwalt für Arbeitsrecht: 1. Teillehrgang	FA/RA Dr. Walter Klar	München Haus Alt Lehel jeweils 08.30 - 18.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Fax: 089/99894844 Euro 330,- (Euro 220,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt., FA-A-M02/2005
13.10.2005	Gemeinschaftsprivatrecht als Hebel zur Durchsetzung bzw. Abwehr von Ansprüchen Teil I: Basis und Fundus	Prof Dr. Ulrich Magnus, Universität Hamburg	München Amerikahaus Karolinenplatz 3 14.00 - 18.00 Uhr (!)	MAV&schweitzer. Seminare Tel.: (0 89) 21 11 28 40 Fax: (0 89) 21 11 28 50 EUR 138,- (EUR 118,- für DAV Mitglieder) zzgl. MwSt.
14.10.2005	Bankrecht in der anwaltlichen Praxis	RA Martin Arendts M.B.L.-HSG	München Haus Alt Lehel 9.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Fax: 089/99894844 Euro 180,- (Euro 110,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt., M-201/2005
14.10. bis 15.10.2005	Fachanwalt für Erbrecht 9. Teillehrgang Vorweggenommene Erbfolge, Erbrechtliche Bezüge zum Gesellschafts- und Stiftungsrecht	Notar Thomas Wachter	München Arnulfstr. 27 Fr 14.00 - 18.15 Uhr Sa 09.00 - 18.30 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Fax: 089/99894844

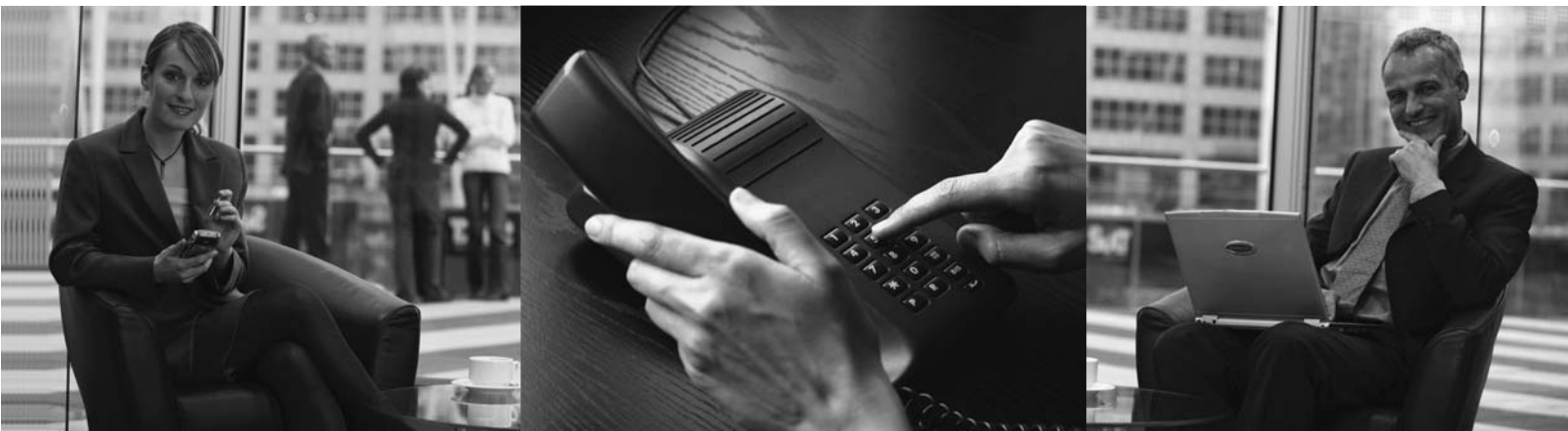
Veranstaltungskalender

Termin	Thema	Referent	Ort	Anmeldung u. Bezahlung
15.10.2005	Mietrecht aktuell	RiAG Axel Wetekamp	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Fax: 089/99894844 Euro 180,- (Euro 110,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-1402/2005
15.10.2005	Der Finanzgerichtsprozess	Alexandra Mack, Rechtsanwältin, Köln	München Hilton Hotel München City	DeutscheAnwaltAkademie Tel. 030 / 726153-0 EUR 264,- (EUR 240,- ermäßigte Geb. f. Mitgl. AV; EUR 120,- für Mitglieder FORUM Junge Anwaltschaft/Anwaltverein, jeweils bis 3 Jahre nach Zulassung),zzgl. 16 % USt, EUR 138,- (EUR 118,- für DAV Mitglieder) zzgl. MwSt.
15.10.2005	GmbH, GmbH & Co. KG, Betriebsaufspaltung, kleine AG in Zivil- und Steuerrecht	Dr. Klaus Bauer, RA FA StR, München	München Holiday Inn Munich	DeutscheAnwaltAkademie Tel. 030 / 726153-0 EUR 264,- (EUR 240,- ermäßigte Geb. f. Mitgl. AV; EUR 120,- für Mitglieder FORUM Junge Anwaltschaft/Anwaltverein, jeweils bis 3 Jahre nach Zulassung),zzgl. 16 % USt, EUR 138,- (EUR 118,- für DAV Mitglieder) zzgl. MwSt.
18.10.2005	Ausgewählte arbeitsrechtliche Fragen bei Umstrukturierung und Outsourcing	VRiLAG Joachim Vetter, Nürnberg	München Amerikahaus Karolinenplatz 3 14.00 - 17.15 Uhr	MAV&schweitzer. Seminare Tel.: (0 89) 21 11 28 40 Fax: (0 89) 21 11 28 50 EUR 138,- (EUR 118,- für DAV Mitglieder) zzgl. MwSt.
20.10.2005	Befristungsrecht in der Praxis	RA Dr. Michael Worzalla, Düsseldorf	München Amerikahaus Karolinenplatz 3 14.00 - 17.15 Uhr	MAV&schweitzer. Seminare Tel.: (0 89) 21 11 28 40 Fax: (0 89) 21 11 28 50 EUR 138,- (EUR 118,- für DAV Mitglieder) zzgl. MwSt.
21.10.2005	Aktuelle strafrechtliche Probleme und Entwicklungen	RA FA Strafr Andreas von Máriássy, München	München Amerikahaus Karolinenplatz 3 14.00 - 17.15 Uhr	MAV&schweitzer. Seminare Tel.: (0 89) 21 11 28 40 Fax: (0 89) 21 11 28 50 EUR 138,- (EUR 118,- für DAV Mitglieder) zzgl. MwSt.
21.10.2005	Glaubwürdigkeit von Personen und Glaubhaftigkeit von Angaben/ Aussagenanalyse	Axel Wendler, Richter am OLG Stuttgart, Lehrbeauftragter der Universität Tübingen	Aschheim-Dornach nH Hotel München-Dornach am MCC	DeutscheAnwaltAkademie Tel. 030 / 726153-0 EUR 264,- (EUR 240,- ermäßigte Geb. f. Mitgl. AV; EUR 120,- für Mitglieder FORUM Junge Anwaltschaft/Anwaltverein, jeweils bis 3 Jahre nach Zulassung),zzgl. 16 % USt, EUR 138,- (EUR 118,- für DAV Mitglieder) zzgl. MwSt.
22.10.2005	Vernehmungslehre/ Vernehmungstaktik	Axel Wendler, Richter am OLG Stuttgart, Lehrbeauftragter der Universität Tübingen	Aschheim-Dornach nH Hotel München-Dornach am MCC	DeutscheAnwaltAkademie Tel. 030 / 726153-0 EUR 264,- (EUR 240,- ermäßigte Geb. f. Mitgl. AV; EUR 120,- für Mitglieder FORUM Junge Anwaltschaft/Anwaltverein, jeweils bis 3 Jahre nach Zulassung),zzgl. 16 % USt, EUR 138,- (EUR 118,- für DAV Mitglieder) zzgl. MwSt.
22.10.2005	Schuldnertricks und Gläubigerstrategien	Peter David, RIOLG a.D., Eichenau	München Mercure Hotel München City	DeutscheAnwaltAkademie Tel. 030 / 726153-0 EUR 264,- (EUR 240,- ermäßigte Geb. f. Mitgl. AV; EUR 120,- für Mitglieder FORUM Junge Anwaltschaft/Anwaltverein, jeweils bis 3 Jahre nach Zulassung),zzgl. 16 % USt, EUR 138,- (EUR 118,- für DAV Mitglieder) zzgl. MwSt.

Telekommunikation für Anwälte



Münchener **Anwalt** Verein



Festnetz

350 Freiminuten für MAV-Mitglieder

Mobilfunk

z.B. **6,9 ct.** in das deutsche Festnetz

ePayment

ec- und **Kreditkartenzahlung**

Internet

Webseitengestaltung- und **betrieb**

DSL

DSL-Flatrate schon ab **€ 4,99**

Senden Sie uns Ihre
aktuelle Telefonrechnung
für einen **unverbindlichen**
und **kostenlosen Vergleich**
per Fax an

089 / 614 45-511

(Stichwort: „MAV-Anzeige“)

 **telego!**[®]

Mitteilungen

Münchener Anwaltverein e.V.
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

Kratzer EDV GmbH ♦ EDV-Dienstleistungen für Juristen ♦ Kanzleisoftware ♦ Netzwerkbetreuung ♦ Branchenlösungen

KRATZER

EDV GmbH

EDV-Dienstleister für Juristen

Oberanger 45
80331 München
Telefon: 089 / 232366 - 0
Fax: 089 / 232366 - 66
<http://www.kratzer-edv.de>

IT-Services für Ihre Kanzlei



Kanzleisoftware DATEV Phantasy

Digitale und analoge Diktiersysteme

Spracherkennung

Netzwerkbetreuung, Wartung

Internet-, VPN- und WTS-Anbindung

Security Management

Telefonanlagen, Telefonie, TAPI-Integration

EDV-Schulungen

Interesse?

Fordern Sie Ihren kostenlosen und unverbindlichen
Netzwerkcheck inklusive Beratungsgespräch an.

Diese Seite einfach per Fax an 089 / 232366 - 66.

.....
Name, Vorname

.....
Straße

.....
PLZ, Ort

.....
Telefon